

# CS Investment Funds 1

## Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital



## Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger.....	3
2.	CS Investment Funds 1 – Zusammenfassung der Aktienklassen <sup>(1)</sup> .....	4
3.	Die Gesellschaft .....	16
4.	Anlagepolitik .....	16
5.	Anlagen in die CS Investment Funds 1 .....	20
i.	Allgemeine Information zu den Aktien .....	20
ii.	Zeichnung von Aktien .....	22
iii.	Rücknahme von Aktien .....	22
iv.	Umtausch von Aktien.....	23
v.	Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes.....	23
vi.	Market Timing .....	23
vii.	Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung .....	23
viii.	Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien .....	24
6.	Anlagebegrenzungen .....	25
7.	Risikofaktoren .....	27
8.	Nettovermögenswert .....	40
9.	Aufwendungen und Steuern .....	40
i.	Steuern .....	40
ii.	Aufwendungen .....	41
iii.	Performance Fee.....	41
10.	Geschäftsjahr.....	41
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne .....	41
12.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung.....	41
13.	Hauptversammlungen .....	42
14.	Informationen an die Aktionäre .....	42
15.	Verwaltungsgesellschaft .....	42
16.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter.....	42
17.	Depotbank.....	42
18.	Zentrale Verwaltungsstelle .....	44
19.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung .....	44
20.	Datenschutzpolitik.....	46
21.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern .....	47
22.	Hauptbeteiligte.....	49
23.	Teilfonds .....	50
	Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Investment Grade Convertible Bond Fund.....	50
	UBS (Lux) Financial Bond Fund .....	52
	UBS (Lux) Global High Yield Bond Fund .....	53
	UBS (Lux) Credit Income Fund .....	54
	Credit Suisse (Lux) Global Value Bond Fund .....	56
	UBS (Lux) Latin America Corporate Bond Fund .....	59
	Credit Suisse Investment Partners (Lux) Convert International Bond Fund.....	61
24.	SFDR-Anhang.....	63
	Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Investment Grade Convertible Bond Fund.....	63
	UBS (Lux) Financial Bond Fund .....	71
	UBS (Lux) Credit Income Fund .....	79
	Credit Suisse (Lux) Global Value Bond Fund .....	87
	UBS (Lux) Latin America Corporate Bond Fund .....	95
	Credit Suisse Investment Partners (Lux) Convert International Bond Fund.....	103
25.	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	111

## 1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letztgültigen Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung („PRIIP BIB“, ehemals die wesentlichen Anlegerinformationen), dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die aktuelle Fassung des PRIIPs KID rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien an der CS Investment Funds 1 (die „Gesellschaft“) zur Verfügung zu stellen.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend „Aktien“) der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospekts Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischsprachigen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englischsprachige Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Ein Teil der Aktienklassen ist möglicherweise an der Luxemburger Börse notiert.

**Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der „1933 Act“) oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Teilfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des 1933 Act ermöglicht.**

**Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer „US-Person“ im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) einer „US-Person“ im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person „in den Vereinigten Staaten“ im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.**

Bei der Australian Securities and Investments Commission („ASIC“) oder der ASX Limited („ASX“) (oder eines Nachfolgers derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien wurden oder werden keine Prospekte, Offenlegungsdokumente (im Sinne des Corporations Act 2001 (Cth) of Australia (der „Act“)), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt eingereicht. Dieses Dokument stellt keine Erklärung zur Offenlegung von Produkten, keinen Prospekt oder eine andere Art von Offenlegungsdokument für die Zwecke des Act dar. Jedes Angebot oder jede Einladung ist nur ein Angebot oder eine Einladung zur Abgabe von Angeboten, bei denen das Angebot oder die Einladung den Anlegern nicht gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act offengelegt werden muss. Ein Angebot oder Antrag, der nach Erhalt dieses Dokuments abgegeben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn das Angebot oder die Einladung keine Offenlegung gegenüber den Anlegern gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act erfordert. Dementsprechend darf eine Person (a) keine Anträge für die Ausgabe, den Verkauf oder den Kauf des Finanzprodukts

(einschließlich eines Angebots oder einer Einladung, die eine Person in Australien erhält) oder (b) keine Informationsmemoranden oder sonstigen Prospekte, Offenlegungsdokumente (wie im Act definiert), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt in Australien vertreiben oder veröffentlichen, es sei denn, (i) es wird davon ausgegangen, dass die Offenlegung aufgrund der Anwendung der Abschnitte 1012C und 761G oder des Abschnitts 708 des Act nicht erforderlich ist; (ii) der Angebotsempfänger oder Eingeladene ist ein „Großhandelskunde“ in Australien im Sinne von Abschnitt 761G des Act; (iii) eine solche Maßnahme entspricht allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien in Australien und (iv) die Einreichung von Dokumenten bei der ASIC, ASX (oder einem Nachfolger derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien ist für eine solche Maßnahme nicht erforderlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten. Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Teilfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 „Teilfonds“.

Die UBS Asset Management (Europe) S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der „Act“) im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten.

Mit Ausnahme der UBS AG, Australia Branch sind die Einheiten von UBS in Australien keine zugelassenen Einlageninstitute („Authorised Deposit-taking Institutions“) im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder anderen Verbindlichkeiten der UBS AG, Australia Branch dar. Die UBS AG, Australia Branch übernimmt keine Garantie oder andere Art von Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen solcher Einheiten von UBS. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschließlich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen bzw. Verlust von Ertrag und Anlagebetrag. Die UBS AG bietet keine steuerliche Beratung an; Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung ihre eigene unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf steuerliche Konsequenzen hinsichtlich dieses Produkts einholen. **Die Gesellschaft ist für das Angebot einer Finanzproduktberatung im Hinblick auf die Aktien nicht zugelassen. Potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt vollständig lesen, bevor sie sich für den Erwerb von Aktien entscheiden. Für den Erwerb von Aktien gilt keine Cooling-Off-Regelung.**

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Teilfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 „Teilfonds“.

2. CS Investment Funds 1 – Zusammenfassung der Aktienklassen <sup>(1)</sup>

Teilfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettövermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximale Devisenabsiche- rungsgebühr (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Investment Grade Convertible Bond Fund (USD)	„A“	USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„AH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„AH“ <sup>(7)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„AP“	USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„AHP“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„B“	USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„BH“	CHF	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„BH“	EUR	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„BH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„BP“	USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„BHP“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„CA“ <sup>(15)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CA“ <sup>(10)(15)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CAH“ <sup>(7)(15)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CAH“ <sup>(7)(15)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CAH“ <sup>(7)(15)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CB“ <sup>(15)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CB“ <sup>(10)(15)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CBH“ <sup>(7)(15)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CBH“ <sup>(7)(15)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CBH“ <sup>(7)(15)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„DA“ <sup>(4)(10)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)(10)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(7)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(7)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„EA“ <sup>(11)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„EA“ <sup>(10)(11)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„EAH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„EAH“ <sup>(7)(11)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„EAH“ <sup>(7)(11)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„EB“ <sup>(11)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„EB“ <sup>(10)(11)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„EBH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„EBH“ <sup>(7)(11)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„EBH“ <sup>(7)(11)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„FA“ <sup>(16)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„FAH“ <sup>(7)(16)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„FB“ <sup>(16)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„FBH“ <sup>(7)(16)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„FBH“ <sup>(7)(16)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„FBH“ <sup>(7)(16)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	IA	USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„IAH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„IAP“	USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„IAHP“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„IA25“	USD	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	k. A.	k. A.
	„IAH25“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	0,10 %	k. A.
	IB	USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	CHF	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	EUR	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„IBP“	USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„IBHP“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„IBHP“ <sup>(7)</sup>	CHF	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„IBHP“ <sup>(7)</sup>	EUR	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„IB25“	USD	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	k. A.	k. A.
	„IBH25“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	0,10 %	k. A.
	„MA“ <sup>(11)</sup>	USD	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	k. A.	k. A.
	„MAH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	0,10 %	k. A.
	„MB“ <sup>(11)</sup>	USD	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	k. A.	k. A.
	„MBH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	0,10 %	k. A.
	„UA“ <sup>(12)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„UAH“ <sup>(7)(12)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„UAH“ <sup>(7)(12)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„UB“ <sup>(12)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„UBH“ <sup>(7)(12)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„UBH“ <sup>(7)(12)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„UBH“ <sup>(7)(12)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„UA500“ <sup>(12)</sup>	USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.

Teilfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr <sup>(3)</sup> (pro Jahr)	Maximale Devisenabsiche- rungsgebühr <sup>(17)</sup> (pro Jahr)	Performance Fee
	„UAH500“ <sup>(7) (12)</sup>	<sup>(7)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„UB500“ <sup>(12)</sup>	USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„UBH500“ <sup>(7) (12)</sup>	<sup>(7)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„UXA“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UXAH“ <sup>(7) (18)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„UXAH“ <sup>(7) (18)</sup>	EUR	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„UXAH“ <sup>(7) (18)</sup>	CHF	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„UXB“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UXBH“ <sup>(7) (18)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„UXBH“ <sup>(7) (18)</sup>	EUR	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„UXBH“ <sup>(7) (18)</sup>	CHF	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„UXAP“ <sup>(19)</sup>	USD	<sup>(19)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„UXAHP“ <sup>(7) (19)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(19)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„UXAHP“ <sup>(7) (19)</sup>	EUR	<sup>(19)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„UXAHP“ <sup>(7) (19)</sup>	CHF	<sup>(19)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„UXBP“ <sup>(19)</sup>	USD	<sup>(19)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„UXBHP“ <sup>(7) (19)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(19)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„UXBHP“ <sup>(7) (19)</sup>	EUR	<sup>(19)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„UXBHP“ <sup>(7) (19)</sup>	CHF	<sup>(19)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„X1A“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1A“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1AH“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„X1B“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1B“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1BH“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„X1AP“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X1AP“ <sup>(10) (14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X1AHP“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„X1BP“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X1BP“ <sup>(10) (14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X1BHP“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„X2A“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2A“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2AH“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„X2B“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2B“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2BH“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„X2AP“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X2AP“ <sup>(10) (14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X2AHP“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„X2BP“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X2BP“ <sup>(10) (14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X2BHP“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„X3A“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3A“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3AH“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„X3B“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3B“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3BH“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„X3AP“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X3AP“ <sup>(10) (14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X3AHP“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„X3BP“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X3BP“ <sup>(10) (14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X3BHP“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
UBS (Lux) Financial Bond Fund (EUR)	„DA“ <sup>(4)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DAH“ <sup>(4) (7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DAH“ <sup>(4) (7)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DAH“ <sup>(4) (7)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4) (7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4) (7)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4) (7)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„EA“ <sup>(11)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,50 %	k. A.	k. A.
	„EAH“ <sup>(7) (11)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,50 %	0,10 %	k. A.
	„EB“ <sup>(11)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,50 %	k. A.	k. A.
	„EBH“ <sup>(7) (11)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,50 %	0,10 %	k. A.
	„EBH“ <sup>(7) (11)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,50 %	0,10 %	k. A.
	„EBH“ <sup>(7) (11)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,50 %	0,10 %	k. A.
	IA	EUR	100.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	„IAH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	100.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.

Teilfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr <sup>(3)</sup>	Maximale Devisenabsiche- rungsgebühr <sup>(17)</sup>	Performance Fee
	„IAH“ <sup>(7)</sup>	CHF	100.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„IAH“ <sup>(7)</sup>	SGD	100.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„IAH“ <sup>(7)</sup>	USD	100.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„IAH“ <sup>(7)</sup>	GBP	100.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„IA25“	EUR	25.000.000	D	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„IAH25“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
	IB	EUR	100.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	100.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	CHF	100.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	SGD	100.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	USD	100.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„IB25“	EUR	25.000.000	TH	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„IBH25“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	TH	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
	„MA“ <sup>(11)</sup>	EUR	25.000.000	D	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„MAH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	D	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
	„MB“ <sup>(11)</sup>	EUR	25.000.000	TH	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„MBH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	TH	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
	„QA“ <sup>(9)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„QAH“ <sup>(7)(9)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„QAH“ <sup>(7)(9)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„QB“ <sup>(9)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„QBH“ <sup>(7)(9)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„QBH“ <sup>(7)(9)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„QBH“ <sup>(7)(9)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„SA“ <sup>(13)</sup>	EUR	1.000.000	D	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„SAH“ <sup>(7)(13)</sup>	<sup>(7)</sup>	1.000.000	D	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
	„SAH“ <sup>(7)(13)</sup>	USD	1.000.000	D	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
	„SAH“ <sup>(7)(13)</sup>	CHF	1.000.000	D	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
	„SB“ <sup>(13)</sup>	EUR	1.000.000	TH	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„SBH“ <sup>(7)(13)</sup>	<sup>(7)</sup>	1.000.000	TH	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
	„SBH“ <sup>(7)(13)</sup>	USD	1.000.000	TH	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
	„SBH“ <sup>(7)(13)</sup>	CHF	1.000.000	TH	2,00 %	1,00 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
	„UA100“ <sup>(12)</sup>	EUR	100.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	„UAH100“ <sup>(7)(12)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„UB100“ <sup>(12)</sup>	EUR	100.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	„UBH100“ <sup>(7)(12)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
UBS (Lux)	„A“	USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
Global High Yield	„AH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
Bond Fund (USD)	„B“	USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„BH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„BH“ <sup>(7)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CA“ <sup>(15)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CA“ <sup>(10)(15)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CAH“ <sup>(7)(15)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CAH“ <sup>(7)(15)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CAH“ <sup>(7)(15)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CB“ <sup>(15)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CB“ <sup>(10)(15)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CBH“ <sup>(7)(15)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CBH“ <sup>(7)(15)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CBH“ <sup>(7)(15)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„DA“ <sup>(4)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DA“ <sup>(4)(10)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DAH“ <sup>(4)(7)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DAH“ <sup>(4)(7)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)(10)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(7)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(7)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„EA“ <sup>(11)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EA“ <sup>(10)(11)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EAH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EB“ <sup>(11)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EB“ <sup>(10)(11)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EBH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EBH“ <sup>(7)(11)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EBH“ <sup>(7)(11)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	IA	USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„IAH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„IA25“	USD	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„IAH25“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	IB	USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.

Teilfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximale Devisenabsiche- rungsgebühr (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	CHF	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	EUR	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„IB25“	USD	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„IBH25“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„MA“ <sup>(10)(11)</sup>	USD	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„MA“ <sup>(10)(11)</sup>	EUR	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„MAH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„MB“ <sup>(10)(11)</sup>	USD	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„MB“ <sup>(10)(11)</sup>	EUR	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„MBH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
	„UA“ <sup>(12)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UAH“ <sup>(7)(12)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UB“ <sup>(12)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UBH“ <sup>(7)(12)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UA500“ <sup>(12)</sup>	USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UAH500“ <sup>(7)(12)</sup>	<sup>(7)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UB500“ <sup>(12)</sup>	USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UBH500“ <sup>(7)(12)</sup>	<sup>(7)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UXA“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UXAH“ <sup>(7)(18)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UXAH“ <sup>(7)(18)</sup>	EUR	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UXAH“ <sup>(7)(18)</sup>	CHF	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UXB“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UXBH“ <sup>(7)(18)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UXBH“ <sup>(7)(18)</sup>	EUR	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UXBH“ <sup>(7)(18)</sup>	CHF	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„X1A“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1A“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1AH“ <sup>(7)(14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1B“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1B“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1BH“ <sup>(7)(14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2A“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2A“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2AH“ <sup>(7)(14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2B“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2B“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2BH“ <sup>(7)(14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3A“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3A“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3AH“ <sup>(7)(14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3B“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3B“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3BH“ <sup>(7)(14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Credit Income Fund (USD)	„A“	USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„AH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„AH“ <sup>(7)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„AH“ <sup>(7)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„B“	USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„BH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„BH“ <sup>(7)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CA“ <sup>(15)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CA“ <sup>(10)(15)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CAH“ <sup>(7)(15)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CAH“ <sup>(7)(15)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CAH“ <sup>(7)(15)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CB“ <sup>(15)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CB“ <sup>(10)(15)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CBH“ <sup>(7)(15)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CBH“ <sup>(7)(15)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CBH“ <sup>(7)(15)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„DA“ <sup>(4)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DA“ <sup>(4)(10)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DAH“ <sup>(4)(7)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DAH“ <sup>(4)(7)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)(10)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(7)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(7)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„EA“ <sup>(11)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.

Teilfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximale Devisenabsiche- rungsgebühr (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
„EA“ <sup>(10)(11)</sup>		EUR	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„EAH“ <sup>(7) (11)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„EB“ <sup>(11)</sup>		USD	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„EBH“ <sup>(10)(11)</sup>		EUR	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„EBH“ <sup>(7) (11)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„EBH“ <sup>(7) (11)</sup>		CHF	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„EBH“ <sup>(7) (11)</sup>		EUR	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
IA		USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„IAH“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IA25“		USD	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
„IAH25“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
IB		USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„IBH“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IBH“ <sup>(7)</sup>		CHF	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IBH“ <sup>(7)</sup>		EUR	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IBH“ <sup>(7)</sup>		GBP	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IB25“		USD	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
„IBH25“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
„MA“ <sup>(11)</sup>		USD	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
„MAH“ <sup>(7) (11)</sup>		<sup>(7)</sup>	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
„MB“ <sup>(11)</sup>		USD	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	k. A.	k. A.
„MBH“ <sup>(7) (11)</sup>		<sup>(7)</sup>	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
„MBH“ <sup>(7) (11)</sup>		EUR	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
„MBH“ <sup>(7) (11)</sup>		ILS	100.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,40 %	0,10 %	k. A.
„UA“ <sup>(12)</sup>		USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
„UAH“ <sup>(7) (12)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UAH“ <sup>(7) (12)</sup>		EUR	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UAH“ <sup>(7) (12)</sup>		CHF	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UB“ <sup>(12)</sup>		USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
„UBH“ <sup>(7) (12)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
„UBH“ <sup>(7) (12)</sup>		EUR	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UA500“ <sup>(12)</sup>		USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„UAH500“ <sup>(7) (12)</sup>		<sup>(7)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UB500“ <sup>(12)</sup>		USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„UBH500“ <sup>(7) (12)</sup>		<sup>(7)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UXA“ <sup>(18)</sup>		USD	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„UXAH“ <sup>(7) (18)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UXAH“ <sup>(7) (18)</sup>		EUR	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UXAH“ <sup>(7) (18)</sup>		CHF	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UXB“ <sup>(18)</sup>		USD	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„UXBH“ <sup>(7) (18)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UXBH“ <sup>(7) (18)</sup>		EUR	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UXBH“ <sup>(7) (18)</sup>		CHF	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„X1A“ <sup>(14)</sup>		USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„X1A“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„X1AH“ <sup>(7) (14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
„X1B“ <sup>(14)</sup>		USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„X1B“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„X1BH“ <sup>(7) (14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
„X2A“ <sup>(14)</sup>		USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„X2A“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„X2AH“ <sup>(7) (14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
„X2B“ <sup>(14)</sup>		USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„X2B“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„X2BH“ <sup>(7) (14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
„X3A“ <sup>(14)</sup>		USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„X3A“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„X3AH“ <sup>(7) (14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
„X3B“ <sup>(14)</sup>		USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„X3B“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
„X3BH“ <sup>(7) (14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
„A“		USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„AH“		EUR	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„AH“		CHF	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„AH“		SGD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„AH“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„AP“		USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„AHP“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„B“		USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„BH“ <sup>(7)</sup>		CHF	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„BH“ <sup>(7)</sup>		EUR	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„BH“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.

Credit Suisse (Lux)  
Global Value  
Bond Fund  
(USD)



Teilfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximale Devisenabsiche- rungsgebühr (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
„BP“		USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„BHP“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„CA“ <sup>(15)</sup>		USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,00 %	k. A.	k. A.
„CA“ <sup>(10) (15)</sup>		<sup>(10)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,00 %	k. A.	k. A.
„CAH“ <sup>(7) (15)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,00 %	0,10 %	k. A.
„CAH“ <sup>(7) (15)</sup>		EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,00 %	0,10 %	k. A.
„CAH“ <sup>(7) (15)</sup>		CHF	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,00 %	0,10 %	k. A.
„CAP“ <sup>(15)</sup>		USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„CAP“ <sup>(10) (15)</sup>		<sup>(10)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„CAHP“ <sup>(7) (15)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,50 %	0,85 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„CB“ <sup>(15)</sup>		USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,00 %	k. A.	k. A.
„CB“ <sup>(10) (15)</sup>		<sup>(10)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,00 %	k. A.	k. A.
„CBH“ <sup>(7) (15)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,00 %	0,10 %	k. A.
„CBH“ <sup>(7) (15)</sup>		EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,00 %	0,10 %	k. A.
„CBH“ <sup>(7) (15)</sup>		CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	1,00 %	0,10 %	k. A.
„CBP“ <sup>(15)</sup>		USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„CBP“ <sup>(10) (15)</sup>		<sup>(10)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„CBHP“ <sup>(7) (15)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,50 %	0,85 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„DA“ <sup>(4)</sup>		USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
„DA“ <sup>(4) (10)</sup>		EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
„DAH“ <sup>(4) (7)</sup>		CHF	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
„DAH“ <sup>(4) (7)</sup>		EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
„DAH“ <sup>(4) (7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
„DAP“ <sup>(4)</sup>		USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(6)</sup>	k. A.	<sup>(8)</sup>
„DAH“ <sup>(4) (7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(6)</sup>	k. A.	<sup>(8)</sup>
„DB“ <sup>(4)</sup>		USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
„DB“ <sup>(4) (10)</sup>		EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
„DBH“ <sup>(4) (7)</sup>		CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
„DBH“ <sup>(4) (7)</sup>		EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
„DBH“ <sup>(4) (7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
„DBP“ <sup>(4)</sup>		USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(6)</sup>	k. A.	<sup>(8)</sup>
„DBHP“ <sup>(4) (7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(6)</sup>	k. A.	<sup>(8)</sup>
„EA“ <sup>(11)</sup>		USD	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	k. A.	k. A.
„EA“ <sup>(10) (11)</sup>		EUR	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	k. A.	k. A.
„EAH“ <sup>(7) (11)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„EAP“ <sup>(11)</sup>		USD	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,35 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„EAHP“ <sup>(7) (11)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,35 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„EB“ <sup>(11)</sup>		USD	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	k. A.	k. A.
„EB“ <sup>(10) (11)</sup>		EUR	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	k. A.	k. A.
„EBH“ <sup>(7) (11)</sup>		CHF	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„EBH“ <sup>(7) (11)</sup>		EUR	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„EBH“ <sup>(7) (11)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„EBP“ <sup>(11)</sup>		USD	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,35 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„EBHP“ <sup>(7) (11)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,35 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„FA“ <sup>(16)</sup>		USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,55 %	k. A.	k. A.
„FAH“ <sup>(7) (16)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„FAP“ <sup>(16)</sup>		USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,35 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„FAHP“ <sup>(7) (16)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,35 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„FB“ <sup>(16)</sup>		USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,55 %	k. A.	k. A.
„FBH“ <sup>(7) (16)</sup>		CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„FBH“ <sup>(7) (16)</sup>		EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„FBH“ <sup>(7) (16)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„FBP“ <sup>(16)</sup>		USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,35 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„FBHP“ <sup>(7) (16)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,35 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
IA		USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	k. A.	k. A.
„IAH“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„IAH“ <sup>(7)</sup>		EUR	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„IAP“		USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,35 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„IAHP“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,35 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„IA25“		USD	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,25 %	k. A.	k. A.
„IAH25“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,25 %	0,10 %	k. A.
„IAP25“		USD	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,10 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„IAHP25“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,10 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
IB		USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	k. A.	k. A.
„IBH“ <sup>(7)</sup>		CHF	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„IBH“ <sup>(7)</sup>		EUR	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„IBH“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„IBP“		USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,35 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„IBHP“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,35 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„IB25“		USD	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,25 %	k. A.	k. A.
„IBH25“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,25 %	0,10 %	k. A.
„IBP25“		USD	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,10 %	k. A.	<sup>(8)</sup>

Teilfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr <sup>(3)</sup> (pro Jahr)	Maximale Devisenabsiche- rungsgebühr <sup>(17)</sup> (pro Jahr)	Performance Fee
„IBHP25“ <sup>(7)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,10 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„MA“ <sup>(11)</sup>	USD	<sup>(7)</sup>	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,25 %	k. A.	k. A.
„MAH“ <sup>(7)(11)</sup>		<sup>(7)</sup>	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,25 %	0,10 %	k. A.
„MAP“ <sup>(11)</sup>	USD	<sup>(7)</sup>	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,10 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„MAHP“ <sup>(7)(11)</sup>		<sup>(7)</sup>	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,10 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„MB“ <sup>(11)</sup>	USD	<sup>(7)</sup>	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,25 %	k. A.	k. A.
„MBH“ <sup>(7)(11)</sup>		<sup>(7)</sup>	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,25 %	0,10 %	k. A.
„MBP“ <sup>(11)</sup>	USD	<sup>(7)</sup>	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,10 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„MBHP“ <sup>(7)(11)</sup>		<sup>(7)</sup>	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,10 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„UA“ <sup>(12)</sup>	USD	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,75 %	k. A.	k. A.
„UAH“ <sup>(7)(12)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,75 %	0,10 %	k. A.
„UAH“ <sup>(7)(12)</sup>	CHF	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,75 %	0,10 %	k. A.
„UAH“ <sup>(7)(12)</sup>	EUR	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,75 %	0,10 %	k. A.
„UAP“ <sup>(12)</sup>	USD	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,50 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„UAHP“ <sup>(7)(12)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,50 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„UB“ <sup>(12)</sup>	USD	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,75 %	k. A.	k. A.
„UBH“ <sup>(7)(12)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,75 %	0,10 %	k. A.
„UBH“ <sup>(7)(12)</sup>	CHF	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,75 %	0,10 %	k. A.
„UBH“ <sup>(7)(12)</sup>	EUR	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,75 %	0,10 %	k. A.
„UBP“ <sup>(12)</sup>	USD	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,50 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„UBHP“ <sup>(7)(12)</sup>		<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,50 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„UA500“ <sup>(12)</sup>	USD	<sup>(7)</sup>	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	k. A.	k. A.
„UAH500“ <sup>(7)(12)</sup>		<sup>(7)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„UB500“ <sup>(12)</sup>	USD	<sup>(7)</sup>	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	k. A.	k. A.
„UBH500“ <sup>(7)(12)</sup>		<sup>(7)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,55 %	0,10 %	k. A.
„UAP500“ <sup>(12)</sup>	USD	<sup>(7)</sup>	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,35 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„UAHP500“ <sup>(7)(12)</sup>		<sup>(7)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,35 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„UBP500“ <sup>(12)</sup>	USD	<sup>(7)</sup>	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,35 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„UBHP500“ <sup>(7)(12)</sup>		<sup>(7)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,35 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„UXA“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
„UXAH“ <sup>(7)(18)</sup>		<sup>(18)</sup>	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„UXAH“ <sup>(7)(18)</sup>	EUR	<sup>(18)</sup>	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„UXAH“ <sup>(7)(18)</sup>	CHF	<sup>(18)</sup>	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„UXB“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
„UXBH“ <sup>(7)(18)</sup>		<sup>(18)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„UXBH“ <sup>(7)(18)</sup>	EUR	<sup>(18)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„UXBH“ <sup>(7)(18)</sup>	CHF	<sup>(18)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
„UXAP“ <sup>(19)</sup>	USD	<sup>(19)</sup>	<sup>(19)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,50 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„UXAHP“ <sup>(7)(19)</sup>		<sup>(19)</sup>	<sup>(19)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,50 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„UXAHP“ <sup>(7)(19)</sup>	EUR	<sup>(19)</sup>	<sup>(19)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,50 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„UXAHP“ <sup>(7)(19)</sup>	CHF	<sup>(19)</sup>	<sup>(19)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,50 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„UXBP“ <sup>(19)</sup>	USD	<sup>(19)</sup>	<sup>(19)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,50 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„UXBHP“ <sup>(7)(19)</sup>		<sup>(19)</sup>	<sup>(19)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,50 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„UXBHP“ <sup>(7)(19)</sup>	EUR	<sup>(19)</sup>	<sup>(19)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,50 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„UXBHP“ <sup>(7)(19)</sup>	CHF	<sup>(19)</sup>	<sup>(19)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,50 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„X1A“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X1A“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X1AH“ <sup>(7)(14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„X1B“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X1B“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X1BH“ <sup>(7)(14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„X1AP“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„X1AP“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„X1AHP“ <sup>(7)(14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„X1BP“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„X1BP“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„X1BHP“ <sup>(7)(14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„X2A“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X2A“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X2AH“ <sup>(7)(14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„X2B“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X2B“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X2BH“ <sup>(7)(14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„X2AP“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„X2AP“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„X2AHP“ <sup>(7)(14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„X2BP“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„X2BP“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
„X2BHP“ <sup>(7)(14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
„X3A“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X3A“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X3AH“ <sup>(7)(14)</sup>		<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.

Teilfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximale Devisenabsiche- rungsgebühr (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
	„X3B“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„X3B“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„X3BH“ <sup>(7)(14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„X3AP“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X3AP“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X3AHP“ <sup>(7)(14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
	„X3BP“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X3BP“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	<sup>(8)</sup>
	„X3BHP“ <sup>(7)(14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,85 %	0,10 %	<sup>(8)</sup>
UBS (Lux)	„A“	USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
Latin America	„AH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
Corporate Bond	„AH“ <sup>(7)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
Fund	„AH“ <sup>(7)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
(USD)	„B“	USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„BH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„BH“ <sup>(7)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„BH“ <sup>(7)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CA“ <sup>(15)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CAH“ <sup>(7)(15)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CB“ <sup>(15)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CBH“ <sup>(7)(15)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„DA“ <sup>(4)(10)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DA“ <sup>(4)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)(10)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(7)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(7)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„EA“ <sup>(11)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EA“ <sup>(10)(11)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EAH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„EB“ <sup>(11)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EB“ <sup>(10)(11)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„EBH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„EBH“ <sup>(7)(11)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„IA“	USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„IAH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„IAH“ <sup>(7)</sup>	CHF	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„IAH“ <sup>(7)</sup>	EUR	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„IA25“	USD	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,30 %	k. A.	k. A.
	„IAH25“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	k. A.
	„IB“	USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	CHF	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„IBH“ <sup>(7)</sup>	EUR	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„IB25“	USD	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,30 %	k. A.	k. A.
	„IBH25“ <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	k. A.
	„MB“ <sup>(11)</sup>	USD	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,30 %	k. A.	k. A.
	„MB“ <sup>(10)(11)</sup>	EUR	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,30 %	k. A.	k. A.
	„MB“ <sup>(10)(11)</sup>	CHF	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,30 %	k. A.	k. A.
	„MB“ <sup>(10)(11)</sup>	<sup>(10)</sup>	-	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,30 %	k. A.	k. A.
	„MBH“ <sup>(7)(11)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	k. A.
	„MBH“ <sup>(7)(11)</sup>	EUR	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	k. A.
	„MBH“ <sup>(7)(11)</sup>	CHF	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,30 %	0,10 %	k. A.
	„SA“ <sup>(13)</sup>	USD	500.000	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	„SAH“ <sup>(7)(13)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„SAH“ <sup>(7)(13)</sup>	EUR	500.000	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„SAH“ <sup>(7)(13)</sup>	CHF	500.000	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„SB“ <sup>(13)</sup>	USD	500.000	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	„SBH“ <sup>(7)(13)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„SBH“ <sup>(7)(13)</sup>	EUR	500.000	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„SBH“ <sup>(7)(13)</sup>	CHF	500.000	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.
	„UA“ <sup>(12)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UAH“ <sup>(7)(12)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
	„UA500“ <sup>(12)</sup>	USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„UAH500“ <sup>(7)(12)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„UB“ <sup>(12)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.
	„UBH“ <sup>(7)(12)</sup>	<sup>(7)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
	„UBH“ <sup>(7)(12)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
	„UBH“ <sup>(7)(12)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.
	„UB500“ <sup>(12)</sup>	USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.
	„UBH500“ <sup>(7)(12)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,80 %	0,10 %	k. A.
	„UXA“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UXAH“ <sup>(7)(18)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.

Teilfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximale Devisenabsiche- rungsgebühr (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
	„UXAH“ <sup>(7) (18)</sup>	EUR	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„UXAH“ <sup>(7) (18)</sup>	CHF	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„UXB“ <sup>(18)</sup>	USD	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
	„UXBH“ <sup>(7) (18)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„UXBH“ <sup>(7) (18)</sup>	EUR	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„UXBH“ <sup>(7) (18)</sup>	CHF	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
	„X1A“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1A“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1AH“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„X1B“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1B“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X1BH“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„X2A“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2A“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2AH“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„X2B“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2B“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X2BH“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„X3A“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3A“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3AH“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„X3B“ <sup>(14)</sup>	USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3B“ <sup>(10)(14)</sup>	<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	k. A.	k. A.
	„X3BH“ <sup>(7) (14)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,20 %	0,10 %	k. A.
Credit Suisse Investment Partners (Lux) Convert International Bond Fund (USD)	„A“	USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	„A“ <sup>(10)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	„A“ <sup>(10)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	„AH“ <sup>(20)</sup>	<sup>(20)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,40 %	0,10 %	k. A.
	„AH“ <sup>(20)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,40 %	0,10 %	k. A.
	„AH“ <sup>(20)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,40 %	0,10 %	k. A.
	„B“	USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	„B“ <sup>(10)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	„BH“ <sup>(20)</sup>	<sup>(20)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,40 %	0,10 %	k. A.
	„BH“ <sup>(20)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,40 %	0,10 %	k. A.
	„BH“ <sup>(20)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,40 %	0,10 %	k. A.
	„CA“ <sup>(15)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CA“ <sup>(10)(15)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CAH“ <sup>(20)(15)</sup>	<sup>(20)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„CB“ <sup>(15)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CB“ <sup>(10)(15)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	k. A.	k. A.
	„CBH“ <sup>(20)(15)</sup>	<sup>(20)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	0,70 %	1,20 %	0,10 %	k. A.
	„DA“ <sup>(4)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DA“ <sup>(4)(10)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DAH“ <sup>(4)(20)</sup>	<sup>(20)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DAH“ <sup>(4)(20)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DAH“ <sup>(4)(20)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DB“ <sup>(4)(10)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(20)</sup>	<sup>(20)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(20)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„DBH“ <sup>(4)(20)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	k. A. <sup>(5)</sup>	k. A.	k. A.
	„EA“ <sup>(11)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„EA“ <sup>(10)(11)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„EAH“ <sup>(20)(11)</sup>	<sup>(20)</sup>	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„EAH“ <sup>(20)(11)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„EAH“ <sup>(20)(11)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„EB“ <sup>(11)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„EB“ <sup>(10)(11)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.	
„EBH“ <sup>(20)(11)</sup>	<sup>(20)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.	
„EBH“ <sup>(20)(11)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.	
„EBH“ <sup>(20)(11)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.	
„FA“ <sup>(16)</sup>	USD	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.	
„FA“ <sup>(10)(16)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.	
„FAH“ <sup>(20)(16)</sup>	<sup>(20)</sup>	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.	
„FAH“ <sup>(20)(16)</sup>	CHF	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.	
„FAH“ <sup>(20)(16)</sup>	EUR	k. A.	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.	
„FB“ <sup>(16)</sup>	USD	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.	
„FB“ <sup>(10)(16)</sup>	<sup>(10)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,90 %	k. A.	k. A.	
„FBH“ <sup>(20)(16)</sup>	<sup>(20)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.	
„FBH“ <sup>(20)(16)</sup>	CHF	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.	
„FBH“ <sup>(20)(16)</sup>	EUR	k. A.	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,90 %	0,10 %	k. A.	
„IA“	USD	500.000		D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„IA“ <sup>(10)</sup>	<sup>(10)</sup>	–		D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.

Teilfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximale Devisenabsiche- rungsgebühr (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
„IAH“ <sup>(20)</sup>		<sup>(20)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IAH“ <sup>(20)</sup>		CHF	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IAH“ <sup>(20)</sup>		EUR	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IA25“		USD	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„IA25“ <sup>(10)</sup>		<sup>(10)</sup>	–	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„IAH25“ <sup>(20)</sup>		<sup>(20)</sup>	–	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IAH25“ <sup>(20)</sup>		CHF	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IAH25“ <sup>(20)</sup>		EUR	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
IB		USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„IB“ <sup>(10)</sup>		<sup>(10)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„IBH“ <sup>(20)</sup>		<sup>(20)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IBH“ <sup>(20)</sup>		CHF	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IBH“ <sup>(20)</sup>		EUR	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IB25“		USD	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„IB25“ <sup>(10)</sup>		<sup>(10)</sup>	–	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„IBH25“ <sup>(20)</sup>		<sup>(20)</sup>	–	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IBH25“ <sup>(20)</sup>		CHF	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„IBH25“ <sup>(20)</sup>		EUR	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„MA“ <sup>(11)</sup>		USD	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
„MA“ <sup>(10)(11)</sup>		<sup>(10)</sup>	–	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	k. A.	k. A.
„MAH“ <sup>(20)(11)</sup>		<sup>(20)</sup>	–	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	0,10 %	k. A.
„MAH“ <sup>(20)(11)</sup>		EUR	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	0,10 %	k. A.
„MAH“ <sup>(20)(11)</sup>		CHF	25.000.000	D	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	0,10 %	k. A.
„MB“ <sup>(11)</sup>		USD	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	k. A.	k. A.
„MB“ <sup>(10)(11)</sup>		<sup>(10)</sup>	–	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	k. A.	k. A.
„MBH“ <sup>(20)(11)</sup>		<sup>(20)</sup>	–	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	0,10 %	k. A.
„MBH“ <sup>(20)(11)</sup>		EUR	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	0,10 %	k. A.
„MBH“ <sup>(20)(11)</sup>		CHF	25.000.000	TH	2,00 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	0,10 %	k. A.
„UA“ <sup>(12)</sup>		USD	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,05 %	k. A.	k. A.
„UA“ <sup>(10)(12)</sup>		<sup>(10)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,05 %	k. A.	k. A.
„UA“ <sup>(10)(12)</sup>		CHF	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,05 %	k. A.	k. A.
„UAH“ <sup>(20)(12)</sup>		<sup>(20)</sup>	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,05 %	0,10 %	k. A.
„UAH“ <sup>(20)(12)</sup>		EUR	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,05 %	0,10 %	k. A.
„UAH“ <sup>(20)(12)</sup>		CHF	k. A.	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,05 %	0,10 %	k. A.
„UA500“ <sup>(12)</sup>		USD	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„UA500“ <sup>(10)(12)</sup>		<sup>(10)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„UAH500“ <sup>(20)(12)</sup>		<sup>(20)</sup>	–	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UAH500“ <sup>(20)(12)</sup>		EUR	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UAH500“ <sup>(20)(12)</sup>		CHF	500.000	D	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UB“ <sup>(12)</sup>		USD	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,05 %	k. A.	k. A.
„UB“ <sup>(10)(12)</sup>		<sup>(10)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,05 %	k. A.	k. A.
„UBH“ <sup>(20)(12)</sup>		<sup>(20)</sup>	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,05 %	0,10 %	k. A.
„UBH“ <sup>(20)(12)</sup>		EUR	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,05 %	0,10 %	k. A.
„UBH“ <sup>(20)(12)</sup>		CHF	k. A.	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,05 %	0,10 %	k. A.
„UB500“ <sup>(12)</sup>		USD	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„UB500“ <sup>(10)(12)</sup>		<sup>(10)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	k. A.	k. A.
„UBH500“ <sup>(20)(12)</sup>		<sup>(20)</sup>	–	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UBH500“ <sup>(20)(12)</sup>		EUR	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UBH500“ <sup>(20)(12)</sup>		CHF	500.000	TH	2,00 %	3,00 %	k. A.	0,70 %	0,10 %	k. A.
„UXA“ <sup>(18)</sup>		USD	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.
„UXAH“ <sup>(20)(18)</sup>		<sup>(20)</sup>	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,85 %	0,10 %	k. A.
„UXAH“ <sup>(20)(18)</sup>		EUR	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,85 %	0,10 %	k. A.
„UXAH“ <sup>(20)(18)</sup>		CHF	<sup>(18)</sup>	D	2,00 %	k. A.	k. A.	0,85 %	0,10 %	k. A.
„UXB“ <sup>(18)</sup>		USD	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.
„UXBH“ <sup>(20)(18)</sup>		<sup>(20)</sup>	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,85 %	0,10 %	k. A.
„UXBH“ <sup>(20)(18)</sup>		EUR	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,85 %	0,10 %	k. A.
„UXBH“ <sup>(20)(18)</sup>		CHF	<sup>(18)</sup>	TH	2,00 %	k. A.	k. A.	0,85 %	0,10 %	k. A.
„X1A“ <sup>(14)</sup>		USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X1A“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X1AH“ <sup>(20)(14)</sup>		<sup>(20)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„X1AH“ <sup>(20)(14)</sup>		EUR	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„X1AH“ <sup>(20)(14)</sup>		CHF	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„X1B“ <sup>(14)</sup>		USD	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X1B“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X1BH“ <sup>(20)(14)</sup>		<sup>(20)</sup>	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„X1BH“ <sup>(20)(14)</sup>		EUR	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„X1BH“ <sup>(20)(14)</sup>		CHF	<sup>(14)</sup>	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„X2A“ <sup>(14)</sup>		USD	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X2A“ <sup>(10)(14)</sup>		<sup>(10)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
„X2AH“ <sup>(20)(14)</sup>		<sup>(20)</sup>	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„X2AH“ <sup>(20)(14)</sup>		EUR	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
„X2AH“ <sup>(20)(14)</sup>		CHF	<sup>(14)</sup>	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.

Teilfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Maximale Devisenabsiche- rungsgebühr (pro Jahr) <sup>(17)</sup>	Performance Fee
	„X2B“ <sup>(14)</sup>	USD	(14)	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„X2B“ <sup>(10)(14)</sup>	(10)	(14)	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„X2BH“ <sup>(20)(14)</sup>	(20)	(14)	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„X2BH“ <sup>(20)(14)</sup>	EUR	(14)	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„X2BH“ <sup>(20)(14)</sup>	CHF	(14)	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„X3A“ <sup>(14)</sup>	USD	(14)	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„X3A“ <sup>(10)(14)</sup>	(10)	(14)	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„X3AH“ <sup>(20)(14)</sup>	(20)	(14)	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„X3AH“ <sup>(20)(14)</sup>	EUR	(14)	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„X3AH“ <sup>(20)(14)</sup>	CHF	(14)	D	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„X3B“ <sup>(14)</sup>	USD	(14)	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„X3B“ <sup>(10)(14)</sup>	(10)	(14)	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	k. A.	k. A.
	„X3BH“ <sup>(20)(14)</sup>	(20)	(14)	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„X3BH“ <sup>(20)(14)</sup>	EUR	(14)	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.
	„X3BH“ <sup>(20)(14)</sup>	CHF	(14)	TH	2,00 %	5,00 %	k. A.	1,00 %	0,10 %	k. A.

(1) Diese Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz für die Lektüre des Prospekts.

(2) TH = Thesaurierende Aktienklasse / AU = Ausschüttende Aktienklasse

(3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

(4) Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DAP“, „DAH“, „DB“, „DBH“, „DBP“ und „DBHP“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die a) eine schriftliche Vereinbarung (z. B. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträge) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der DA-/DB-Aktienklasse der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder die b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder die c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.

(5) Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“ und „DBH“ unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35 % p.a., die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abdeckt.

Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäß den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit des UBS-Konzerns geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.

(6) Aktien der Klassen „DAP“, „DAH“, „DBP“ und „DBHP“ unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35 % p.a., die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abdeckt. Zudem wird eine Performance Fee erhoben, die gegebenenfalls ebenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist.

Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäß den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit des UBS-Konzerns geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.

(7) Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe der Aktienklassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DAH“, „DBH“, „DBHP“, „EAH“, „EAHP“, „EBH“, „EBHP“, „FAH“, „FAHP“, „FBH“, „FBHP“, „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „QAH“, „QBH“, „SAH“, „SBH“, „UAH“, „UAHP“, „UBH“, „UBHP“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ in weiteren frei konvertierbaren Währungen beschließen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Aktionäre müssen sich bei den in Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“ genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Aktienklassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DAH“, „DBH“, „DBHP“, „EAH“, „EAHP“, „EBH“, „EBHP“, „FAH“, „FAHP“, „FBH“, „FBHP“, „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „QAH“, „QBH“, „SAH“, „SBH“, „UAH“, „UAHP“, „UBH“, „UBHP“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.

Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand bei Aktien der Klassen „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SBH“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“ und „UBHP500“, die in einer frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden, entsprechen dem Gegenwert des in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ in der Referenzwährung des Teilfonds angegebenen Betrags in dieser frei konvertierbaren Währung. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand von Aktien der Klassen „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand sämtlicher Aktienklassen „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“ und „UXBHP“ werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft definiert.

Bei den Aktienklassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DAH“, „DBH“, „DBHP“, „EAH“, „EAHP“, „EBH“, „EBHP“, „FAH“, „FAHP“, „FBH“, „FBHP“, „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „QAH“, „QBH“, „SAH“, „SBH“, „UAH“, „UAHP“, „UBH“, „UBHP“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ wird das Fremdwährungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds gegenüber der in der Aktienklasse aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der Aktienklassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DAH“, „DBH“, „DBHP“, „EAH“, „EAHP“, „EBH“, „EBHP“, „FAH“, „FAHP“, „FBH“, „FBHP“, „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „QAH“, „QBH“, „SAH“, „SBH“, „UAH“, „UAHP“, „UBH“, „UBHP“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ – in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung abgesichert wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswerts als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

(8) Die performanceabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“) wird in Kapitel 23 „Teilfonds“ ausgewiesen.

(9) Aktien der Klassen „QA“, „QAH“, „QB“ und „QBH“ können nur von professionellen Anlegern im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) oder qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3 bis 4 des Schweizerischen Kollektivanlagengesetzes („KAG“) in Kombination mit Artikel 6 und 6a der Schweizerischen Kollektivanlagenverordnung („KKV“) erworben werden.

- (10) Es ist nicht beabsichtigt, die Wechselkursrisiken dieser alternativen Währungsklassen durch Devisentermingeschäfte abzusichern. Diese Klassen können jederzeit in weiteren frei konvertierbaren Währungen sowie zu ihrem Erstausgabepreis ausgegeben werden.
- (11) Aktien der Klassen „EA“, „EAH“, „EAP“, „EAP“, „EB“, „EBH“, „EBP“, „EBHP“, „MA“, „MAH“, „MAP“, „MAHP“, „MB“, „MBH“, „MBP“ und „MBHP“ können nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- (12) Aktien der Klassen „UA“, „UAH“, „UAP“, „UAHP“, „UB“, „UBH“, „UBP“, „UBHP“, „UA100“, „UAH100“, „UB100“, „UBH100“, „UA500“, „UAH500“, „UB500“, „UBH500“, „UAP500“, „UAHP500“, „UBP500“ und „UBHP500“ sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich, Deutschland oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandspflegekommission vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gemäß einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebahren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen an seinem Geschäftsort überwacht wird.
- (13) Aktien der Klassen „SA“, „SAH“, „SB“ und „SBH“ können bei Auflegung eines Teilfonds geschaffen werden, sofern während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung ein bestimmtes Mindestvolumen erreicht wird, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt. Diese Klassen fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen.
- (14) Aktien der Klassen „X1A“, „X1AP“, „X1B“, „X1BP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2A“, „X2AP“, „X2B“, „X2BP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3A“, „X3AP“, „X3B“, „X3BP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ dürfen in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft definiert.
- (15) Aktien der Klassen „CA“, „CAH“, „CAP“, „CAHP“, „CB“, „CBH“, „CBP“ und „CBHP“ dürfen in Italien über gewisse Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.
- (16) Aktien der Klassen „FA“, „FAH“, „FAP“, „FAHP“, „FB“, „FBH“, „FBP“ und „FBHP“ können nur von Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der UBS Group AG abgeschlossen haben.
- (17) Die effektiv erhobene Devisenabsicherungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (18) Aktien der Klassen „UXA“, „UXAH“, „UXB“ und „UXBH“ sind Aktien ohne Bestandespflegekommission und dürfen für den Vertrieb über bestimmte digitale Plattformen angeboten werden, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden und ordnungsgemäß für ihre Aktivitäten zugelassen sind. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Aktien der Klassen „UXA“, „UXAH“, „UXB“ und „UXBH“ unterliegen zusätzlich zur Verwaltungsgebühr einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35 % p.a., die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und neben der Verwaltungsgebühr sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abdeckt.
- (19) Aktien der Klassen „UXAP“, „UXAHP“, „UXBH“ und „UXBHP“ sind Aktien ohne Bestandespflegekommission und dürfen für den Vertrieb über bestimmte digitale Plattformen angeboten werden, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden und ordnungsgemäß für ihre Aktivitäten zugelassen sind. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Aktien der Klassen „UXAP“, „UXAHP“, „UXBH“ und „UXBHP“ unterliegen zusätzlich zur Verwaltungsgebühr einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35 % p.a., die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und neben der Verwaltungsgebühr sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ sowie eine Performance Fee abdeckt, die – falls zutreffend – an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist.
- (20) Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe der Aktienklassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DAHP“, „DBH“, „DBHP“, „EAH“, „EAHP“, „EBH“, „EBHP“, „FAH“, „FAHP“, „FBH“, „FBHP“, „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „QAH“, „QBH“, „SAH“, „SBH“, „UAH“, „UAHP“, „UBH“, „UBHP“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ in weiteren frei konvertierbaren Währungen beschließen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Aktionäre müssen sich bei den in Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“ genannten Stellen (Geschäftssitz der Gesellschaft, Zahlstelle, Informationsstelle und Vertriebssträger) erkundigen, ob zwischenzeitlich die Aktienklassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DAHP“, „DBH“, „DBHP“, „EAH“, „EAHP“, „EBH“, „EBHP“, „FAH“, „FAHP“, „FBH“, „FBHP“, „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „QAH“, „QBH“, „SAH“, „SBH“, „UAH“, „UAHP“, „UBH“, „UBHP“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen. Für die Aktien der Klassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DAHP“, „DBH“, „DBHP“, „EAH“, „EAHP“, „EBH“, „EBHP“, „FAH“, „FAHP“, „FBH“, „FBHP“, „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „QAH“, „QBH“, „SAH“, „SBH“, „UAH“, „UAHP“, „UBH“, „UBHP“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ wird das Risiko des Engagements in den unterschiedlichen Anlagewährungen gegenüber der Währung der jeweiligen Aktienklasse abgesichert. Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

### 3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wurde ursprünglich am 21. August 2007 unter dem Namen CS Fixed Income SICAV - SIF als SICAV gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) gegründet. Die Gesellschaft änderte am 21. Juni 2013 ihre Satzung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die Gesellschaft hat die UBS Asset Management (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt („Verwaltungsgesellschaft“). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageberatung werden durch die in Kapitel 23 „Teilfonds“ bezeichneten Anlageverwalter („Anlageverwalter“) übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) unter der Nummer B 131 404 eingetragen. Ihre Satzung („Satzung“) wurde erstmals am 25. September 2007 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 18. September 2018 vorgenommen und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Die rechtsgültige Version ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“ genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung für alle Aktionäre („Aktionäre“) in Kraft. Das Kapital der Gesellschaft entspricht dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft und muss stets mehr als EUR 1.250.000 betragen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Teilfonds („Teilfonds“). Jeder Teilfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Teilfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds begrenzt. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) kann jederzeit neue Teilfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Teilfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen („Klassen“) oder Aktienarten innerhalb eines Teilfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre maßgeblichen Einzelheiten in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ und in Kapitel 23 „Teilfonds“ dargestellt. Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 1“ sowie in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“. Die einzelnen Teilfonds werden mit den in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ und Kapitel 23 „Teilfonds“ genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Teilfonds sind dem PRIIPS KID zu entnehmen.

### 4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapiere und andere Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Teilfonds werden jeweils in Kapitel 23 „Teilfonds“ beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ festgelegt wurden.

**Das angestrebte Anlageziel für jeden Teilfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund von Marktbewegungen und sonstiger Risiken (siehe Kapitel 7 „Risikofaktoren“) keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.**

#### Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet werden („Referenzwährung“). Die Referenzwährungen der einzelnen Teilfonds werden in

#### Akzessorische flüssige Mittel

Die Teilfonds können akzessorisch flüssige Mittel von höchstens 20 % ihres Gesamtvermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäß Kapitel 23 „Teilfonds“ darf die oben genannte Obergrenze von 20 % nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäß Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

#### Nachhaltiges Anlegen

„Nachhaltiges Investieren“ bedeutet, bei Anlageentscheidungen eine spezielle nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Teilfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Investierens verfolgen, binden Informationen zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung („ESG-Faktoren“) in ihren Anlageentscheidungsprozess ein, um so fundiertere Entscheidungen zu treffen und mehrere der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung entsprechend ausgerichtet sind. Welche Bedeutung einzelnen ESG-Faktoren beigemessen wird und wie stark sich ein Teilfonds auf einzelne ESG-Faktoren konzentriert, variiert je nach dessen Gesamtanlagestrategie und Anlageuniversum.

Die regulatorischen Anforderungen in Bezug auf nachhaltiges Anlegen entwickeln sich weiter und können sich in Zukunft ändern. Bei Gesetzesänderungen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus werden neue Methoden entwickelt und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig. Dies kann Einfluss auf die Umsetzung und Überwachung von sowie die Berichterstattung in Bezug auf ESG-Faktoren haben, wie sie in diesem Prospekt beschrieben werden. Anleger sollten die Abschnitte „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“ im Kapitel 7 „Risikofaktoren“ lesen und die darin beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in Teilfonds investieren, die den Ansatz des nachhaltigen Anlegens verfolgen.

Für Teilfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Anlegens nicht berücksichtigen oder keine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, ist Nachhaltigkeit weder das Ziel noch ein obligatorischer Teil des Anlageprozesses. Insbesondere berücksichtigen die Basisanlagen der Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wie in der Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 definiert. Diese Teilfonds berücksichtigen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 7 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088), „SFDR“).

#### Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management

In Bezug auf die bisherigen Fonds der Credit Suisse wendet UBS Asset Management („UBS AM“) die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management (die „bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM“) an, die mit nachhaltigem Investieren verbundene Aktivitäten steuert und regelt. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter wenden die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM bei folgenden Teilfonds an:

- Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Investment Grade Convertible Bond Fund (Art.8);
- UBS (Lux) Financial Bond Fund (Art.8);
- UBS (Lux) Credit Income Fund (Art.8);
- Credit Suisse (Lux) Global Value Bond Fund (Art.8);
- UBS (Lux) Latin America Corporate Bond Fund (Art.8);
- Credit Suisse Investment Partners (Lux) Convert International Bond Fund (Art.8).

Die Umsetzung der bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM im Rahmen des Anlageprozesses wird von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter entsprechend dokumentiert und überwacht. Ein spezielles Team für nachhaltige Anlagen innerhalb von UBS Asset Management ist für die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM zuständig und unterstützt die Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlageverwalter bei der Umsetzung dieser Politik.

Die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM definiert, wie die ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren sind, indem sie den Anlageteams Leitlinien zur Ermittlung nachhaltigkeitsbezogener Chancen, zur Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken (gemäß der Definition in Kapitel 7 „Risikofaktoren“) und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bereitstellt.

Die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM besteht aus folgenden grundlegenden Ansätzen:



**1. ESG-Ausschlüsse:** Es gibt drei ESG-Ausschlusskriterien:

- **Normenbasierte Ausschlüsse:** Kategorischer Ausschluss von Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen wie das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffenübereinkommen, die Biowaffenkonvention oder den Atomwaffensperrvertrag nicht einhalten, sowie von Unternehmen, gegen die der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) im Zusammenhang mit Antipersonenminen, Streumunition oder Nuklearwaffen (welche nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) eine Ausschlussempfehlung ausgesprochen hat.
- **Wertebasierte Ausschlüsse:** Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus konventionellen Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel sowie Erwachsenenunterhaltung erzielen, sind ausgeschlossen. Des Weiteren werden Unternehmen, die mehr als 20 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von Tabakwaren oder Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme erzielen, ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten Umsatzbeschränkungen von 20 % für Investitionen in Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung), von 5 % für Investitionen in arktisches Öl und Gas sowie von 10 % für Investitionen in Ölsande.
- **Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren:** Unternehmen, bei denen festgestellt wurde, (1) dass sie systematisch gegen internationale Standards verstoßen, (2) dass die Verstöße besonders schwerwiegend sind oder (3) dass das Management nicht bereit ist, die notwendigen Reformen umzusetzen, werden auf eine Watchlist gesetzt und können u. U. aus dem firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstöße abzuwenden. Mit Unternehmen, die fähig und bereit sind, Maßnahmen zu ergreifen, kann UBS in einen langfristigen Dialog eintreten, bei dem sie gemeinsam mit der Gesellschaft Ziele und Fristen für Verbesserungen festlegt.

Die ESG-Ausschlusskriterien stimmen mit dem bisherigen Regelwerk für nachhaltige Investitionen der Credit Suisse überein und können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Es können weitere Anlagebeschränkungen auf Basis nachhaltigkeitsbezogener Kennzeichnungen und Standards gelten (siehe Abschnitt unten).

Bei Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere und börsennotierte Aktien werden die normen- und wertebasierten Ausschlüsse sowie die Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren angewendet. **Weitere Informationen** zu den ESG-Ausschlüssen stehen online unter [www.credit-suisse.com/esp](http://www.credit-suisse.com/esp) zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass sich diese ESG-Ausschlusskriterien im Laufe der Zeit ändern können.

**2. Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel und/oder ESG-Integration:** Bei Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel werden Anlagestrategien umgesetzt, die Kapital in Unternehmen investieren, die ökologische und/oder soziale Herausforderungen bewältigen und einem nachhaltigen Anlageziel entsprechen. Das nachhaltige Anlageziel wird durch einen speziellen Anlageprozess erreicht, der sich auf Anlagen in Themen und Sektoren konzentriert, deren Wirtschaftsaktivitäten bestimmte ESG-Herausforderungen angehen. In der Regel bedeutet das die Investition in Unternehmen oder Strategien, die zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen. Teilfonds mit einem Nachhaltigkeitsziel werden im SFDR-Anhang dieses Prospekts näher beschrieben.

ESG-Integration bedeutet die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei diversen Schritten innerhalb des Anlageprozesses, indem neben finanziellen Informationen auch ESG-bezogene Informationen einbezogen werden, um fundiertere Anlageentscheidungen treffen zu können. Die jeweiligen Ansätze bei der ESG-Integration sind abhängig von Anlageklasse und -stil sowie von der Verfügbarkeit von ESG-Daten.

**3. Active Ownership:** Für alle Teilfonds, die gemäß den Grundsätzen der bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM verwaltet werden, wird ein zentralisierter Active-Ownership-Ansatz angewendet.

- **Engagement:** UBS AM kann sich für Treffen mit dem Verwaltungsrat, den Mitglieder des Managements und/oder Investor-Relations-Teams des jeweiligen Unternehmens, in das investiert wird, entscheiden. Engagement-Aktivitäten basieren auf der von UBS AM im Einklang mit seiner treuhänderischen Pflicht durchgeführten Analyse des Geschäftsgebarens und/oder der Wesentlichkeit. Diese Analysen werden vom zentralen Active-Ownership-Team durchgeführt und umfassen Beteiligungen über alle von UBS Asset Management Switzerland AG verwalteten Investmentfonds hinweg, darunter auch die Beteiligungen der Teilfonds. Die Analysen wenden daher einen Top-Down-Ansatz an, basierend auf den von UBS AM zentral formulierten Prioritäten. Das bedeutet, dass die Anzahl der Engagement-Aktivitäten auf Teilfondsebene zwischen den Berichtsperioden variieren kann und es ggf. zu gar keinen, wenigen oder aber auch zahlreichen Engagement-Aktivitäten kommt.
- **Stimmrechtsausübung:** Nach Auffassung von UBS AM stellt die Ausübung der Stimmrechte ein wesentliches Element der Verpflichtung zum verantwortungsbewussten Umgang mit den

Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds dar. Die Ausübung der Stimmrechte hilft UBS AM, Probleme zu eskalieren, Bedenken zu äußern und Stellungnahmen abzugeben. Damit fundierte Abstimmungsentscheidungen getroffen werden können, greift UBS AM auf mehrere Informationsquellen zurück. UBS AM kann gegebenenfalls Dienstleistungen externer Stimmrechtsberater in Anspruch nehmen, um das breite Spektrum an Unternehmen, in die investiert wird, abzudecken. Abstimmungsempfehlungen von Stimmrechtsberatern stellen im Rahmen des Entscheidungsprozesses zu Abstimmungsfragen nur eine von vielen Informationsquellen dar. Sie ergänzen das interne Research von UBS AM. UBS AM stellt effektive und effiziente Abstimmungsprozesse und -kontrollen durch Fokus auf Anlagen sicher, die für CSAM wesentlich sind, wie unter dem Abschnitt zur aktiven Wahrnehmung von Aktionärsrechten bzw. „Active Ownership“ unter [www.credit-suisse.com/esp](http://www.credit-suisse.com/esp) erläutert.

Weitere Informationen über die Anwendung der bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM sowie weitere Einzelheiten zum nachhaltigen Investieren für die einzelnen Teilfonds werden online unter [www.credit-suisse.com/esp](http://www.credit-suisse.com/esp) und im SFDR-Anhang dieses Prospekts bereitgestellt.

**Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäß SFDR**

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 (17) SFDR sind Investitionen, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass solche Investitionen keine erheblichen Schäden in Bezug auf andere Umwelt- oder soziale Ziele verursachen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Credit Suisse („CS“) hat eine quantitative Methode zur Identifizierung von Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gemäß SFDR gelten, festgelegt, die im Hinblick auf die bisherigen Credit Suisse Fonds von UBS AM weiter angewendet werden. Zusätzlich kann UBS AM Investitionen auf Grundlage einer qualitativen Prüfung auf Fallbasis als nachhaltige Investitionen gemäß SFDR einstufen.

**Quantitative Methode für Anlagen in Aktien und Anleihen**

Eine nachhaltige Investition gemäß SFDR muss die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

**1. Beitrag zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele**

Zur Erfüllung der Bedingung, die einen Beitrag zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels stipuliert, berücksichtigt die UBS AM entweder:

- Investitionen, die über einem bestimmten Schwellenwert liegende Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen generieren, welche zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, oder
- Investitionen, die sich anerkanntermaßen zur Verringerung ihres CO<sub>2</sub>-Ausstoßes verpflichtet haben und ausreichende Belege für eine Reduktion ihrer CO<sub>2</sub>-Intensität vorweisen können, oder
- Investitionen in Wertpapiere, deren Erträge ein vorgegebenes ökologisches oder soziales Ziel fördern (z. B. Green Bonds).

**2. Kein erheblicher Schaden**

Nachhaltige Investitionen gemäß SFDR dürfen den ökologischen oder sozialen Zielen keinen erheblichen Schaden zufügen („do no significant harm“, DNSH). Zur Beurteilung der DNSH-Bedingung setzt UBS AM PAI-Indikatoren sowie Indikatoren aus unserem bisherigen Regelwerk von CSAM für ESG-Ausschlüsse ein. Es wurde eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt.

**3. Gute Unternehmensführung**

Bei der Beurteilung guter Unternehmensführung stützt sich UBS AM auf die ESG-Gesamtpformance sowie auf die Unternehmensführungsperformance der Anlage. Diese Indikatoren bieten ein ganzheitliches Bild davon, wie die Anlage bei der effizienten Nutzung von Ressourcen einschließlich Humankapital, der Gewährleistung der operativen Integrität durch solide Managementpraktiken und der Einhaltung anwendbarer Vorschriften einschließlich Steuergesetze abschneidet.

**Einschränkungen der quantitativen Methode**

Die Methode zur Feststellung von nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR verwendet ESG-Daten, die unzuverlässig sein können oder in bestimmten Fällen von den zugrunde liegenden Investitionen nicht zur Verfügung gestellt werden. Zur Behebung der Mängel dieser quantitativen Methode kann auf Fallbasis eine qualitative Prüfung durchgeführt werden, um eine Investition als nachhaltige Investition gemäß SFDR zu klassifizieren. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung lassen sich bei Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben werden, gegebenenfalls nicht beurteilen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Kriterien der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäß SFDR im Laufe der Zeit ändern können. Weitere Informationen und spezifische Schwellenwerte sind online unter [www.credit-suisse.com/esp](http://www.credit-suisse.com/esp) verfügbar.

**Wertpapierleihen („Securities Lending“)**

Der folgende Abschnitt gilt bis zum [20. Oktober 2024]

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Teilfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Wertpapierleihgeschäfte („Securities Lending“) tätigen. Die Entscheidung, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu tätigen (oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vorübergehend oder dauerhaft einzustellen) wird auf Grundlage einer im besten Interesse der Aktionäre des

relevanten Teilfonds durchgeführten Kosten-Vorteile-Analyse getroffen (z. B. anlässlich einer großen Anzahl an Zeichnungen oder Rücknahmen). Wertpapierleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Wertpapierleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank der Gesellschaft.

Die Teilfonds dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Der Bruttoertrag aus diesen Geschäften wird zu mindestens 80 % dem an ihnen beteiligten Teilfonds gutgeschrieben und zu höchstens 20 % dem Principal in diesen Transaktionen. Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Teilfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen des UBS-Konzerns, d. h. die UBS Switzerland AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Wertpapierleihgeschäft.

**Der tatsächliche Anteil an Wertpapierleihgeschäften innerhalb der Spanne von 0 % bis 30 % variiert je nach der am Markt herrschenden Angebots- und Nachfragesituation. Der tatsächliche Anteil an Wertpapierleihgeschäften innerhalb der Spanne von 0 % bis 30 % variiert je nach der am Markt herrschenden Angebots- und Nachfragesituation. Insbesondere könnte es zu einem vorübergehenden Anstieg der Absicherungsaktivitäten durch Marktteilnehmer kommen, die sich Wertpapiere leihen, um ihre Anlagen gegen Abwärtsrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder saisonalen Effekten abzusichern, die sich auf die Nutzung auswirken (z. B. eingeschränktes Angebot während einer Phase von Kapitalmaßnahmen, da einzelne Verleiher während des Zeitraums der ordentlichen Hauptversammlungen möglicherweise Aktien zurückrufen). Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ kann dieser Anteil im Falle einer besonders hohen Marktnachfrage nach einer bestimmten Art von Wertpapieren, die vom Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt gehalten werden, auf opportunistischer und temporärer Basis auf bis zu maximal 70 % des Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds erhöht werden; dies hängt jedoch auch vom Liquiditätsprofil und dem erwarteten Liquiditätsbedarf des Teilfonds ab.**

Die Teilfonds stellen sicher, dass der Umfang der Wertpapierleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Wertpapierleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteiisiko, wie unter Kapitel 6.4 a) „Anlagebegrenzungen“ beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenparteiisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschließlich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteiisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Teilfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Vermögenswerten (bare oder unbare Sicherheiten) im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“ in Kapitel 19 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ stellen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Der folgende Abschnitt gilt ab dem [21. Oktober 2024]

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Teilfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Wertpapierleihgeschäfte („Securities Lending“) tätigen. Die Entscheidung über die Tätigkeit von Wertpapierleihgeschäften (oder die vorübergehende oder endgültige Einstellung von Wertpapierleihgeschäften) wird auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse getroffen, die im besten Interesse der Aktionäre der entsprechenden Teilfonds durchgeführt wird (z. B. bei umfangreichen Zeichnungen oder Rücknahmen).

Bei einer Wertpapierleihevereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der der Titel an den „geliehenen“ Wertpapieren von einem „Verleiher“ auf einen „Entleiher“ übertragen wird, wobei der Entleiher vertraglich verpflichtet ist, dem Verleiher zu einem späteren Zeitpunkt „gleichwertige Wertpapiere“ zu liefern („Wertpapierleihgeschäfte“).

Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur über anerkannte Clearingstellen wie Clearstream International oder Euroclear oder über erstklassige Finanzinstitute erfolgen, die sich auf solche Tätigkeiten spezialisiert haben, und zwar nach dem von ihnen festgelegten Verfahren.

Im Fall von Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen

Wertpapiere und etwaigen aufgelaufenen Zinsen entsprechen muss. Diese Sicherheiten müssen in Form von Finanzsicherheiten ausgegeben werden, die nach luxemburgischem Recht zulässig sind. Wenn die Transaktion über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Rückerstattung des Werts der geliehenen Wertpapiere garantiert, ist eine solche Sicherheit nicht erforderlich.

Die Bestimmungen des Abschnitts „Sicherheitenverwaltung“ gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe überlassen wurden. Abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts „Sicherheitenverwaltung“ werden Aktien des Finanzsektors im Rahmen der Wertpapierleihe als Wertpapiere akzeptiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, zur Wertpapierleihstelle ernannt, die Wertpapierleihgeschäfte mit der UBS Switzerland AG für und im Namen der Gesellschaft abschließt. In ihrer Eigenschaft als Wertpapierleihstelle ist die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, auch für die Verwaltung der von der UBS Switzerland AG zur Verfügung gestellten Sicherheiten verantwortlich, einschließlich der täglichen Bewertung, der Qualitätsprüfung der Sicherheiten, der Einhaltung der in der Rahmenvereinbarung über die Wertpapierleihe zwischen der UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, als Vertreter, und der UBS Switzerland AG vereinbarten Bestimmungen zu Sicherheiten durch die UBS Switzerland AG sowie anderer damit zusammenhängender Verwaltungsdienstleistungen. Die UBS Switzerland AG in ihrer Eigenschaft als Principal verleiht im eigenen Namen und für eigene Rechnung die von der Gesellschaft geliehenen Wertpapiere an andere Marktteilnehmer und führt zum Vorteil der Gesellschaft auch bestimmte Tätigkeiten aus, die nicht von der Wertpapierleihstelle wahrgenommen werden (wie die Ermittlung der endgültigen Gegenparteien für Wertpapierleihgeschäfte und die Aushandlung von marktüblichen Konditionen). Durch ihre Tätigkeit als Principal übernimmt die UBS Switzerland AG auch die Kreditrisikovermittlung zum Vorteil der Gesellschaft.

Die UBS Switzerland AG und die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, werden wie folgt für ihre Leistungen aus den Bruttoerlösen der Wertpapierleihgeschäfte der UBS Switzerland AG mit Fremdentleihern vergütet: UBS Switzerland AG und UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, ziehen von den Bruttoerlösen zunächst eine Kostenkomponente von 6 Basispunkten p. a. ab, die nach dem Wert der verliehenen Wertpapiere berechnet wird (von dieser Kostenkomponente entfallen 4,5 Basispunkte auf die UBS Switzerland AG und 1,5 Basispunkte auf UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg). Anschließend wird der verbleibende Teil der Bruttoerlöse wie folgt aufgeteilt: 80 % werden an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt, 15 % werden von UBS Switzerland AG und 5 % von UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, einbehalten. Die Anleger sollten dementsprechend Folgendes beachten: Vom Gesamtbruttoerlös aus Wertpapierleihgeschäften, der in einem Geschäftsjahr in Bezug auf einen Teilfonds erzielt wurde, werden effektiv weniger als 80 %, jedoch in keinem Fall weniger als 50 % an diesen Teilfonds zurückgezahlt. Der solcherart an den Teilfonds effektiv zurückgezahlte Anteil der Gesamtbruttoerlöse hängt von den Leihgebühren ab, zu denen die zugrunde liegenden Wertpapiere von UBS Switzerland AG verliehen werden, und wird im Jahresbericht des Teilfonds offengelegt. Die UBS Switzerland AG behält trotz ihrer Funktion als Principal keine eigene Marge auf die mit Dritten erzielten Leihgebühren ein und zieht nur die vorgenannten Kostenbestandteile ab, leitet aber ansonsten den jeweiligen Anteil der auf dem Markt erwirtschafteten Bruttoerlöse vollständig an die Gesellschaft weiter.

Alle anderen Gebühren für den Betrieb des Wertpapierleiheprogramms werden aus dem Anteil der Wertpapierleihstelle an den Bruttoerlösen gezahlt. Dadurch werden alle direkten und indirekten aus Wertpapierleihgeschäften anfallenden Kosten gedeckt. UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, und UBS Switzerland AG sind Teil des UBS-Konzerns. Darüber hinaus hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen über die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Grundsätze und Standards der vertraglichen Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften, die Qualität der Sicherheiten, die genehmigten Gegenparteien, das Risikomanagement, die an Dritte zu zahlenden Gebühren und die von der Gesellschaft zu erhaltenden Gebühren sowie die in den Jahres- und Halbjahresberichten zu veröffentlichenden Informationen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlagekategorien als Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte genehmigt und folgende für diese Instrumente zu verwendenden Abschläge festgelegt:

Anlagekategorie	Mindestabschlag (% Abzug vom Marktwert)
<b>Festverzinsliche und variabel verzinsliche Instrumente</b>	
Instrumente, die von einem Staat der G-10 ausgegeben werden (mit Ausnahme der USA, Japans, des Vereinigten Königreichs, Deutschlands und der Schweiz, einschließlich ihrer Bundesländer und Kantone als Emittenten) und mit einem Mindestrating von A*	2 %
Von den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz, einschließlich ihrer Bundesländer und Kantone** ausgegebene Instrumente	0 %
Anleihen mit einem Mindestrating von A	2 %

Von supranationalen Organisationen ausgegebene Instrumente	2 %
Von einem Unternehmen ausgegebene Instrumente, die zu einer Emission mit einem Mindestrating von A gehören	4 %
Von einer lokalen Behörde ausgegebene Instrumente mit einem Mindestrating von A	4 %
<b>Aktien</b>	<b>8 %</b>
Aktien, die in den folgenden Indizes notiert sind, werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:	Bloomberg ID
Australien (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Österreich (AUSTRIAN TRADED ATX INDEX)	ATX
Belgien (INDEX BEL 20)	BEL20
Kanada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Dänemark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europa (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finnland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
Frankreich (CAC 40 INDEX)	CAC
Deutschland (DAX INDEX)	DAX
Hongkong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Niederlande (AEX-Index)	AEX
Neuseeland (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norwegen (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapur (Straits Times Index STI)	FSSTI
Schweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Schweiz (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Schweiz (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
Vereinigtes Königreich (FTSE 100 INDEX)	UKX
USA (DOW JONES INDUS. AVG.)	INDU
USA (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
USA (S&P 500 INDEX)	SPX
USA (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

\* In dieser Tabelle bezieht sich „Rating“ auf die von S&P verwendete Bewertungsskala. Bewertungen von S&P, Moody's und Fitch werden mit den entsprechenden Skalen verwendet. Sind die Ratings, die einem bestimmten Emittenten von diesen Ratingagenturen erteilt werden, nicht einheitlich, so gilt das niedrigste Rating.

\*\* Nicht bewertete Emissionen dieser Staaten sind ebenfalls zulässig. Diese werden auch nicht mit einem Abschlag versehen.

Im Allgemeinen gelten für Wertpapierleiheverträge folgende Anforderungen:

- (i) Bei den Gegenparteien einer Wertpapierleihevereinbarung handelt es sich um juristische Personen, die in der Regel in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Bonitätsbeurteilung unterzogen. Verfügt die Gegenpartei über ein Rating einer Agentur, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating bei der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, so wird unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung für diese Gegenpartei vorgenommen.
- (ii) Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, verleihte Wertpapiere abzurufen oder jegliche abgeschlossene Wertpapierleihevereinbarung zu kündigen.
- (iii) Wertpapierleihevereinbarungen stellen keine Kreditaufnahme oder -gewährung im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (iv) Sämtliche Erlöse aus Wertpapierleihgeschäften, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren, werden dem betreffenden Teilfonds zurückerstattet.
- (v) Direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Wertpapierleihgeschäften ergeben und von den Erlösen

abgezogen werden können, die an den entsprechenden Teilfonds fließen, dürfen keine verdeckten Erlöse enthalten. Diese direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die Unternehmen gezahlt, die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgeführt sind, wo die jeweiligen Gebühren der Höhe nach angegeben werden und ob die Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds dürfen infolge der Wertpapierleihgeschäfte unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ebenso darf der Einsatz derartiger Transaktionen nicht dazu führen, dass das Risikoniveau des betreffenden Teilfonds im Vergleich zu seinem ursprünglichen Risikoniveau (das heißt ohne den Einsatz dieser Transaktionen) erheblich ansteigt. In Bezug auf die Risiken, die mit dem Einsatz dieser Transaktionen verbunden sind, wird hier auf die Angaben unter „Wertpapierleihen“ in Abschnitt 7 „Risikofaktoren“ verwiesen. Die Gesellschaft gewährleistet, dass sie die durch den Einsatz dieser Transaktionen entstandenen Risiken, insbesondere das Gegenparteirisiko, im Rahmen des Risikomanagementverfahrens entweder selbst oder durch die von ihr ernannten Dienstleistungsunternehmen überwachen und steuern wird. Die Überwachung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus Transaktionen mit Unternehmen ergeben, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank verbunden sind, erfolgt in erster Linie durch regelmäßige Überprüfung der Verträge und der entsprechenden Prozesse. Darüber hinaus gewährleistet die Gesellschaft, dass ungeachtet des Einsatzes dieser Transaktionen die Rücknahmeaufträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

#### Risikoposition bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die erwartete Risikoposition der Teilfonds gegenüber Wertpapierleihgeschäften liegt zwischen 0 % und 30 % des Nettovermögenswerts der Teilfonds, und die maximale Risikoposition beträgt 70 % des Nettovermögenswerts der Teilfonds.

#### Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („TRS“) ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste von Referenzpositionen an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt („funded“) und ungedeckt („unfunded“) sein.

Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 23 „Teilfonds“ beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschließlich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100 % an die Teilfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Teilfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Teilfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Teilfonds erhalten gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 19 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“. Entgegenkommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegenkommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Erhaltene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds getrennt gehalten.

Die Teilfonds dürfen TRS nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Teilfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Teilfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ einsetzen.

#### Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Wertpapierleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Teilfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

#### Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und sofern die

Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Teilfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als „Pool“ bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengelegt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Teilfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen partizipierenden Teilfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Teilfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Teilfonds zuzuordnen ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Teilfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diese Teilfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Teilfonds zuschreiben ist, abgezogen werden.

#### Kreuzbeteiligungen zwischen Teilfonds und der Gesellschaft

Die Teilfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgehen werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielfond nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielfonds investiert, anlegt; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteilen/Aktien anderer Zielfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10 % beträgt; und
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

#### 5. Anlagen in die CS Investment Funds 1

##### i. Allgemeine Information zu den Aktien

Jeder Teilfonds kann Aktien der Klassen „A“, „AH“, „AP“, „AHP“, „B“, „BH“, „BP“, „BHP“, „CA“, „CAH“, „CAP“, „CAHP“, „CB“, „CBH“, „CBP“, „CBHP“, „DA“, „DAH“, „DAP“, „DAHP“, „DB“, „DBH“, „DBP“, „DBHP“, „EA“, „EAH“, „EAP“, „EAHP“, „EB“, „EBH“, „EBP“, „EBHP“, „FA“, „FAH“, „FAP“, „FAHP“, „FB“, „FBH“, „FBP“, „FBHP“, „IA“, „IAP“, „IAH“, „IAHP“, „IA25“, „IAH25“, „IAP25“, „IAHP25“, „IB“, „IBP“, „IBH“, „IBHP“, „IB25“, „IBH25“, „IBP25“, „IBHP25“, „MA“, „MAH“, „MAP“, „MAHP“, „MB“, „MBH“, „MBP“, „MBHP“, „QA“, „QAH“, „QB“, „QBH“, „SA“, „SAH“, „SB“, „SBH“, „UA“, „UAH“, „UAP“, „UAHP“, „UB“, „UBH“, „UBP“, „UBHP“, „UA100“, „UAH100“, „UB100“, „UBH100“, „UA500“, „UAH500“, „UB500“, „UBH500“, „UAP500“, „UAHP500“, „UBP500“, „UBHP500“, „UXA“, „UXAH“, „UXAP“, „UXAHP“, „UXB“, „UXBH“, „UXBP“, „UXBHP“, „X1A“, „X1AP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1B“, „X1BP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2A“, „X2AP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2B“, „X2BP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3A“, „X3AP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3B“, „X3BP“, „X3BH“ und „X3BHP“ ausgeben. Davon ausgenommen ist der Teilfonds UBS (Lux) Financial Bond Fund, welcher keine Aktien der Klassen „A“, „AH“, „AP“, „AHP“, „B“, „BH“, „BP“, „BHP“, „CA“, „CAH“, „CAP“, „CAHP“, „CB“, „CBH“, „CBP“, „CBHP“, „DA“, „DAH“, „DAP“, „DAHP“, „DB“, „DBH“, „DBP“, „DBHP“, „EA“, „EAH“, „EAP“, „EAHP“, „EB“, „EBH“, „EBP“, „EBHP“, „FA“, „FAH“, „FAP“, „FAHP“, „FB“, „FBH“, „FBP“, „FBHP“, „IA“, „IAP“, „IAH“, „IAHP“, „IA25“, „IAH25“, „IAP25“, „IAHP25“, „IB“, „IBP“, „IBH“, „IBHP“, „IB25“, „IBH25“, „IBP25“, „IBHP25“, „MA“, „MAH“, „MAP“, „MAHP“, „MB“, „MBH“, „MBP“, „MBHP“, „QA“, „QAH“, „QB“, „QBH“, „SA“, „SAH“, „SB“, „SBH“, „UA“, „UAH“, „UAP“, „UAHP“, „UB“, „UBH“, „UBP“, „UBHP“, „UA100“, „UAH100“, „UB100“, „UBH100“, „UA500“, „UAH500“, „UB500“, „UBH500“, „UAP500“, „UAHP500“, „UBP500“, „UBHP500“, „UXA“, „UXAH“, „UXAP“, „UXAHP“, „UXB“, „UXBH“, „UXBP“, „UXBHP“, „X1A“, „X1AP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1B“, „X1BP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2A“, „X2AP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2B“, „X2BP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3A“, „X3AP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3B“, „X3BP“, „X3BH“ und „X3BHP“ ausgibt. Die Aktienklassen, die in jedem Teilfonds aufgelegt sind, die entsprechenden Gebühren und Ausgabegebühren sowie die Referenzwährung werden in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben. Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“.

Aktien werden ausschließlich als Namensaktien ausgegeben.

Bei den Aktien, die jeweils eine solche Aktienklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um ausschüttende Aktien.

##### Thesaurierende Aktien

Aktien der Klassen „B“, „BH“, „BP“, „BHP“, „CB“, „CBH“, „CBP“, „CBHP“, „DB“, „DBH“, „DBP“, „DBHP“, „EB“, „EBH“, „EBP“, „EBHP“, „FB“, „FBH“, „FBP“, „FBHP“, „IB“, „IBP“, „IBH“, „IBHP“, „IB25“, „IBH25“, „IBP25“, „IBHP25“, „MB“, „MBH“, „MBP“, „MBHP“, „QA“, „QAH“, „QB“, „QBH“, „SA“, „SAH“, „SB“, „SBH“, „UA“, „UAH“, „UAP“, „UAHP“, „UB“, „UBH“, „UBP“, „UBHP“, „UA100“, „UAH100“, „UB100“, „UBH100“, „UA500“, „UAH500“, „UB500“, „UBH500“, „UAP500“, „UAHP500“, „UBP500“, „UBHP500“, „UXA“, „UXAH“, „UXAP“, „UXAHP“, „UXB“, „UXBH“, „UXBP“, „UXBHP“, „X1A“, „X1AP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1B“, „X1BP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2A“, „X2AP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2B“, „X2BP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3A“, „X3AP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3B“, „X3BP“, „X3BH“ und „X3BHP“ sind thesaurierende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 11 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.

##### Aktien mit Ertragsausschüttung

Bei den Aktien der Klassen „A“, „AH“, „AP“, „AHP“, „CA“, „CAH“, „CAP“, „CAHP“,

„DA“, „DAH“, „DAP“, „DAHP“, „EA“, „EAH“, „EAP“, „EAHP“, „FA“, „FAH“, „FAP“, „FAHP“, „IA“, „IAP“, „IAH“, „IAHP“, „IA25“, „IAH25“, „IAP25“, „IAHP25“, „MA“, „MAH“, „MAP“, „MAHP“, „QA“, „QAH“, „SA“, „SAH“, „UA“, „UAH“, „UAP“, „UAHP“, „UA100“, „UAH100“, „UA500“, „UAH500“, „UAP500“, „UAHP500“, „UXA“, „UXAH“, „UXAP“, „UXAHP“, „X1A“, „X1AP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X2A“, „X2AP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X3A“, „X3AP“, „X3AH“ und „X3AHP“ handelt es sich um ausschüttende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der ausschüttenden Aktien sind in Kapitel 11 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.

##### Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anlegern

Die Aktienklassen „DA“, „DAH“, „DAP“, „DAHP“, „DB“, „DBH“, „DBP“ und „DBHP“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die:

- a) eine schriftliche Vereinbarung (z. B. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträge) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der DA-/DB-Anlageklasse der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder
- b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder
- c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.

Wird ein solcher Vertrag beendet, werden die Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DAP“, „DAHP“, „DB“, „DBH“, „DBP“ und „DBHP“, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Außerdem sind Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DAP“, „DAHP“, „DB“, „DBH“, „DBP“ und „DBHP“ nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DAP“, „DAHP“, „DB“, „DBH“, „DBP“ und „DBHP“ unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ umfasst. Darüber hinaus wird auf Aktien der Klasse „DAP“, „DAHP“, „DBP“ und „DBHP“ eine Performance Fee für die Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Aktien der Klassen „MA“, „MAH“, „MAP“, „MAHP“, „MB“, „MBH“, „MBP“ und „MBHP“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden. Für Aktien der Klassen „MA“, „MAH“, „MAP“, „MAHP“, „MB“, „MBH“, „MBP“ und „MBHP“ sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungsgebühr und Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“.

Aktien der Klassen „EA“, „EAH“, „EAP“, „EAHP“, „EB“, „EBH“, „EBP“ und „EBHP“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden. Aktien der Klassen „EA“, „EAH“, „EAP“, „EAHP“, „EB“, „EBH“, „EBP“ und „EBHP“ profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“.

Aktien der Klassen „FA“, „FAH“, „FAP“, „FAHP“, „FB“, „FBH“, „FBP“ und „FBHP“ können nur von Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der UBS Group AG abgeschlossen haben. Wird ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag beendet, werden die Aktien der Klassen „FA“, „FAH“, „FAP“, „FAHP“, „FB“, „FBH“, „FBP“ und „FBHP“, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Außerdem sind Aktien der Klassen „FA“, „FAH“, „FB“ und „FBH“ nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Aktien der Klassen „FA“, „FAH“, „FAP“, „FAHP“, „FB“, „FBH“, „FBP“ und „FBHP“ unterliegen keiner Ausgabegebühr und profitieren von der in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr.

Aktien der Klassen „UA“, „UAH“, „UAP“, „UAHP“, „UB“, „UBH“, „UBP“, „UBHP“, „UA100“, „UAH100“, „UB100“, „UBH100“, „UA500“, „UAH500“, „UB500“, „UBH500“, „UAP500“, „UAHP500“ und „UBHP500“ sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich, Deutschland oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gemäß einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen an seinem Geschäftsort überwacht wird.

Aktien der Klassen „UA“, „UAH“, „UAP“, „UAHP“, „UB“, „UBH“, „UBP“ und „UBHP“ unterliegen einer Ausgabegebühr und profitieren von der in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr. Für Aktien der Klassen „UA100“, „UAH100“, „UB100“, „UBH100“, „UA500“, „UAH500“, „UB500“, „UBH500“, „UAP500“, „UAHP500“, „UBP500“ und „UBHP500“ sind eine anfängliche Mindestanlage und ein

Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer Ausgabegebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsvergütung nach den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“.

Aktien der Klassen „SA“, „SAH“, „SB“ und „SBH“ können bei Auflegung eines Teilfonds geschaffen werden, sofern während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung ein bestimmtes Mindestvolumen erreicht wird, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt. Diese Klassen fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen. Für diese Aktienklassen sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungsvergütung und Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“. Die Aktienklasse bleibt für Zeichnungen offen, bis: (i) ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Zeitraum vergangen ist, (ii) der Teilfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine kritische Masse an verwaltetem Vermögen erreicht hat oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft aus nachvollziehbaren Gründen beschließt, die Aktienklasse nicht mehr anzubieten. Die Benachrichtigung über die Schließung der Seeding-Aktienklassen ist wie in Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“ erläutert zu veröffentlichen.

Aktien der Klassen „QA“, „QAH“, „QB“ und „QBH“ sind ausschließlich für professionelle Anleger im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) oder qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 bis 4 des Schweizerischen Kollektivanlagengesetzes („KAG“) in Kombination mit Artikel 6 und 6a der KKV bestimmt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 des KAG gelten beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler und Fondsleitungen von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Zentralbanken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie und Unternehmen mit professioneller Tresorerie. Vermögende Privatpersonen, welche die Bedingungen in dieser Bestimmung und in Art. 6 und 6a der KKV erfüllen, gelten als qualifizierte Anleger gemäß Artikel 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG. Vermögensverwaltungskunden, die in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen erfüllen, gelten als qualifizierte Anleger gemäß Artikel 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG. Ein Unternehmen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Vorsorgeeinrichtung verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel des Unternehmens bzw. der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Vorsorgeeinrichtung dauernd zu bewirtschaften.

Aktien der Klassen „UXA“, „UXAH“, „UXAP“, „UXAHP“, „UXB“, „UXBP“, „UXBH“ und „UXBHP“ sind nicht mit einer Bestandspflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgewählt und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäß lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Aktien der Klassen „UXA“, „UXAH“, „UXAP“, „UXAHP“, „UXB“, „UXBP“ und „UXBH“ unterliegen zusätzlich zur Verwaltungsvergütung einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und neben der Verwaltungsvergütung sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abdeckt. Zusätzlich unterliegen Aktien der Klassen „UXAP“, „UXAHP“, „UXBP“ und „UXBHP“ einer Performance Fee, die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist.

Aktien der Klassen „X1A“, „X1AP“, „X1B“, „X1BP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2A“, „X2AP“, „X2B“, „X2BP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3A“, „X3AP“, „X3B“, „X3BP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ dürfen in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft definiert. Aktien dieser Klassen unterliegen der in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführten reduzierten Verwaltungsvergütung und Ausgabegebühr. Aktien der Klassen „CA“, „CAH“, „CAP“, „CAHP“, „CB“, „CBH“, „CBP“ und „CBHP“ dürfen in Italien über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Aktienklassen unterliegen einer Verwaltungsvergütung sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäß Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“, aber keiner Ausgabegebühr.

#### Mindestbestand

Für Aktien der Klassen „IA“, „IAP“, „IAH“, „IAHP“, „IB“, „IBP“, „IBH“, „IBHP“, „IA25“, „IAH25“, „IAP25“, „IAHP25“, „IB25“, „IBH25“, „IBP25“, „IBHP25“, „MA“, „MAH“, „MAP“, „MAHP“, „MB“, „MBH“, „MBP“, „MBHP“, „SA“, „SAH“, „SB“, „SBH“, „UA100“, „UAH100“, „UB100“, „UBH100“, „UA500“, „UAH500“, „UB500“, „UBH500“, „UAP500“, „UAP500“, „UAP500“, „UBP500“, „UBHP500“, „UXA“, „UXAH“, „UXAP“, „UXAHP“, „UXB“, „UXBH“ und „UXBHP“, „X1A“, „X1AP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1B“, „X1BP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2A“, „X2AP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2B“, „X2BP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3A“, „X3AP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3B“, „X3BP“, „X3BH“ und „X3BHP“ sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich und sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungsvergütung und (gegebenenfalls) Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“.

#### Abgesicherte Aktienklassen

Aktien der Klassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DAHP“, „DBH“, „DBHP“, „EAH“, „EAHP“, „EBH“, „EBHP“, „FAH“, „FAHP“,

„FBH“, „FBHP“, „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „QAH“, „QBH“, „SAH“, „SBH“, „UAH“, „UAHP“, „UBH“, „UBHP“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ werden je nach Teilfonds in einer oder mehreren alternativen Währungen, wie in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführt, ausgegeben. Bei den Aktienklassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DAHP“, „DBH“, „DBHP“, „EAH“, „EAHP“, „EBH“, „EBHP“, „FAH“, „FAHP“, „FBH“, „FBHP“, „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „QAH“, „QBH“, „SAH“, „SBH“, „UAH“, „UAHP“, „UBH“, „UBHP“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds gegenüber der in den betreffenden Aktienklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse – in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in den Aktienklassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DAHP“, „DBH“, „DBHP“, „EAH“, „EAHP“, „EBH“, „EBHP“, „FAH“, „FAHP“, „FBH“, „FBHP“, „IAH“, „IAHP“, „IBH“, „IBHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „QAH“, „QBH“, „SAH“, „SBH“, „UAH“, „UAHP“, „UBH“, „UBHP“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ aufgelegten Währung abgesichert wird. Ziel dieses Ansatzes ist es, so genau wie möglich die Performance der Aktienklasse in der Referenzwährung des Teilfonds nachzubilden, vermindert um die Kosten der Absicherung.

Bei diesem Ansatz wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf eine Aktienklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen. Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Aktienklassen von der UBS Asset Management Switzerland AG, einem verbundenen Unternehmen des UBS-Konzerns, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschließlich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die „Devisenabsicherungsstelle“).

Je nach Teilfonds wird für die Aktien der Klassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „CAH“, „CAHP“, „CBH“, „CBHP“, „DAH“, „DAHP“, „DBH“, „DBHP“, „EAH“, „EAHP“, „EBH“, „EBHP“, „FAH“, „FAHP“, „FBH“, „FBHP“, „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „QAH“, „QBH“, „SAH“, „SBH“, „UAH“, „UAHP“, „UBH“, „UBHP“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ das Risiko des Engagements in den unterschiedlichen Anlagewährungen gegenüber der Währung der jeweiligen Aktienklasse, wie in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ ausgeführt, entweder weitestgehend – wo es rentabel ist – oder teilweise abgesichert. Die Anleger werden gegebenenfalls in Kapitel 23 „Teilfonds“ über die partielle Absicherung des Währungsrisikos der Portfolioanlagen informiert. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Für die abgesicherten Aktienklassen fallen zusätzliche Kosten an wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ unter Abschnitt ii „Aufwendungen“ beschrieben. Die Aktienklassen „AH“, „AHP“, „BH“, „BHP“, „EAH“, „EAHP“, „EBH“, „EBHP“, „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „QAH“, „QBH“, „SAH“, „SBH“, „UAH“, „UAHP“, „UBH“, „UBHP“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“ und „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ unterliegen der in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführten Verwaltungsvergütung und Ausgabegebühr.

Die Aktienklassen „CAH“ und „CBH“ unterliegen der in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführten Verwaltungsvergütung und Vertriebsgebühr. Es wird keine Ausgabegebühr erhoben.

Bei der Zeichnung von Aktien der Klassen „IAH“, „IAHP“, „IAH25“, „IAHP25“, „IBH“, „IBHP“, „IBH25“, „IBHP25“, „MAH“, „MAHP“, „MBH“, „MBHP“, „SAH“, „SBH“, „UAH100“, „UBH100“, „UAH500“, „UBH500“, „UAHP500“, „UBHP500“, „UXAH“, „UXAHP“, „UXBH“, „UXBHP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3BH“ und „X3BHP“ sind die in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführten anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand erforderlich. Die Aktien dieser alternativen Währungsclassen („alternative Währungsclassen“) unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

#### Ausgabepreis

Sofern die Gesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstaussgabepreis der Aktienklassen „A“, „AH“, „AP“, „AHP“, „B“, „BH“, „BP“, „BHP“, „CA“, „CAH“, „CAP“, „CAHP“, „CB“, „CBP“, „CBHP“, „CBH“, „UA“, „UAH“,

„UAP“, „UAHP“, „UB“, „UBH“, „UBP“, „UBHP“, „UA100“, „UAH100“, „UB100“, „UBH100“, „UA500“, „UAH500“, „UB500“, „UBH500“, „UAP500“, „UAHP500“, „UBP500“, „UBHP500“, „UXA“, „UXAH“, „UXAP“, „UXAHP“, „UXB“, „UXBH“, „UXBP“, „UXBHP“, „X1A“, „X1AP“, „X1AH“, „X1AHP“, „X1B“, „X1BP“, „X1BH“, „X1BHP“, „X2A“, „X2AP“, „X2AH“, „X2AHP“, „X2B“, „X2BP“, „X2BH“, „X2BHP“, „X3A“, „X3AP“, „X3AH“, „X3AHP“, „X3B“, „X3BP“, „X3BH“ und „X3BHP“ EUR 100, CHF 100, USD 100, GBP 100 und/oder SGD 100 und der Aktienklassen „DA“, „DAH“, „DAP“, „DAHP“, „DBH“, „DBP“, „DBHP“, „EA“, „EAH“, „EAP“, „EAHP“, „EB“, „EBH“, „EBP“, „EBHP“, „FA“, „FAH“, „FAP“, „FAHP“, „FB“, „FBH“, „FBP“, „FBHP“, „IA“, „IAP“, „IAH“, „IAHP“, „IB“, „IBP“, „IBH“, „IBHP“, „IA25“, „IAH25“, „IAP25“, „IAHP25“, „IB25“, „IBH25“, „IBP25“, „IBHP25“, „MA“, „MAH“, „MAP“, „MAHP“, „MB“, „MBH“, „MBP“, „MBHP“, „QA“, „QAH“, „QB“, „QBH“, „SA“, „SAH“, „SB“ und „SBH“ EUR 1000, CHF 1000, USD 1000, GBP 1000, SGD 1000 und/oder ILS 10.000, je nach Anlagewährung der Aktienklasse im entsprechenden Teilfonds und den Merkmalen dieser Aktienklasse.

Nach der Erstaussgabe können die Aktien zum jeweiligen Nettovermögenswert („Nettovermögenswert“) gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktienklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstaussgabepreis beschließen.

Mit Ausnahme von Aktienklassen in einer alternativen Währung werden Aktienklassen in der Referenzwährung des Teilfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführt).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle („Zentrale Verwaltungsstelle“) können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank der Gesellschaft („Depotbank“) festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Ziffer ii „Zeichnung von Aktien“.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Teilfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten können. Die Auflegung jeder weiteren alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführt.

Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschließen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Verwahrbestätigung über ihre Aktien oder sie können von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktienregister der Gesellschaft gehalten werden. Solche Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle erfasst. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

## ii. Zeichnung von Aktien

Wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ ausführlich festgelegt, können Aktien an jedem Tag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind („Bankgeschäftstag“) (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Teilfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ als Bewertungstag festgelegten Tag („Bewertungstag“) auf Grundlage der in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft erhoben wird, wird in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ genannt.

Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle („Vertriebsstelle“) vor dem in Kapitel 23 „Teilfonds“ für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden.

Die Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ für den jeweiligen Teilfonds beschrieben abgerechnet.

Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Teilfonds in Kapitel 23 „Teilfonds“ festgelegten Frist eingehen.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger

in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Eingehende Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren („Sachleistungen“), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, werden gegebenenfalls in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine vom Erwerb ausgeschlossene Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

## iii. Rücknahme von Aktien

Wie in Kapitel 23 „Teilfonds“ ausführlicher festgelegt, nimmt die Gesellschaft grundsätzlich an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind („Bankgeschäftstag“), Aktien zurück (ausgenommen am 24. und 31. Dezember, wenn die Teilfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der relevanten Aktienklasse des Teilfonds, der am in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ als Bewertungstag definierten Datum („Bewertungstag“) gemäß der in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich eventueller anfallender Rücknahmegebühren. Rücknahmeanträge sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zur für den jeweiligen Teilfonds in Kapitel 23 „Teilfonds“ festgelegten Schlusszeit eingehen. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktien der Klassen „DA“, „DAH“, „DAP“, „DAHP“, „DB“, „DBH“, „DBP“ und „DBHP“, die nur von institutionellen Anlegern, die die in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen erfüllen, erworben werden können, werden zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn die Zulassungsbedingungen für solche Aktienklassen nicht mehr erfüllt werden.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der



jeweiligen Aktienklasse ab.

Die Zahlung des Rücknahmepreises hat innerhalb des in Kapitel 23 „Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 23 „Teilfonds“ nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie als kraftlos erklärt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bankgeschäftstag keine Anweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über 10 %, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Bankgeschäftstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Bankgeschäftstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Bankgeschäftstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zehn (10) Bankgeschäftstage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität eines Teilfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

#### iv. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Teilfonds oder in einer anderen Klasse in demselben Teilfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“) für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Der Umtausch anderer Aktienklassen in die Aktienklassen „SA“, „SAH“, „SB“ und „SBH“ ist nicht gestattet. Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Aktienklasse, in die umgetauscht wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemäß Kapitel 23 „Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Teilfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen. Aktien werden am nach der Definition in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ als Bewertungstag festgelegten Tag („Bewertungstag“) zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie, der auf Grundlage der in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, umgetauscht. Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Umtauschantrages der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt. Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

#### v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und damit ebenfalls die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines

Teilfonds in den folgenden Fällen aussetzen:

- wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Teilfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht bewertet werden kann, weil wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder
- wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds nicht sofort und/oder exakt ermittelt werden kann; oder
- wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselläufen getätigt werden können; oder
- wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds an oder nach dem Datum abgewickelt werden oder werden könnte, an dem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat getroffen wird oder an dem die Aktionäre über eine Hauptversammlung der Aktionäre informiert werden, auf der eine Entscheidung zur Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds beantragt wird; oder
- im Falle einer Fusion der Gesellschaft oder eines Teilfonds, wenn der Verwaltungsrat dies für den Schutz der Aktionäre als gerechtfertigt erachtet; oder
- wenn die Berechnung des Nettovermögenswertes eines oder mehrerer Investmentfonds, in den/die der Teilfonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte anlegt, ausgesetzt wird; oder
- wenn ein anderer Zustand vorliegt, der sich der Kontrolle und Haftung des Verwaltungsrats entzieht und in dem ein Verzicht auf die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs von Aktien dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bzw. ihre Aktionäre eine Besteuerung oder andere geldliche bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die sie ansonsten nicht erlitten hätten.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Teilfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 14 angeführten „Informationen an die Aktionäre“ veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

#### vi. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein „Market Timing“ (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktien von Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

#### vii. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CTF“) werden der Gesellschaft sowie anderen Angehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhalten, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CTF-Gesetz von 2004“), die Großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Vorschriften des AML/CFT-Gesetzes von 2004 („AML/CTF-Verordnung von 2010“), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („CSSF-Verordnung 12-02“) sowie die einschlägigen AML/CFT-Rundschreiben der CSSF, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts („CSSF-Rundschreiben 18/698“), jeweils in der geltenden Fassung, wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als „AML/CTF-Bestimmungen“ bezeichnet werden.

Gemäß den AML/CTF-Bestimmungen haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschließlich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die

Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Maßnahmen anzuwenden und für Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte kundenbezogene Due-Diligence-Maßnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die maßgeblichen Vorschriften dies verlangen.

Nach den AML/CTF-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang verlangen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von potenziellen Anlegern, alle Informationen, Bestätigungen und Nachweise vorzulegen, die nach ihrer angemessenen Beurteilung unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für eine solche Identifizierung erforderlich sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haften nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer Weise können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschebekämpfung ausgefüllt wurden.

Darüber hinaus behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäß den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäß überprüft werden kann. In solchen Fällen haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Zudem können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäß den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden kundenbezogenen Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben.

Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt oder (ii) Rücknahmeerlöse von der Gesellschaft oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäß den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft alle gemäß den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO-Gesetz“) ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihrer wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäß den AML/CTF-Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Aufforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde und sonstige nationale Behörden gemäß dem RBO-Gesetz) und anderen professionellen Akteuren des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO“) zu vermerken.

Dennoch können die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismäßiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Akkreditivaufträge, Finanzinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und

stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäß dem RBO-Gesetz sind jegliche Personen, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) verpflichtet und damit einverstanden, der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralen Verwaltungsstelle oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder jeglichen Intermediären (je nach Fall) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers unter dem RBO-Gesetz erfüllen kann (ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und (ii) akzeptieren, dass solche Informationen über das RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen professionellen Akteuren des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäß dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Gesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

#### viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet „nicht zulässige Person“ Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Nachlassvermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Teilfonds oder gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder gegebenenfalls eine Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Teilfonds in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 1“ (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Der Begriff „nicht zulässige Person“ schließt darüber hinaus natürliche Personen oder Einheiten ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstoßen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einheiten auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikkpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Der Zeichner gewährleistet und garantiert, dass die geplante Zeichnung von Aktien – unabhängig davon, ob diese vom Zeichner selbst oder, sofern anwendbar, von einem Beauftragten, Treuhänder, Vertreter, Intermediär, Nominee oder durch eine vergleichbare Funktion im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers vorgelegt wurde – von keiner nicht zulässigen Person stammt, und garantiert und gewährleistet ferner, dass der Anleger die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen seines oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers unterrichtet, die seine Gewährleistungen und Garantien bezüglich der nicht zulässigen Person betreffen.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat kann von einem Aktionär der Gesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht. Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.



## 6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder einzelne Teilfonds als separater OGAW im Sinne von Artikel 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Teilfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der einzelnen Teilfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
    - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
    - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet „Mitgliedstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“);
    - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
    - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
    - e) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
      - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
      - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
      - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
      - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
    - f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;
    - g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
      - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf,
      - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
      - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
  - h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
    - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
    - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
    - von einem Institut, das gemäß den in dem EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, begeben oder garantiert, oder
    - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Buchstaben h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Die einzelnen Teilfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10 % ihres Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen.
  - 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Jeder Teilfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen. Das Gesamtrisiko kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Teilfonds in Kapitel 23 „Teilfonds“ berechnet werden. Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisiko mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen. VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. Im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99 % bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ hat jeder Teilfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisiko in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100 % seines Gesamtvermögens beträgt bzw. dass aufgrund der VaR-Methodik berechnete Gesamtrisiko nicht mehr als entweder (i) 200 % des Referenzportfolios (Referenzwert) oder (ii) 20 %

des Gesamtnettovermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder technischen Vorschriften.

- 4) a) Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Teilfonds mehr als 5 % seines Gesamtnettovermögens anlegt, 40 % des Wertes seines Gesamtnettovermögens nicht übersteigen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Gesamtnettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10 % des Gesamtnettovermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“, Abschnitt 1 f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
  - 5 % des Gesamtnettovermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Absatz a) genannte Grenze von 40 % findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Unbeschadet der in Ziffer 4 Buchstabe a) genannten Grenzen darf kein Teilfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % seines Gesamtnettovermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
  - Einlagen bei diesem Organismus, oder
  - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10 % wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10 % wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Gesamtnettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Buchstaben an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Ziffer 4 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a) dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Buchstaben a, b, c und d getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Gesamtnettovermögens jedes Teilfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Abschnitt 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10 % wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Teilfonds Wertpapiere oder**
- Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30 % des Gesamtvermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Vorbehaltlich der in Abschnitt 7 genannten Begrenzungen können die in diesem Abschnitt 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20 % angehoben werden, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorstehend genannte Grenze von 20 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist ausschließlich bei einem einzelnen Emittenten zulässig.
- 5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens der einzelnen Teilfonds in Aktien/Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschließlich anderer Teilfonds) („Zielfonds“) im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe e) an, sofern in der für den Teilfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 23 „Teilfonds“ keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind. Wenn in Kapitel 23 „Teilfonds“ eine höhere Begrenzung als 10 % angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20 % des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
  - Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- Erwirbt ein Teilfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen („verbundene Fonds“) verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.
- Neben den der Verwaltungsgesellschaft durch die Verwaltung des Teilfonds entstehenden Kosten kann eine Verwaltungsgebühr für die Investition in als verbundene Fonds eingestufte Zielfonds erhoben und dem Vermögen des Teilfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden. Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr kann eine Performance Fee dem Vermögen des Teilfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA Kosten sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder sonstigen OGA anfallen können.
- Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Teilfonds und des Zielfonds für Teilfonds, die mehr als 10 % ihres Gesamtnettovermögens in Zielfonds investieren, ist, sofern anwendbar, unter Kapitel 23 „Teilfonds“ dargelegt.
- 6) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapiere angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
  - 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
  - 25 % der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
  - 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen

Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;

- Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.
- 7) Die Gesellschaft darf für die Teilfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
    - a) für den Erwerb von Devisen mittels eines „Back to back“-Darlehens
    - b) für einen Betrag, der 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
  - 8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
  - 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Teilfonds jedoch, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden luxemburger Vorschriften, Transaktionen zur Wertpapierleihe durchführen.
  - 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
  - 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.
  - 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.  
b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Teilfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Teilfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Teilfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Teilfonds in Luxemburg brauchen die oben in Ziffer 4) und 5) angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, wenn das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

## 7. Risikofaktoren

**Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlustes des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für**

## zukünftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Teilfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Teilfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

## Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

## Zinsrisiko

Der Wert von Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

## Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Teilfonds dürfen in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Teilfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Teilfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

## Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten verschlechtert, kann sich auch die Kreditqualität eines Wertpapiers verschlechtern, was größere Kursschwankungen des Wertpapiers zur Folge haben kann. Eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers einschränken. Teilfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

## Gegenparteiisiko

Die Gesellschaft kann OTC-Transaktionen abschließen, durch die die Teilfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

## EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Teilfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Teilfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Teilfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Teilfonds verursachen.

#### Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

#### Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Portfolios der verschiedenen Teilfonds, sowie sämtliche durch die Gesellschaft für diese Teilfonds (falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten, werden von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben nur dann an Dritte delegieren, wenn (i) die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung Dritter, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist, (ii) die Depotbank bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung dieser Drittparteien im Hinblick auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten auch weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht, (iii) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank stets getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Depotbank und auf eine Art und Weise verwahren, dass diese zu jedem Zeitpunkt eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können, und (iv) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, alle erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz einer solchen Drittpartei die von dieser Drittpartei gehaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft nicht für die Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Schuldner der betreffenden Drittpartei zur Verfügung stehen.

Trotz der vorgenannten Punkte können Verwahrungsrisiken nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Teilfonds der Zugang, entweder ganz oder teilweise, zu verwahrten Vermögenswerten aufgrund von Umständen zu seinem Nachteil verweigert wird, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Hält die Depotbank Barmittel oder hält eine externe Verwahrstelle Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds wie in Kapitel 19 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ und im Abschnitt „Verwaltung von Sicherheiten („Collateral Management“)“ des vorliegenden Kapitels 7 „Risikofaktoren“ näher beschrieben, unterliegt der betreffende Teilfonds dem Kreditrisiko der Depotbank und/oder etwaiger, von der Depotbank beauftragter Unterverwahrstellen oder dem Kreditrisiko der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält. Von der Depotbank und den Unterverwahrstellen gehaltene Barmittel oder von der externen Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Teilfonds gehaltene Barsicherheiten werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Depotbank und/oder anderer Unterverwahrstellen oder etwaiger externer Verwahrstellen, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds halten, gegenüber dem betreffenden Teilfonds als Depotkunden dar. Diese Barmittel werden zusammen mit Barmitteln von anderen Kunden der Depotbank oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, gehalten. Im Falle der Insolvenz der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, wird der Fonds im Hinblick auf die Barmittel des Fonds und seiner Teilfonds als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, behandelt. Der Fonds kann diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch der/die betreffende(n) Teilfonds seine/ihre Barmittel ganz oder teilweise verlieren könnte(n). Um das Exposure des Fonds gegenüber der Depotbank und/oder Unterverwahrstelle oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, zu mindern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezifische Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Depotbank oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, jeweils um namhafte Institutionen

handelt und dass das Kreditrisiko für den Fonds akzeptabel ist. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 17 „Depotbank“ aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotbank zu beachten.

#### Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und die Teilfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Teilfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Teilfonds nützlich sein könnte.

#### Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der SFDR sind die Teilfonds verpflichtet, offenzulegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in der Anlageentscheidung und den Ergebnissen der Beurteilung wahrscheinlicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds berücksichtigt werden.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der getätigten Investitionen haben könnte. Die Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsrisikos hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens, vom Umfang der möglichen Auswirkungen und vom Zeithorizont in Bezug auf das entsprechende Risiko ab.

Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen klimabezogene Risiken aufgrund von beispielsweise globaler Erwärmung und sich verändernden Witterungsbedingungen sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Überflutungen, Stürme, Hagel und Waldbrände. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zu einem direkten Verlust von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsausgaben, Versicherungskosten und einen schnelleren Wertverlust der Vermögenswerte führen (das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Umweltrisiken umfassen auch Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft. Risiken aus politischen Maßnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.

Zu den sozialen Ereignissen oder Bedingungen, die Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben können, gehören im Allgemeinen unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverstöße, schlechte Arbeitsbedingungen, Probleme beim Lieferkettenmanagement, mangelhafte Personalfürsorge, Bedenken in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung und Abhängigkeit von neuen Technologie-Infrastrukturen.

Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, umfassen im Allgemeinen unter anderem Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, hohe Managementvergütung, die Zusammensetzung und Effektivität des Vorstands sowie die Qualität der Geschäftsführung und die Übereinstimmung der Interessen des Managements mit den Interessen der Aktionäre.

Nachhaltigkeitsrisiken können als Unterkategorie traditioneller Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operatives und Strategierisiko) verstanden werden und werden im Rahmen der Risikomanagement-Prozesse der Verwaltungsgesellschaft identifiziert und verwaltet. Die Anlageverwalter der Teilfonds mit ESG-Anlagestrategie werden außerdem vom ESG-Team von UBS AM dabei unterstützt, wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess zu identifizieren und zu steuern.

Da Nachhaltigkeitsrisiken für verschiedene Anlageklassen und -stile unterschiedlich sind, werden sie auf der Ebene der Teilfonds definiert. Der Anlageverwalter identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken durch die Berücksichtigung der absolut oder relativ zum Referenzwert betrachteten Sektor-, Branchen- und Unternehmensengagements im Portfolio. Die proprietäre Analyse kann durch spezifische Rahmenwerke unterstützt werden, die branchenspezifische, für ein Unternehmen wesentliche ESG-Faktoren definieren.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zahlreiche Auswirkungen mit sich bringen, die je nach Risiko, Region, Sektor und Anlageklasse variieren können. Bei allen Teilfonds können sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Als hoch relevante Risiken gelten üblicherweise akute und chronische physische Risiken, neue CO<sub>2</sub>-Steuern und Änderungen des Verbraucherverhaltens. Diese Risiken können ein erhöhtes Ausfallrisiko und das Risiko von Ertragseinbußen für die Anlagen bedeuten.

Gewisse Teilfonds dürfen beispielsweise in Wertpapieren von Industrieunternehmen anlegen (einschließlich Metall- Bergbau- und Chemieunternehmen); in diesem Fall umfassen die Umweltrisiken insbesondere physische und reputationsbezogene Folgen aufgrund der von Industrieunternehmen verursachten Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen (darunter u. a. Schadenersatzzahlungen, Einzel- oder Sammelklagen), potenzielle physische Schäden an Eigentum aufgrund von Extremwetterereignissen und Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Lauffeuer, Überflutungen und schwere Niederschläge, Hitze/Kältewellen,

Erdrutsche oder Stürme, die Fähigkeit des Unternehmens, auf steigende Produktionskosten zu reagieren sowie auf Druck von Seiten der Behörden oder der Öffentlichkeit, den Energie- und Wasserverbrauch von Gebäuden zu reduzieren und die Herausforderungen des Abfallmanagements zu bewältigen. Zudem können Anlagen in Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen (wie oben erwähnt) mit zusätzlichen Reputationsrisiken behaftet sein, die sich aus dem Unvermögen, ein nachhaltiges thematisches Ziel zu erreichen und/oder ESG-Faktoren zu integrieren, und aus der Visibilität eines solchen Unvermögens ergeben. Entsprechend ergeben sich auch für Unternehmen und Emittenten in Schwellenländern, die einen Übergang hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, mehr Herausforderungen unterschiedlichster Art (wenn ein Industriesektor beispielsweise eine wesentliche Rolle innerhalb des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges spielt); im Vergleich zu Unternehmen und Emittenten aus den Industrienationen brauchen sie zusätzliches Kapital, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken zu bewerkstelligen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass solche Unternehmen oder Emittenten aus Schwellenländern nicht in der Lage sind, ausreichende Mittel für einen erfolgreichen Übergang zu einem niedrigeren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck aufzubringen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Anlagen in Schwellenländern“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“.

Nachhaltigkeitsrisiken können die Erträge der Teilfonds beeinträchtigen. Ein effektives Management solcher Risiken ist von entscheidender Bedeutung, um die Abwärtsrisiken für die Portfolioerträge und die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt im Allgemeinen zu mindern.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Risikoinformationen“ in Kapitel 23 „Teilfonds“.

### Risiken nachhaltiger Anlagen

Teilfonds, die ESG-Faktoren in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen und die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management (gemäß Definition in Kapitel 4 „Anlagepolitik“) anwenden, sind bestimmten Risiken in Verbindung mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie ausgesetzt. In diesem Kontext und angesichts der Tatsache, dass die Regulierungen und Richtlinien für ESG bzw. Nachhaltigkeit noch im Entstehen begriffen sind, werden Anleger darauf hingewiesen, dass die ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern in Reaktion auf die sich entwickelnden rechtlichen, regulatorischen oder internen Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes zur Klassifizierung überarbeitet werden können. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Teilfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Jurisdiktionen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Teilfonds vertrieben werden, auferlegt werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Teilfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Teilfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Teilfonds erforderlich machen. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Maßnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder neue Prozesse, die eingerichtet werden müssen, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Teilfonds zu erfassen, was mit zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Drittanbietern sowie möglicherweise auf vom Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Zudem kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung der globalen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Drittanbietern können falsch, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschließlich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitutionen). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoring-Systems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen versuchen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem

Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Ansätze auf zentralisierte Art nach einem Top-Down-Ansatz angewandt, wie z. B. dem zentralen Active-Ownership-Ansatz. In diesen Fällen ist das tatsächliche Ergebnis dieser Ansätze auf Teilfondsebene nicht garantiert. So gibt es beispielsweise keine Garantie, dass in einem bestimmten Referenzzeitraum tatsächlich ein Engagement mit einem Unternehmen, in das ein betreffender Teilfonds investiert, erfolgt, obwohl das Portfolio des jeweiligen Teilfonds ein integrierter Bestandteil des Gesamtanlageportfolios von UBS AM ist. Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Allein das Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.

Die Risiken nachhaltiger Anlagen können für Teilfonds mit einem nachhaltigen thematischen Ziel und/oder für Teilfonds, die ESG-Faktoren in die verschiedenen Schritte ihres Anlageprozesses integrieren, höher sein, wenn diese Teilfonds (i) einen besonderen Sektorfokus haben, z. B. auf Industriesektoren, die einen größeren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck aufweisen und/oder mit höheren Kosten in Rahmen des Übergangs zu kohlenstoffärmeren Alternativen verbunden sind, oder (ii) einen besonderen geografischen Fokus haben, wie die Konzentration von Anlagen in Schwellenmärkten mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Übergangsprozess und dem noch frühen Entwicklungsstadium ihrer sozialen und Governance-Strukturen. Weitere Informationen über die Risiken nachhaltiger Anlagen in Verbindung mit Anlagen in den Industriesektor oder in Schwellenländer können Anleger den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“, „Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen“ und „Anlagen in Schwellenländern“ entnehmen, in denen die ökologischen, sozialen und Governance-Risiken ausführlicher beschrieben sind.

### Anlagerisiko

#### Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachgeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

#### Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt „Zinsrisiko“ und „Wechselkursrisiko“ beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Papier ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen. Da der Nettovermögenswert eines Teilfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung im Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Teilfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Teilfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtitel kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Teilfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die

üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungs Vorschriften des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäß der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

#### **Risiken im Zusammenhang mit Contingent Convertible Instruments** *Unbekanntes Risiko*

Die Struktur von Contingent Convertible Instruments ist noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

#### *Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur*

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Anteilen Verluste, z.B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Inhaber von Aktien den ersten Verlust erleiden.

#### *Risiko der Branchenkonzentration*

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmäßig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

#### **Anlagen in Warrants**

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises einer Aktie eines Teilfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

#### **Anlagen in Zielfonds**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile des Zielfonds von Wechselkurschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Teilfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

#### **Einsatz von Derivaten**

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, lässt sich eine Transaktion möglicherweise nicht zu einem vorteilhaften Preis veranlassen oder eine Position glattstellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihr Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter

„Gegenparteiisiko“ beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit-Default-Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit-Default-Swaps oder Total-Return-Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise seine Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

#### **Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes**

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

#### **Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes**

Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

#### **Investitionen in illiquide Anlagen**

Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Gesamtvermögens der einzelnen Teilfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem bestehen eventuell vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse könnten

dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der größten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

#### **Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities**

Die Teilfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities („ABS“) und Mortgage-Backed-Securities („MBS“) halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitle. Die Schuldtitle sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitle nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

#### **Kleine und mittlere Unternehmen**

Einige Teilfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.

#### **Anlagen in REITs**

REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere für den Immobilienkapitalmarkt maßgebliche Einflussfaktoren. Im Allgemeinen führen ansteigende Zinsen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Teilfonds mindern könnte.

#### **Anlagen in Russland**

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland:

- Obgleich Engagements in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Teilfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Verwahrdienstleistungen erfordern. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
- Der Teilfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nominee) verpflichtet, „alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen“, um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.
- Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Teilfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Aktionäre des Teilfonds einschließlich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der am Teilfonds gehaltenen Aktien angefordert werden. Wenn der Teilfonds und/oder die Aktionäre der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotbank in Russland gemäß

russischem Recht für bis zu sechs Monate „unterbinden oder einschränken“. Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.

- Die Bedeutung des Registers für das Verwah- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, eigene, unabhängige Registerführer einzusetzen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Teilfonds an Aktien des entsprechenden Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Teilfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte können Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abgeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufer „in guten Treuen“, die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der „Moskauer Börse“ gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ und sofern in Kapitel 23 „Teilfonds“ nichts anderes vorgesehen ist. Alle übrigen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10 %-Regel gemäß Art. 41 (2) a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

#### **Anlagen in Indien**

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Teilfonds von einem Designated Depository Participant („DDP“) im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, „SEBI“) ein Zertifikat über die Registrierung als „Foreign Portfolio Investor“ („FPI“) (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Teilfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigten Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Registrierung des jeweiligen Teilfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Teilfonds am indischen Markt ist. Insbesondere kann die Registrierung des Teilfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung während der gesamten Dauer des jeweiligen Teilfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des jeweiligen Teilfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte. Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 („PMLA“)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen („Transaktionen“) führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur



Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds angefordert werden, d. h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten des Teilfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und die wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds, der am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Teilfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Teilfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10 % über das Vermögen des jeweiligen Teilfonds verfügt, dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

#### **Anlagen in der Volksrepublik China („VRC“ oder „China“)**

Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich „VRC“ auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen.

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Teilfonds, die in VRC-Wertpapiere anlegen dürfen. Anlagen in die VRC sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenländer. Dies kann zu einem größeren Verlustrisiko für die Teilfonds führen.

#### **Erwägungen in Bezug auf VRC-Vorschriften**

Der Wertpapiermarkt und das regulatorische Rahmenwerk für die Wertpapierbranche in der VRC befinden sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) ist für die Überwachung der nationalen Wertpapiermärkte und die Erlassung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Die VRC-Vorschriften, in deren Rahmen die Teilfonds in die VRC anlegen können, und die Anlagen von ausländischen Anlegern in die VRC sowie die Rückführung bestimmen, sind vergleichsweise neu. Die Anwendung und Interpretation dieser VRC-Vorschriften ist daher weitgehend unerprobt, sodass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wie die Vorschriften umgesetzt werden. Darüber hinaus räumen diese entsprechenden VRC-Vorschriften der CSRC, der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, „SAFE“), der People's Bank of China („PBOC“) und anderen relevanten VRC-Behörden umfangreiche Befugnisse ein, und es gibt nur wenige Präzedenzfälle und kaum Sicherheit darüber, wie diese Befugnisse heute oder in Zukunft ausgeübt werden könnten. Die VRC-Vorschriften können sich in Zukunft ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass sich solche Änderungen nicht negativ auf die Teilfonds auswirken. Die CSRC, SAFE, PBOC und/oder sonstige relevante VRC-Behörden haben in der Zukunft möglicherweise die Befugnis, neue Beschränkungen oder Bedingungen in Bezug auf die VRC-Wertpapiere oder den Zugang zu diesen zu erlassen oder zu widerrufen, was sich nachteilig auf die Teilfonds und ihre Anleger auswirken könnte. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich diese Veränderungen gegebenenfalls auf die Teilfonds auswirken würden.

#### **Corporate Disclosure, Rechnungslegungs- und Regulierungsstandards**

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards der VRC sind möglicherweise nicht so gut entwickelt wie in bestimmten OECD-Staaten. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen aus der VRC als Informationen, die regelmäßig von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Staaten veröffentlicht werden, und diese Informationen können weniger zuverlässig sein als Informationen, die von oder über Unternehmen in OECD-Staaten veröffentlicht werden. VRC-Unternehmen unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die sich deutlich von jenen unterscheiden können, die für Unternehmen mit Sitz oder Börsennotierung in OECD-Staaten gelten. Zudem gelten für VRC-Unternehmen im Vergleich zu anderen OECD-Staaten möglicherweise andere Standards in Bezug auf Corporate Governance und den Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der von den Teilfonds getätigten Anlagen auswirken sowie die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, für Anlagen infrage kommende Unternehmen präzise zu beurteilen und zu bewerten.

#### **Währungsrisiken**

Die Kontrolle des Währungsexposures und der künftigen Wechselkursbewegungen seitens der Regierung der VRC kann sich nachteilig auf die betriebliche Tätigkeit und die Finanzergebnisse von Unternehmen auswirken, in die die Teilfonds anlegen. Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt seitens der Regierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Sollten sich diese Bestimmungen oder Beschränkungen in Zukunft ändern, könnte sich dies nachteilig auf die Teilfonds auswirken.

Die SAFE beschränkt die Fähigkeit von Unternehmen in der VRC, Fremdwährung zu halten und damit zu handeln. Dabei ist die Fähigkeit von Unternehmen mit Sitz in der VRC zum Kauf und zur Outward-Überweisung von Fremdwährung erheblich eingeschränkt. Für den Kauf und die Überweisung von Fremdwährung (einschließlich Übertragungen und Überweisungen einer qualifizierten ausländischen Institution) muss möglicherweise eine Genehmigung der SAFE eingeholt werden, vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden Anforderungen. Entsprechend besteht das Risiko, dass die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage sind, finanzielle Mittel zum Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen in Bezug auf die Aktien zurückzuführen.

Die Teilfonds unterliegen Geld-/Briefspannen beim Währungsumtausch sowie Transaktionskosten. Dieses Wechselkursrisiko und die Umtauschkosten sind möglicherweise mit Verlusten für die Teilfonds verbunden. Sofern die Teilfonds nicht in auf Renminbi lautende VRC-Wertpapiere anlegen oder ihre Anlagen verzögern, unterliegen sie Schwankungen des Renminbi-Wechselkurses. Die Teilfonds können, ohne dazu verpflichtet zu sein, Währungsrisiken absichern. Da der Renminbi als Fremdwährung aber reguliert wird, dürfte eine solche Absicherung in der Hinsicht unvollständig sein, dass die Absicherung teuer sein und in einer Währung erfolgen könnte, die historisch mit dem Renminbi korreliert. Der Erfolg etwaiger, vor allem unvollständiger Absicherungen kann nicht garantiert werden, und sie könnten die Vorteile der Teilfonds, die sich aus günstigen Währungsschwankungen ergeben, ganz oder teilweise mindern oder zunichtemachen.

Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einer Ab- oder Aufwertung des Renminbi oder zu Defiziten in der Verfügbarkeit von Fremdwährungen kommt.

#### **In Entwicklung befindliches Rechtssystem**

Das Rechtssystem der VRC gründet sich auf schriftliche Statuten, gemäß denen frühere Gerichtsurteile als Referenz zitiert werden können, aber keine bindenden Präzedenzfälle darstellen. Seit 1979 entwickelt die Regierung der VRC ein umfassendes System an Handelsgesetzen. Die VRC-Vorschriften in Bezug auf ausländische Anlagen sind dabei wie bereits erwähnt vergleichsweise neu und unerprobt. Da diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen erst relativ kürzlich verabschiedet wurden, ist ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Darüber hinaus bieten die VRC-Gesetze Wertpapierinhabern in Bezug auf Unternehmen, Konkurs oder Insolvenz möglicherweise deutlich weniger Schutz als vergleichbare Gesetze in bereits weiter entwickelten Ländern (gemäß der Definition im entsprechenden Teilfonds). Diese Faktoren könnten sich (einzeln oder zusammengenommen) nachteilig auf die Teilfonds auswirken.

Es kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine neuen Steuergesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC, insbesondere in Bezug auf ausländische Anlagen und Transaktionen mit chinesischen Wertpapieren, erlassen werden. Die Verabschiedung neuer Gesetze, Vorschriften und Praktiken könnte sowohl Vorteile als auch Nachteile für Anleger mit sich bringen. In den vergangenen Jahren wurden von der Regierung der VRC mehrere Steuerreformen umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften könnten in der Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Dementsprechend könnten aktuelle Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC rückwirkend geändert werden. Ferner kann nicht garantiert werden, dass die derzeit chinesischen Unternehmen gegebenenfalls gebotenen Steueranreize nicht abgeschafft und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jegliche Änderungen an den Steuergesetzen könnten den Gewinn nach Steuern der Unternehmen in der VRC schmälern, in die die Teilfonds anlegen, und sich damit negativ auf diese auswirken.

#### **Anlagebegrenzungen**

Von Zeit zu Zeit gelten für VRC-Wertpapiere Eigentumsbegrenzungen für ausländische Anleger. Diese Begrenzungen können für alle zugrunde liegenden ausländischen Anleger als Ganzes oder einen einzelnen ausländischen Anleger gelten. Die Fähigkeit der Teilfonds, in entsprechende Wertpapiere anzulegen, wird durch diese Begrenzungen beschränkt und könnte von den Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinträchtigt werden. In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum von den Teilfonds überwachen lassen, da Anleger ihre Anlagen über verschiedene zulässige Kanäle tätigen können.

#### **Flüssige Mittel**

Die Teilfonds können ein liquides Portfolio aus Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten in einer solchen Höhe unterhalten, die dem Verwaltungsrat angemessen erscheint. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Teilfonds aufgrund potenzieller Rückführungsbeschränkungen möglicherweise höhere Barbestände unterhalten müssen, einschließlich potenzieller Bestände außerhalb der VRC, was dazu führt, dass weniger Erlöse der Teilfonds in die VRC angelegt werden als dies ohne die geltenden lokalen Beschränkungen der Fall wäre. Diese zurückbehaltenen finanziellen Mittel dürfen nicht für Anlagen der Teilfonds in der VRC verwendet werden, wodurch der in Barmitteln zurückbehaltenen Anteil des Vermögens der Teilfonds bei steigenden Kursen von VRC-Wertpapieren die Performance der Teilfonds belasten könnte. Umgekehrt könnten sich die Teilfonds bei fallenden Kursen von VRC-Wertpapieren besser entwickeln als dies bei umfangreicheren Anlagen in die VRC möglicherweise der Fall gewesen wäre.

#### **VRC – Staatliche, politische, wirtschaftliche und damit verbundene Erwägungen**

Seit über einem Jahrzehnt reformiert die Regierung der VRC die wirtschaftlichen und politischen Systeme des Landes. Zwar können diese Reformen weiter anhalten. Viele dieser Reformen sind jedoch völlig neu oder noch in der Erprobungsphase und können daher Anpassungen oder Änderungen unterliegen. Politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmaßnahmen führen. Anpassungen der Regierungspläne sowie Änderungen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der VRC, politische Kurswechsel der Regierung der VRC, z. B. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften (oder deren Auslegung), Maßnahmen, die zur Inflationskontrolle eingeführt werden, Änderungen in der Anlegerstimmung (sowohl in der VRC als auch weltweit), Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerungsmethodik, die Auflage zusätzlicher



Beschränkungen beim Währungsumtausch, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Marktliquidität und die Auflage zusätzlicher Importbeschränkungen könnten sich nachteilig auf die Teilfonds auswirken.

Die Wirtschaft in der VRC hat in den letzten zehn Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet – allerdings war dieser konjunkturelle Aufschwung geografisch sowie im Hinblick auf die Wirtschaftssektoren sehr ungleichmäßig verteilt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Wachstum in Zukunft anhält. Die Regierung der VRC hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen zur Inflationskontrolle und zur Regulierung der wirtschaftlichen Expansion umgesetzt, um ein Überhitzen der Wirtschaft zu verhindern. Diese Maßnahmen könnten sich negativ auf die Performance der Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität in der VRC exportbedingt und wird daher durch Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wesentlichen Handelspartner der VRC beeinflusst.

Der Übergang von einer zentralen, sozialistischen Planwirtschaft zu einer marktorientierteren Wirtschaft hatte zudem zahlreiche wirtschaftliche und soziale Umwälzungen und Verzerrungen zur Folge. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die für einen solchen Übergang erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Initiativen fortgesetzt werden oder im Falle einer Fortsetzung tatsächlich erfolgreich sein werden. Diese Änderungen könnten sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Teilfonds auswirken.

Die Regierung der VRC hat in der Vergangenheit Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerungsniveaus und Währungsblockaden eingesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass dies nicht erneut geschieht, und ein erneutes Auftreten könnte sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Teilfonds auswirken.

#### **Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapiermärkten und -börsen in der VRC**

Die Wertpapiermärkte in der VRC, einschließlich der Börsen in der VRC, sind derzeit in einer Phase des Wachstums und Wandels begriffen, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften führen kann. Zudem können die Vorschriften der und die Durchsetzungsmaßnahmen an den Wertpapiermärkten in der VRC von denen der Märkte in OECD-Staaten abweichen. Die Regulierung und Überwachung der Wertpapiermärkte in der VRC sowie der Aktivitäten von Anlegern, Maklern und anderen Teilnehmern unterscheidet sich möglicherweise von denen in bestimmten OECD-Märkten.

Die Börsen in der VRC weisen unter Umständen ein geringeres Handelsvolumen als einige OECD-Börsen auf, und die Marktkapitalisierung börsennotierter Unternehmen kann im Vergleich zu solchen, die an stärker entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind, geringer ausfallen. Die börsennotierten Wertpapiere vieler Unternehmen in der VRC können entsprechend deutlich weniger liquide sein, größeren Handelsspannen unterliegen und eine deutlich höhere Volatilität aufweisen als entsprechende Papiere aus OECD-Staaten. Außerdem kann die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte und börsennotierten Unternehmen in der VRC ebenfalls weniger entwickelt sein als in einigen OECD-Staaten. Darüber hinaus besteht im Vergleich zu Anlagen über ein Wertpapiersystem eines etablierten Marktes ein hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer.

Der Aktienmarkt in der VRC unterlag in der Vergangenheit starken Kursschwankungen, und eine solche Volatilität kann auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die oben genannten Faktoren könnten sich nachteilig auf die Teilfonds, die Fähigkeit der Anleger, Aktien zurückzugeben, und den Rückgabepreis von Aktien auswirken.

#### **Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungszyklen**

Aufgrund der unterschiedlichen Abwicklungszyklen der Börsen und da der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen im Anlageuniversum der Teilfonds enthalten ist, kann der Teilfonds die Zeichnungen und Rücknahmen unter Umständen nicht vollständig mit dem Handel der Wertpapiere in Einklang bringen und ist daher möglicherweise nicht durchgehend voll investiert.

#### **Anlagen in VRC-Schuldtitel**

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Teilfonds, die in VRC-Schuldtitel anlegen. Anlagen in chinesische Schuldtitel können einer höheren Volatilität und stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Anlagen in entsprechende Schuldtitel an stärker entwickelten Märkten.

#### **Kreditrisiko von Gegenparteien bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die meisten der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise noch kein Rating aufweisen, da sich der Finanzmarkt in der VRC noch in der Entwicklung befindet. Der Finanzmarkt in der VRC, einschließlich des VRC-Interbankenmarktes für Anleihen, befindet sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Der Zahlungsausfall einer Gegenpartei der auf Renminbi lautenden Schuldtitel kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Teilfonds auswirken. Der betreffende Teilfonds könnte seine Rechte gegenüber den Gegenparteien der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise auch nur unter Schwierigkeiten und mit Verzögerungen durchsetzen.

Auf Renminbi lautende Schuldtitel können von einer Vielzahl an Emittenten inner- und außerhalb der VRC begeben werden, einschließlich Geschäftsbanken, Staatsbanken, Unternehmen usw. Diese Emittenten können unterschiedliche Risikoprofile aufweisen und sich in ihrer Bonität unterscheiden.

Zudem handelt es sich bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln in der Regel um unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht durch Sicherheiten gedeckt sind. Die Teilfonds können als ungesicherte Gläubiger vollständig dem Kredit-/Insolvenzrisiko ihrer Gegenparteien unterliegen.

#### **Liquiditätsrisiko**

Auf Renminbi lautende Schuldtitel werden nur auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen regelmäßig gehandelt und weisen unter Umständen ein niedrigeres Handelsvolumen als andere stärker entwickelte Märkte auf. Es steht bisher noch kein aktiver Sekundärmarkt für diese Instrumente zur Verfügung. Die Geld-/Briefspanne des Kurses von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann hoch sein, und den Teilfonds könnten erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen.

#### **Zinsrisiko**

Änderungen an der makroökonomischen Politik der VRC (d. h. Geld- und Fiskalpolitik) wirken sich über die Kurse von Schuldtiteln auf die Kapitalmärkte und somit auf die Erträge der Teilfonds aus. Der Wert von in den Teilfonds gehaltenen, auf Renminbi lautenden Schuldtiteln dürfte bei Zinsänderungen invers variieren, was sich entsprechend auf den Wert des Vermögens der Teilfonds auswirken kann. Bei steigenden Zinsen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen tendenziell ab. Dagegen steigt der Wert festverzinslicher Anlagen bei fallenden Zinsen tendenziell zu.

#### **Bewertungsrisiko**

Auf Renminbi lautende Schuldtitel unterliegen dem Risiko von Fehlbewertungen, d. h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldtitel nicht angemessen bewertet sind. Die Bewertungen erfolgen im Wesentlichen auf Grundlage von Bewertungen aus unabhängigen Drittquellen, bei denen Kurse zur Verfügung stehen. Daher sind Bewertungen zuweilen von Unsicherheit und wertenden Einschätzungen betroffen, und unabhängige Kursinformationen stehen möglicherweise nicht durchgehend zur Verfügung.

#### **Bonitätsrisiko**

Viele der Schuldtitel in der VRC weisen kein Rating der internationalen Ratingagenturen auf. Das System zur Bonitätseinschätzung in der VRC befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase. Es besteht keine standardisierte Rating-Methode für die Bewertung von Anlagen, und ein und dieselbe Ratingskala kann bei den verschiedenen Agenturen unterschiedliche Bedeutung haben. Die zugewiesenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche finanzielle Stärke der bewerteten Anlage wider.

Ratingagenturen sind private Dienstleister, die Bonitätsratings für Schuldtitel zur Verfügung stellen. Die von einer Ratingagentur zugewiesenen Ratings stellen keinen absoluten Standard dar und bewerten nicht die Marktrisiken. Ratingagenturen passen ihre Bonitätsratings unter Umständen nicht rechtzeitig an, und die aktuelle finanzielle Situation eines Emittenten kann sich besser oder schlechter gestalten als durch das Rating angegeben.

#### **Risiko einer Herabstufung des Bonitätsratings**

Die finanzielle Situation eines Emittenten von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann sich verschlechtern, was wiederum eine Herabstufung seines Bonitätsratings zur Folge haben kann. Die Verschlechterung der finanziellen Situation oder die Herabstufung des Bonitätsratings eines Emittenten kann zu erhöhter Volatilität und nachteiligen Auswirkungen für die Kurse der entsprechenden auf Renminbi lautenden Schuldtitel führen und sich negativ auf die Liquidität auswirken, sodass ein Verkauf solcher Schuldtitel erschwert wird.

#### **Hochverzinsliche Schuldtitel und Papiere ohne Rating**

Vorbehaltlich der VRC-Vorschriften und des Anlageziels des betreffenden Teilfonds kann das Vermögen der Teilfonds in Schuldtitel mit niedrigem oder ohne Rating angelegt werden, die einem höheren Risiko des Kapital- und Zinsverlusts ausgesetzt sind als Schuldtitel mit höherem Rating.

Die niedrigeren Ratings bestimmter Schuldtitel oder die auf Rechnung der betreffenden Teilfonds gehaltenen Schuldtitel ohne Rating spiegeln die höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass sich eine Verschlechterung der finanziellen Situation eines Emittenten oder des allgemeinen Wirtschaftsumfelds oder beides oder ein unerwarteter Anstieg der Zinsen nachteilig auf die Fähigkeit eines Emittenten auswirken können, Zinsen und Kapital auszusahlen. Diese Schuldtitel weisen in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf, was sich auf den Kapitalwert einer Anlage auswirken kann. Schuldtitel ohne Rating sind möglicherweise weniger liquide als vergleichbare Schuldtitel mit Rating und beinhalten das Risiko, dass die betreffenden Teilfonds das relative Bonitätsrating des Schuldtitels möglicherweise nicht genau bewerten kann.

#### **Risiko einer Anlage in Urban Investment Bonds**

Urban Investment Bonds sind Schuldtitel, die von Finanzierungsvehikeln lokaler Regierungsbehörden (Local Government Agencies' Financing Vehicles, „LGFVs“) in der VRC begeben werden und am Interbankenmarkt für Anleihen notiert sind oder dort gehandelt werden. LGFVs sind separate rechtliche Vehikel, die von den Lokalregierungen oder ihren verbundenen Unternehmen zur Beschaffung von Mitteln für Investitionen in das Gemeinwohl oder Infrastrukturprojekte gegründet werden. Urban Investment Bonds werden zwar von LGFVs begeben und scheinen eine Verbindung zu lokalen Regierungsstellen aufzuweisen. Die Schulden sind jedoch durch Steuereinnahmen oder Cashflows von Infrastrukturprojekten gedeckt, und diese Schulden werden in der Regel nicht von den Lokalregierungen oder der Zentralregierung der VRC garantiert. Diese lokalen Regierungsstellen oder die Zentralregierung sind nicht dazu verpflichtet, bei einem Zahlungsausfall finanzielle Unterstützung zu leisten. Ein solcher Fall könnte erhebliche Verluste für die betreffenden Teilfonds nach sich ziehen und sich nachteilig auf deren Nettovermögenswert auswirken. Das Kreditrisiko und die Kursvolatilität dieser Anleihen kann im Vergleich zu anderen Anleihen wie Zentralbank- und Staatsbankanleihen höher sein. Darüber hinaus können sie in einem nachteiligen Marktumfeld eine niedrige Liquidität aufweisen.

Marktrisiken von „Dim Sum“-Anleihen (d. h. auf Renminbi lautende Anleihen, die außerhalb der VRC begeben werden) (sofern zutreffend)

Der „Dim Sum“-Anleihe Markt stellt einen noch vergleichsweise kleinen Markt dar, der anfälliger für Volatilität und Illiquidität ist. Der Betrieb des „Dim Sum“-Anleihe Marktes sowie Neuemissionen könnten gestört werden, was einen Rückgang des Nettovermögenswerts der Teilfonds zur Folge haben könnte, falls neue Regelungen erlassen werden sollten, welche die Fähigkeit der Emittenten, Renminbi-Mittel durch Anleiheemissionen zu beschaffen, begrenzen oder einschränken, und/oder die Liberalisierung des Offshore-Renminbi-Marktes durch die entsprechende(n) Regulierungsbehörde(n) aufgehoben oder ausgesetzt werden sollte.

#### **VRC-Interbankenmarkt für Anleihen**

Der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen ist ein quotengesteuerter Freiverkehrsmarkt („OTC“-Markt), auf dem zwei Gegenparteien über ein Handelssystem ihre Geschäfte aushandeln. Er unterliegt den für „OTC“-Märkte typischen Risiken, wie Gegenparteiausfallrisiken bei Parteien, mit denen die Teilfonds Geschäfte abschließen, oder wenn Barmittel angelegt werden. Die Teilfonds unterliegen auch dem Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei. Das Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei hängt von der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ab.

#### **Anlagen über das CIBM-Programm**

Gemäß den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das „CIBM-Programm“) teilzunehmen und an diesem Markt Anlagen zu tätigen. Die folgenden Risikofaktoren gelten für Teilfonds, die Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen dürfen. Wenn auf Anlageverwalter verwiesen wird, dann ist immer der in Bezug auf den betreffenden Teilfonds ernannte Anlageverwalter gemeint.

#### **Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch**

Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für Aktien können unter dem CIBM-Programm oder anderen relevanten VRC-Vorschriften bestimmten Beschränkungen unterliegen.

Die Rückführung des eingesetzten Kapitals und der Erträge und Kapitalgewinne eines Teilfonds aus der VRC unterliegt entsprechenden VRC-Vorschriften.

Derzeit kann die Überweisung und Rückführung zugunsten eines Teilfonds im Sinne des CIBM-Programms vorbehaltlich der folgenden Bedingungen erfolgen:

(a) Ein Teilfonds darf auf RMB oder eine Fremdwährung lautendes Anlagekapital in die VRC überweisen, um Anlagen über das CIBM-Programm zu tätigen. Sollte dieser Teilfonds nicht in der Lage sein, innerhalb von neun (9) Monaten nach Antragsstellung bei der PBOC Anlagekapital in Höhe von mindestens 50 % des erwarteten Investitionsvolumens zu überweisen, muss ein neuer, aktualisierter Antrag über die Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen gestellt werden.

(b) wenn ein Teilfonds finanzielle Mittel aus der VRC zurückführt, muss das Verhältnis zwischen RMB und Fremdwährung („Währungsverhältnis“) im Wesentlichen dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei Überweisung des Anlagekapitals in die VRC entsprechen, wobei die Abweichung maximal 10 % betragen darf. Auf diese Anforderung kann bei der ersten Rückführung verzichtet werden, sofern das auf Fremdwährung oder RMB lautende, zurückzuführende Kapital einen Wert von insgesamt 110 % des zuvor in Fremdwährung oder RMB in die VRC überwiesenen Betrags nicht übersteigt. Sollte die Rückführung in derselben Währung erfolgen wie die Inward-Überweisung, gilt die Beschränkung durch das Währungsverhältnis nicht.

Für Rückführungen von finanziellen Mitteln aus dem CIBM-Programm unter den vorgenannten Bedingungen müssen derzeit keine vorherigen Genehmigungen von den Regulierungsbehörden eingeholt werden. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die Rückführung von finanziellen Mitteln in der VRC durch die Teilfonds in Zukunft keinen regulatorischen Beschränkungen unterliegt. Die Anlagebeschränkungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Rückführung angewandte Ansatz können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Anlagen der Teilfonds in der VRC können durch etwaige geltende Anlagebeschränkungen (gemäß regulatorischer oder sonstiger Anforderungen) in Bezug auf die Anlagen der Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms begrenzt sein. Entsprechend können Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge für Aktien sowohl von der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds als auch von einer ausreichend verfügbaren Kapazität für einen Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms abhängen. Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, können ausgesetzt und am nächstfolgenden Zeichnungstag, an dem wieder ausreichend Kapazitäten für den Teilfonds zur Verfügung stehen, für die Zeichnung und/oder den Umtausch von Aktien verarbeitet werden. Darüber hinaus sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Anträge abzulehnen, sowie Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, die Ausgabe, Zeichnung, Rücknahme, den Umtausch, die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder die Bewertung von Aktien eines Teilfonds vorübergehend während eines Zeitraums auszusetzen, in dem dieser Teilfonds nicht in der Lage ist, Zeichnungserlöse von den oder auf die Konten dieses

Teilfonds zu überweisen, oder Positionen zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen, vorbehaltlich bestimmter von Regulierungs- oder Aufsichts-, staatlichen oder quasi-staatlichen Behörden sowie fiskalischer Einheiten oder Selbstregulierungsorganisationen (staatlich oder anderweitig) auferlegter Quoten oder Begrenzungen. Dies gilt z. B., wenn dieser Teilfonds nicht in der Lage ist, Positionen im Rahmen des CIBM-Programms zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen.

Anleger, die die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Aktien eines Teilfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden von der Zentralen Verwaltungsstelle über etwaige gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen umgesetzte Maßnahmen in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der VRC bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien der Teilfonds direkt oder indirekt in der VRC anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien der Teilfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keine Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungs- und/oder Regierungsstellen einzuholen, unter anderem SAFE, CSRC und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsbehörden und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

#### **Rücknahmebegrenzungen**

Legt ein Teilfonds über das CIBM-Programm in den Wertpapiermarkt der VRC an, unterliegt die Rückführung von finanziellen Mitteln aus der VRC möglicherweise zeitweilig entsprechenden VRC-Vorschriften.

Die Rücknahme von Aktien unterliegt den im vorliegenden Prospekt genannten Beschränkungen und Begrenzungen. Die Fähigkeit eines Anlegers, Aktien eines Teilfonds zurückzugeben, hängt unter anderem von den VRC-Gesetzen und -Praktiken ab, die sich auf die Fähigkeit dieses Teilfonds auswirken, Anlagen zu liquidieren und die daraus resultierenden Erlöse aus der VRC zurückzuführen. Etwaige gegebenenfalls in Zukunft gemäß VRC-Vorschriften geltende Rückführungsbeschränkungen könnten die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, allen oder bestimmten Rücknahmeanträgen in Bezug auf einen bestimmten Rücknahmetag nachzukommen. Entsprechend muss dieser Teilfonds unter Umständen hohe Barbestände unterhalten und die oben genannten Rücknahmebegrenzungen durchsetzen, um die Liquiditätsherausforderungen zu bewältigen. Anleger sollten nicht in einen Teilfonds anlegen, wenn sie eine höhere als von diesem Teilfonds gebotene Liquidität anstreben.

#### **VRC-Verwahrungsrisko**

Der Eigentumsnachweis für börsengehandelte Wertpapiere besteht in der VRC lediglich aus einem digitalen Eintrag im Depot und/oder Register der damit verbundenen Börse.

Um etwaige Handelsausfälle zu vermeiden, können die Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC jegliche Transaktionen automatisch abwickeln, die von der VRC-Wertpapierhandelsstelle in Bezug auf das gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des betreffenden Teilfonds verwaltete Wertpapierhandelskonto ausgeführt werden. Entsprechend können alle von der VRC-Wertpapierhandelsstelle erteilten Anweisungen in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ohne Zustimmung und Weisung der Verwahrstelle(n) des betreffenden Teilfonds ausgeführt werden, was das Risiko fehlerhafter Transaktionen potenziell erhöhen könnte. Allerdings prüft die Unterverwahrstelle des betreffenden Teilfonds den Durchführungsbericht in Bezug auf solche Transaktionen und benachrichtigt den Anlageverwalter über etwaige Unstimmigkeiten zwischen dem Durchführungsbericht und den von den Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC erhaltenen Handelsdaten oder den vom Anlageverwalter erteilten Abwicklungsanweisungen.

VRC-Interbanken-Anleihenanlagen eines Teilfonds werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und dieses Teilfonds registriert, oder in einem anderen Namen ausschließlich für die Zwecke und zugunsten des Teilfonds, soweit dies laut den Luxemburger und VRC-

Vorschriften zulässig oder erforderlich ist. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle der betreffenden Teilfonds, sodass die Vermögenswerte dieser Teilfonds separat als Vermögen derselben ausgewiesen werden. Vorbehaltlich der entsprechenden VRC-Vorschriften könnte der Anlageverwalter jedoch einen teilweisen Anspruch auf die Wertpapiere haben (wenngleich dieser Anspruch keine Eigentumsbeteiligung darstellt). Solche VRC-Wertpapieranlagen des betreffenden Teilfonds können Forderungen seitens eines Liquidators des Anlageverwalters unterliegen und sind möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie ausschließlich im Namen dieses Teilfonds registriert wären. Es besteht vor allem das Risiko, dass Gläubiger des Anlageverwalters fälschlicherweise annehmen, dass sich die Vermögenswerte eines Teilfonds im Besitz des Anlageverwalters befinden, sodass diese Gläubiger versuchen oder bestrebt sein könnten, die Vermögenswerte dieses Teilfonds in ihren Besitz zu bringen, um die Verbindlichkeiten des Anlageverwalters gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen. In solchen Fällen kann es für einen Teilfonds zu Verzögerungen und/oder zusätzlichen Ausgaben kommen, um die Rechte und das Eigentum dieses Teilfonds an diesen Vermögenswerten geltend zu machen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass im bei der VRC-Unterverwahrstelle geführten Barmittelkonto eines Teilfonds gehaltene Barmittel nicht getrennt werden und daher als Verbindlichkeiten der VRC-Unterverwahrstelle gegenüber diesem Teilfonds als Kontoinhaber erachtet werden könnten. Solche Barmittel werden mit Barmitteln von anderen Kunden der VRC-Unterverwahrstelle vermischt. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Unterverwahrstelle hat ein Teilfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den in einem solchen Barmittelkonto gehaltenen Barmitteln, und dieser Teilfonds könnte zu einem ungesicherten Gläubiger werden, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Unterverwahrstelle ist. Ein Teilfonds könnte diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch diesem Teilfonds und den Anlegern Verluste entstehen würden.

#### **Risiko im Zusammenhang mit der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen**

Ein Teilfonds könnte durch (i) Handlungen oder Unterlassungen der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren, (ii) den Ausfall oder die Insolvenz der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen, und (iii) den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen in dieser Funktion direkt oder indirekt nachteilig beeinflusst werden. Solche Handlungen, Unterlassungen, Ausfälle oder Ausschlüsse können sich ebenso nachteilig auf die Umsetzung der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds auswirken oder die Geschäftstätigkeit desselben beeinträchtigen, einschließlich Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren in der VRC oder bei der Wiederbeschaffung von Vermögenswerten, was sich wiederum nachteilig auf den Nettovermögenswert des Teilfonds auswirken kann.

Darüber hinaus können gegen die Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen im Falle eines Verstoßes gegen die im Rahmen der Vorschriften des CIBM-Programms geltenden Bestimmungen regulatorische Sanktionen verhängt werden. Solche Sanktionen können sich nachteilig auf die Anlagen des betreffenden Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms auswirken.

#### **Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsstellen und der bestmöglichen Ausführung in der VRC**

Gemäß den entsprechenden VRC-Vorschriften können Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms von einer begrenzten Zahl an Abwicklungsstellen in der VRC ausgeführt werden, die zu Handelszwecken am Interbankenmarkt für Anleihen für die Teilfonds ernannt werden können. Bietet eine Abwicklungsstelle in der VRC den Teilfonds Ausführungsstandards, von denen der Anlageverwalter berechtigterweise annimmt, dass sie zu den Best Practices am VRC-Markt gehören, kann der Anlageverwalter festlegen, dass Transaktionen durchweg mit dieser Abwicklungsstelle ausgeführt werden (einschließlich in Fällen, in denen sie ein verbundenes Unternehmen darstellt), ungeachtet der Tatsache, dass die Transaktionen möglicherweise nicht zum besten Preis ausgeführt werden und die Abwicklungsstelle gegenüber den Teilfonds im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Teilfonds Transaktionen ausführen, und anderen Preisen, die gegebenenfalls zum entsprechenden Zeitpunkt am Markt verfügbar gewesen wären, nicht rechenschaftspflichtig ist.

#### **Risiken im Zusammenhang mit dem CIBM-Programm**

Der Anlageverwalter hat sich im Namen der betreffenden Teilfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen registriert. Der Anlageverwalter kann aber auch als Antragsteller im Namen anderer Kunden (einschließlich anderer Teilfonds) für die Registrierung im Rahmen des CIBM-Programms auftreten.

Die entsprechenden VRC-Vorschriften können für jeden Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes gelten, und nicht nur für von einem der Teilfonds getätigte Anlagen. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die VRC-Vorschriften infolge von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms, die nicht mit den Anlagen eines Teilfonds zusammenhängen, zum Widerruf, zur Aussetzung, zur Einschränkung oder zu anderen regulatorischen Maßnahmen in Bezug auf den Zugang zum CIBM-Programm als Ganzes führen können. Ebenso können Beschränkungen für

ausländische Anlagen sowie die Vorschriften in Bezug auf die Rückführung von Kapital und Gewinnen potenziell in Verbindung dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes zur Anwendung kommen. Daher können sich Anlagen, Performance und/oder Rückführung von Geldern, die von anderen Anlegern über den Anlageverwalter im Rahmen des CIBM-Programms angelegt wurden, nachteilig auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zu tätigen und/oder Gelder aus diesem zurückzuführen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Teilfonds weiterhin Vorteile durch den Zugang zum CIBM-Programm erlangt. Sollte der Anlageverwalter zurücktreten oder abgesetzt oder sein Zugang zum CIBM-Programm eingeschränkt werden, kann der Teilfonds möglicherweise nicht über das CIBM-Programm in VRC-Wertpapiere anlegen, und dieser Teilfonds müsste daraufhin seine Positionen veräußern, was sich deutlich nachteilig auf diesen Teilfonds auswirken würde. Die Anlagen eines Teilfonds in der VRC werden durch dessen Zugang zum CIBM-Programm begrenzt, und dieser Teilfonds kann aufgrund dieser Begrenzung möglicherweise keine zusätzlichen Zeichnungen annehmen und wäre nicht in der Lage, weitere Skaleneffekte zu erzielen oder anderweitig von der erhöhten Kapitalbasis zu profitieren.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds Zugang zum CIBM-Programm erlangt, um alle Zeichnungsanträge zu erfüllen oder alle vorgeschlagenen Anlagen zu tätigen, oder dass Rücknahmeanträge bearbeitet werden oder Anlagen dieses Teilfonds rechtzeitig realisiert werden können, z. B. aufgrund nachteiliger Änderungen entsprechender Gesetze oder Vorschriften, einschließlich Änderungen an den Rückführungsbeschränkungen der VRC. Diese Beschränkungen können eine Aussetzung der Geschäfte eines Teilfonds zur Folge haben und könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, seine Anlagen aus diesem Teilfonds zurückzuziehen.

Obwohl die Anlagen der Teilfonds über das CIBM-Programm zum jetzigen Zeitpunkt keiner obligatorischen Anlageallokationsanforderung im Rahmen der entsprechenden VRC-Vorschriften unterliegen (z. B. soll ein Mindestprozentsatz der VRC-Vermögenswerte in eine bestimmte Art von Anlagen investiert werden), kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Regulierungsbehörden in der VRC in Zukunft entsprechende Anforderungen für qualifizierte Institutionen erlassen, wodurch die Teilfonds in ihrer Fähigkeit eingeschränkt wären, ihre Anlageallokation entsprechend zu erreichen.

#### **Steuerrisiken in der VRC**

Die nachstehend beschriebenen Informationen sind eine allgemeine Zusammenfassung der potenziellen steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms, denen die Teilfonds und ihre Anleger entweder direkt oder indirekt unterliegen können und die nicht als endgültige, verbindliche oder umfassende Erklärung zum entsprechenden Thema erachtet werden sollten. Die chinesischen Steuerbehörden können jederzeit Vorgaben zu den steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten. Daher können die steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen deutlich von den nachfolgend besprochenen Folgen abweichen. Im Hinblick auf ihre Anlage im betreffenden Teilfonds sollten sich Anleger zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten lassen.

Die Teilfonds sind für alle VRC-Steuern und -Pflichten jeglicher Art verantwortlich, die sich durch etwaige Erträge oder Gewinne aus Anlagen ergeben, die im Namen der Teilfonds über das CIBM-Programm gehalten werden.

Die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC werden stetig weiterentwickelt und können aufgrund von politischen Kurswechslern der Regierung oftmals Änderungen unterliegen. In den vergangenen Jahren hat die Regierung der VRC als Reaktion auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. ausländische Investitionen, Handel und Entwicklung des internationalen Handels, Steuergesetze und -vorschriften erlassen. Da die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC kontinuierlich an die veränderten wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen angepasst werden, kann eine bestimmte Auslegung der für die Teilfonds geltenden Steuergesetze und -vorschriften in der VRC (einschließlich der entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen) nicht endgültig sein. Vor allem im Hinblick auf die Körperschaftsteuer wurde das entsprechende Gesetz in der VRC (Corporate Income Tax Law, „CIT-Gesetz“) reformiert, um das für inländische sowie für ausländische Investmentunternehmen geltende CIT-Gesetz zu vereinheitlichen. Die konkrete Umsetzung des CIT-Gesetzes wird von den detaillierten Durchführungsbestimmungen des CIT-Gesetzes (Detailed Implementation Rules of the CIT Law, „DIR“) sowie ergänzender Steuerrundschreiben, die in Zukunft veröffentlicht werden können, präzisiert.

Derzeit gibt es keine konkreten Vorgaben der VRC-Steuerbehörden zur Behandlung der Quellensteuer und anderer Steuertypen, die von ausländischen Anlegern für den Handel am VRC-Interbankenmarkt für Anleihen zu zahlen sind. Bevor weitere Vorgaben erlassen werden und sich in der Verwaltungspraxis der VRC-Steuerbehörden fest etabliert haben, können die Verfahren der VRC-Steuerbehörden, die VRC-Steuern im Hinblick auf Transaktionen auf dem VRC-Interbankenmarkt für Anleihen einziehen, von den Verfahren im Hinblick auf entsprechende hierin beschriebene Anlagen oder etwaige weitere Vorgaben abweichen oder nicht mit ihnen in Einklang stehen. Eine Erhöhung der Steuersätze oder eine Änderung der Besteuerungsbasis könnten sich nachteilig auf den Wert der Anlagen der Teilfonds in der VRC und die Höhe ihrer Erträge und Gewinne auswirken.

#### **CIT**

Gilt ein Teilfonds als steueransässiges Unternehmen der VRC, fällt für seine weltweit steuerpflichtigen Erträge eine VRC-Körperschaftsteuer von 25 % an.

Gilt ein Teilfonds als nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit fester Niederlassung oder festem Sitz („PE“) in der VRC, fällt für die Gewinne dieser PE eine Körperschaftsteuer von 25 % an.

Gemäß dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen CIT-Gesetz unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen ohne PE in der VRC in der Regel einer Quellensteuer von 10 % auf seine in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschließlich unter anderem passive Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.).

Der Anlageverwalter beabsichtigt, den betreffenden Teilfonds so zu verwalten und zu betreiben, dass dieser zu Zwecken der Körperschaftsteuer nicht als steueransässiges Unternehmen der VRC oder nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit PE in der VRC behandelt wird. Aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die Steuergesetze und -verfahren in der VRC kann dieses Ergebnis allerdings nicht garantiert werden.

#### *Kapitalgewinnsteuer*

Handel mit VRC-Schuldtiteln

Mangels einer konkreten Besteuerungsregelung wird die steuerliche Behandlung von Anlagen in diese Wertpapiere durch die allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes geregelt. Unter diesen allgemeinen Steuerbestimmungen könnte ein Teilfonds möglicherweise einer VRC-Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit VRC-Schuldtiteln unterliegen, sofern er nicht gemäß entsprechender Doppelbesteuerungsabkommen davon ausgeschlossen oder der Steuersatz gesenkt ist.

#### *VRC-Steuerrückstellungen*

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Teilfonds für VRC-Quellensteuern auf Kapitalgewinne aus dem Handel von Wertpapieren mittels des CIBM-Programms beschließen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Sollte der Anlageverwalter die Steuerrückstellungen eines Teilfonds als unzureichend erachten, wird er zusätzliche Steuerrückstellungen bilden. Sollte der Anlageverwalter hingegen feststellen, dass ein Teil der Steuerrückstellungen nicht erforderlich ist, werden diese Rückstellungen wieder dem entsprechenden Teilfonds zugeführt. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus, die in diesem Teilfonds verbleiben. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter in eigenem Ermessen weitere Änderungen an den Verfahren für Steuerrückstellungen eines Teilfonds vornehmen, wenn zusätzliche Einzelheiten zu den entsprechenden Vorschriften vorliegen. Es werden jeweils weitere entsprechende Ankündigungen gemacht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettovermögenswert eines Teilfonds – falls der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag höher ist als die Steuerrückstellungen dieses Teilfonds und diese daher nicht ausreichend sind – über die Höhe des Betrags der Steuerrückstellungen hinaus belastet werden könnte, da dieser Teilfonds letztendlich die zusätzliche Steuerlast zu tragen hat. Dies würde sich nachteilig auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken.

Im umgekehrten Fall, dass der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Teilfonds und diese daher einen Überschuss aufweisen, wären Anleger benachteiligt, die Aktien vor dem Beschluss, der Entscheidung oder der Vorgabe der VRC-Steuerbehörden in dieser Angelegenheit zurückgegeben haben, da sie den Verlust durch die zu hohen Rückstellungen dieses Teilfonds zu tragen hätten. Dies könnte sich vorteilhaft auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken, falls die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerlast dem Teilfonds wieder als Vermögenswert zugeführt werden kann.

Die Anleger werden zudem darauf hingewiesen, dass sich zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für VRC-Steuerpflichtungen während des Zeitraums, in dem zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen bestehen, sowie infolge etwaiger nachfolgender Anpassungen am Nettovermögenswert auf die Performance der Teilfonds auswirken können.

Im Falle eines Überschusses beim Steuerrückstellungsbetrag (z. B., wenn der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Teilfonds, oder aufgrund einer Änderung an den Rückstellungen eines Teilfonds) zählt dieser Überschuss zum Vermögen des betreffenden Teilfonds, und Anleger, die ihre Aktien bereits in diesen Teilfonds übertragen oder zurückgegeben haben, sind weder zum Erhalt eines Teils des Überschussbetrags berechtigt noch haben sie einen Anspruch darauf.

#### *Dividenden und Zinsen aus VRC-Anlagen*

Das CIT-Gesetz sieht für Dividenden und Zinsen, die von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen gezahlt werden, eine Quellensteuer von 20 % vor. Gemäß den DIR für das CIT-Gesetz wurde die Quellensteuer für Dividenden und Zinsen allerdings auf 10 % festgesetzt. Laut den zuvor genannten Bestimmungen unterliegen von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an einen Teilfonds gezahlte Dividenden und Zinsen (z. B. aus Aktien- oder Anleihenanlagen) in der Regel einer chinesischen Quellensteuer in Höhe von 10 %, sofern diese nicht aufgrund geltender Steuerabkommen reduziert oder aufgehoben wurde. Die Quellensteuer entfällt in der Regel auf das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen, und die Teilfonds bilden derzeit keine Rückstellungen im Hinblick auf die VRC-Quellensteuer auf von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen gezahlte Dividenden und Zinsen. Ist das

entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen nicht in der Lage, die entsprechende VRC-Quellensteuer zu begleichen oder anderweitig an die VRC-Steuerbehörden zu zahlen, können die entsprechenden VRC-Steuerbehörden dem betreffenden Teilfonds Steuerverpflichtungen auferlegen.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom verantwortlichen Finanzministerium des Staatsrats begeben wurden, und/oder vom Staatsrat genehmigte Kommunalanleihen sind laut CIT-Gesetz von der VRC-Körperschaftsteuer befreit.

#### *Mehrwertsteuer („MwSt“) und andere Zusatzsteuern*

Am 23. März 2016 veröffentlichten das Finanzministerium („Ministry of Finance“, „MOF“) und die Steuerbehörde der VRC („State Administration of Taxation“, „SAT“) das Rundschreiben zur Vollständigen Durchführung der Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 36, „Rundschreiben Nr. 36“), welches vorsieht, dass die Gewerbesteuer ab dem 1. Mai 2016 vollständig durch die Mehrwertsteuer ersetzt wird. Seither unterliegen die durch Finanzleistungen erzielten Erträge, welche zuvor der Gewerbesteuer unterlagen, der Mehrwertsteuer. Am 29. April 2016 veröffentlichten das „MOF“ und die „SAT“ das Rundschreiben zur Näheren Festlegung der Strategien bezüglich des Finanzsektors während der Vollständigen Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 46, „Rundschreiben Nr. 46“). Gemäß „Rundschreiben Nr. 36“ und „Rundschreiben Nr. 46“ sind von Finanzinstituten erhaltene Zinsen auf politikorientierte Finanzanleihen (d. h. Anleihen, die von entwicklungs- oder politikorientierten Finanzinstituten begeben wurden) von der Mehrwertsteuer befreit. Es ist jedoch unklar, ob die Zinsen aus auf der CIBM-Plattform gehandelten Wertpapieren von der Mehrwertsteuer befreit werden. Dies unterliegt der weiteren Klärung durch die zuständige Behörde.

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Teilfonds für die VRC-Mehrwertsteuer und andere Zusatzsteuern auf Zinsen aus dem Handel mit Wertpapieren auf der CIBM-Plattform beschließen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

#### *Stempelgebühren*

Es wird nicht damit gerechnet, dass nicht in der VRC steueransässigen Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen eine VRC-Stempelgebühr auferlegt wird, weder bei Emission noch bei nachfolgender Übertragung solcher Anleihen.

#### *Risiken im Zusammenhang mit Anlagen über Bond Connect*

„Bond Connect“ ist eine 2017 lancierte Initiative für den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands über eine grenzüberschreitende Plattform. Qualifizierte ausländische Anleger können über das Northbound Trading von Bond Connect („Nordwärtshandel“) in den chinesischen Interbankenmarkt („CIBM“) anlegen. Der Nordwärtshandel ist Bürgern der VRC nicht zugänglich.

#### *Überblick über Bond Connect*

Das Projekt Bond Connect ermöglicht den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands und wurde von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co. Ltd, Shanghai Clearing House (nachstehend gemeinsam „Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem Festland“) sowie HKEx und Central Money Markets Unit (nachstehend gemeinsam „Finanzinfrastrukturinstitutionen in Hongkong“) errichtet. Der Anleihenmarkt in der VRC umfasst hauptsächlich den CIBM. Der Nordwärtshandel ermöglicht es qualifizierten ausländischen Anlegern, über Bond Connect in den CIBM anzulegen. Northbound Trading unterliegt dem jeweils aktuellen politischen Rahmenwerk in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Anleger am CIBM. Für den Nordwärtshandel wird keine Anlageallokation festgelegt.

Gemäß den aktuell geltenden Regelungen auf dem chinesischen Festland, dürfen qualifizierte ausländische Anleger, die über Bond Connect in den CIBM anlegen wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority („HKMA“) genehmigte Offshore-Verwahrstelle tun, welche für die Kontoeröffnung bei der betreffenden, von der People's Bank of China („PBOC“) genehmigten Onshore-Verwahrstelle zuständig ist.

Die Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect sind derzeit schwer einzuschätzen.

Zu den wesentlichen Risiken gehören (keine abschließende Aufzählung):

#### *Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect*

Marktvolatilität und potenzielle Liquiditätsmängel aufgrund niedriger Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel am CIBM können die Kurse für bestimmte, an diesem Markt gehandelte Schuldtitel erheblich schwanken lassen. Teilfonds, die in diese Märkte anlegen, unterliegen daher einem Liquiditäts- sowie einem Volatilitätsrisiko. Große Geld/Briefspannen der Kurse dieser Wertpapiere sind daher möglich. Den betreffenden Teilfonds können deshalb erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen; bei der Veräußerung dieser Anlagen können sie auch Verluste erleiden.

Zudem kann ein Teilfonds, der eine Transaktion am CIBM tätigt, auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und Ausfällen von Gegenparteien ausgesetzt sein. Es lässt sich nicht ausschließen, dass eine Gegenpartei, die mit dem betreffenden Teilfonds eine Transaktion eingegangen ist, ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht einhält, indem sie das betreffende Wertpapier nicht liefert oder den fälligen Betrag nicht entrichtet.

Da die Eröffnung eines Kontos für Anlagen am CIBM über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle erfolgen muss, ist der betreffende Teilfonds einem Zahlungsausfall- oder Fehlerisiko seitens der Offshore-Verwahrstelle ausgesetzt.

Bond Connect ist mit regulatorischen Risiken verbunden. Die maßgeblichen Vorgaben und Richtlinien für Anlagen über Bond Connect unterliegen potenziell rückwirkenden Änderungen. Falls die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, über Bond Connect am CIBM anzulegen, eingeschränkt. Dies kann sich nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirken, da er seine Positionen am CIBM möglicherweise zu veräußern hat. Der betreffende Teilfonds könnte infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

#### *Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland*

Im Einklang mit dem Rundschreiben Caishui 2018 Nr. 108, das am 7. November 2018 gemeinsam durch das Finanzministerium und der Steuerverwaltungsbehörde veröffentlicht wurde, sind institutionelle ausländische Anleger, die vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 über Bond Connect in chinesische Anleihen anlegen, von der Quellensteuer und Umsatzsteuer auf Kuponerträge aus diesen Anleihen befreit. Es besteht jedoch keine Gewissheit über die Steuersituation nach dem 6. November 2021. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland könnten in Zukunft weitere Anforderungen festlegen, die möglicherweise auch rückwirkend Anwendung finden. Angesichts der Ungewissheit in Bezug auf die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Einnahmen aus den Anlagen der Teilfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, diese Gewinne oder Einnahmen mit einer Verrechnungssteuer zu belegen oder die Steuer für Rechnung der Teilfonds zurückzuhalten.

#### *Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung von Gläubigerrechten*

Die Rechte und Ansprüche der Teilfonds in Bezug auf CIBM-Anleihen werden von der Central Money Markets Unit ausgeübt bzw. geltend gemacht, die ihre Rechte als „Nominee“ für die Bond-Connect-Wertpapiere ausübt. Das Bond-Connect-Programm umfasst in der Regel das Konzept eines „Nominee“ analog zum Stock-Connect-Programm. Die genaue Beschaffenheit und die genauen Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert und an Bond-Connect-Wertpapieren wirtschaftlich berechtigt wird, sind im chinesischen Recht nicht präzise definiert. Auch lassen sich die genaue Beschaffenheit der im Recht des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, oder die Methoden zur Durchsetzung dieser Rechte und Ansprüche nicht zweifelsfrei definieren. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere, die nur über die zuständigen Gerichte auf dem chinesischen Festland ausgeübt oder geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte tatsächlich durchgesetzt werden können, da der Nominee nicht verpflichtet ist, ein Verfahren oder gerichtliche Schritte auf dem chinesischen Festland oder anderenorts anzustrengen, um die Rechte der Anleger in Bezug auf Bond-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

#### *Risiken in Verbindung mit der Offenlegung von Beteiligungen*

Die Anforderungen bezüglich der Offenlegung von Beteiligungen in Festlandchina bergen für den Teilfonds das Risiko, seine Beteiligungen offenlegen zu müssen, falls er in Bezug auf eine CIBM-Anleihe ein wesentlicher Gläubiger wird. Infolgedessen können Beteiligungen des Teilfonds öffentlich bekannt werden, was sich wiederum nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirken kann.

#### **Risiko abgesicherter Aktienklassen**

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Teilfonds variieren. Jeder Teilfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Teilfonds erfolgt. Obwohl die Anlageverwalter Maßnahmen und Verfahren zur Senkung des Ausbreitungsrisikos durch Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung einzelner Aktienklassen eines Teilfonds umsetzen, kann solch ein Risiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsgeschäfte, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Teilfonds beeinflussen. Risiken, die von Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung einzelner Aktienklassen eines Teilfonds ausgehen oder Verwaltungskosten, die aufgrund von zusätzlichem Aufwand in Bezug auf das Risikomanagement entstehen, werden nun dann von den Anlegern der betreffenden Aktienklasse getragen, wenn diese auftreten/anfallen.

#### **Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren**

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Teilfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Teilfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit

gegenüber dem Käufer führen.

#### **Anlageländer**

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

#### **Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen**

Wenn sich ein Teilfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder einer Gruppe von bestimmten Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Teilfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

#### **Anlagen in Schwellenländern**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Ferner können die Vermögen von Teilfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Teilfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkursschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Wert des Nettovermögens dieser Teilfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier übergeben werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Teilfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Teilfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

#### **Branchen-/Sektorrisiko**

Die Teilfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Teilfonds nach sich ziehen.

#### **Wertpapierleihen („Securities Lending“)**

Die Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte vorbehaltlich der in diesem Prospekt festgelegten Bedingungen und Begrenzungen tätigen. Wertpapierleihgeschäfte bergen Gegenparteierrisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht fristgerecht zurückgegeben oder zurückgenommen werden. Sollte die entleihende Partei die von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet dessen, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit, die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, Fahrlässigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der die Sicherheit haltenden Verwahrstelle oder die Kündigung von Rechtsverträgen,

beispielsweise aufgrund von Insolvenz, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Teilfonds nachteilig beeinflussen könnte. Sollte die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts ausfallen, könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der verliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnte der Teilfonds im Fall eines Konkurses oder eines ähnlichen Verfahrens der Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts oder der Nichteinhaltung der vereinbarten Rückgabe der Wertpapiere Verluste erleiden, einschließlich des Verlusts der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere und der Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung der Wertpapierleihevereinbarung.

Die Teilfonds setzen Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zweck der Risikominderung (Absicherung) oder zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den betreffenden Teilfonds ein. Bei der Anwendung solcher Techniken hält der Teilfonds jederzeit die Bestimmungen dieses Prospekts ein. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften ergeben, werden genau überwacht, und Techniken (einschließlich der Verwaltung von Sicherheiten) zur Risikominderung werden angewandt. Obwohl erwartet wird, dass der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben wird, kann die Verwendung solcher Transaktionen erhebliche negative oder positive Auswirkungen auf den Nettovermögenswert des Teilfonds haben.

#### **Total Return Swaps**

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteiisiko.

Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen („Margin Calls“) im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter üblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine Maßgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschließlich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteiisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

#### **Verwaltung von Sicherheiten („Collateral Management“)**

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteiisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäß dem Abschnitt „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“ in Kapitel 19 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäß der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteiisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze der Gesellschaft zum Umgang mit Sicherheiten erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge („Haircuts“) an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide sein und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

#### **Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken**

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die sie tätig sind oder in denen die Gesellschaft anlegt oder ihre Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Teilfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Teilfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschließlich der Auflösung eines Teilfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Teilfonds, einschließlich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Teilfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschließlich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitsvereinbarungen sowie Wertpapierleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Marktstörungen, insbesondere durch Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten, die durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Sanktionen (gemäß der unten stehenden Definition) und/oder Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Teilfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Teilfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Teilfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

#### **Risiko bewaffneter Konflikte**

Ein Teilfonds kann, nachdem er Anlagen getätigt hat, in der Zukunft in eine Situation geraten, in der er ein Exposure zu Emittenten hat, die in einer Region angesiedelt sind, in der ein durch staatliche Akteure oder nicht staatliche Akteure verursachter bewaffneter Konflikt stattfindet, oder dort Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerte haben. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können Handel, Zahlungsinfrastruktur, Kontrolle über Anlagen und Geschäftstätigkeiten erheblich beeinträchtigt sein, wodurch Anlagen in dieser Region umfangreiche Verluste erleiden können. Der Teilfonds kann Verluste aufgrund der nachteiligen Auswirkungen dieses bewaffneten Konflikts auf die Anlagen des Teilfonds in der Region oder in einen Emittenten mit entweder Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerten in dieser Region erleiden.

Darüber hinaus können bei einem bewaffneten Konflikt die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale oder supranationale Organe Sanktionen und sonstige Beschränkungen des Handels oder des freien Kapitalverkehrs verhängen und/oder Vermögenswerte einfrieren, direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Konflikt oder gezielt in Bezug auf bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Institutionen, kritische industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastruktur, Währungen und/oder die gesamte Wirtschaft einer oder mehrerer der Konfliktparteien. Solche Sanktionen und/oder andere Beschränkungen (einschließlich Ratingbeschränkungen) können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds haben und

zu beträchtlichen Wertverlusten der Vermögenswerte des Teilfonds führen. Ferner kann der Wert von Vermögenswerten eines Teilfonds infolge von Sanktionen verfallen („stranded assets“), da der Teilfonds aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts nicht mehr in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie zu verkaufen. Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung stellen allenfalls eine große Herausforderung dar. Jegliches Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen, kann zusätzliche finanzielle und/oder Reputationschäden für den Teilfonds oder seine Vermögenswerte zur Folge haben.

### Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Teilfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tötung, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

### FATCA

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ beschlossenen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (allgemein als „**FATCA**“ bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

### Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard „**CRS**“) unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das „**CRS-Gesetz**“) verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz („**meldepflichtige Personen**“) und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, „**NFEs**“), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich

beschrieben (die „**Informationen**“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff „**Kontrollierende Person**“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs „Kontrollierende Personen“ muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

### Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Maßnahmen (nachstehend gemeinsam als „Sanktionen“ bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen, sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die die Gesellschaft oder ihre Teilfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Die Gesellschaft könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen außerdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräußern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternommen wird, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Teilfonds durch solche erzwungenen Veräußerungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Maßnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Teilfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräußern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Teilfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder des UBS-Konzerns (nachstehend gemeinsam die „Fondsparteien“) müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und



werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam „Sanktionsrichtlinien“) implementieren. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Maßnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken kann.

## 8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein „Bewertungstag“ bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstags am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Teilfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Teilfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Teilfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Teilfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Teilfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Teilfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen. Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ werden die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher Kurs, kann der Mittelkurs (Mittelwert zwischen einem Geld- und Briefkurs) oder der Geldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn ein Wertpapier an einem Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt wird, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung auf Grundlage des Sekundärmarkts vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert sind.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist kein Marktpreis verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen, durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäß dem Vorstehenden behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben auf Basis der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach bestem Wissen durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstrumentes mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen ohne spezifische Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbkurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit der betreffenden Anlage drei Monate unterschreitet, sukzessive und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet,

gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.

- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Teilfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Teilfonds zu erreichen und Praktiken in Bezug auf Market Timing zu verhindern.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 „Teilfonds“ bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Teilfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge Maßgebend sind.

Der Gesamtvermögenswert der Gesellschaft wird in Schweizer Franken berechnet.

### Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 23 „Teilfonds“ festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Aktienklasse eines Teilfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 23 „Teilfonds“ genannten maximalen Prozentsatz („Swing-Faktor“) erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Teilfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen („Spreads“) aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Teilfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

## 9. Aufwendungen und Steuern

### i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten des Großherzogtums Luxemburg und kann entsprechenden Änderungen unterliegen.

Das Gesellschaftsvermögen wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 „Teilfonds“ angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05 % p. a. belegt („Abonnementsteuer“, „taxe d'abonnement“). Bei Aktienklassen, die institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) vorbehalten sind, beträgt diese Steuer 0,01 % p. a. Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettovermögenswert jedes Teilfonds am Ende jedes Quartals.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Körperschaftsteuer, kommunalen Gewerbesteuer oder Nettovermögenssteuer.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten und von ihr vereinnahmten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung in Luxemburg müssen die



Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, sofern sie nicht in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Konsequenzen für jeden Aktionär richten sich nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

## ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ trägt der Fonds zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

- a) alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Aufwendungen zugunsten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) Sämtliche beim Kauf- und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten anfallende Kosten, einschließlich der üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, von den Clearingstellen berechnete Gebühren, Bankgebühren und Kosten im Zusammenhang mit Continuous Linked Settlements (CLS);
- c) Eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Teilfonds und Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die bei der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit dem Erbringen der Anlageverwaltung anfallen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“;
- d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10 % p. a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können;
- e) Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ und Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 1“ wird den alternativen Währungsklassen der Teilfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,10 % zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (*pro rata temporis*) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswerts der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt.
- f) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission), an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- g) sämtliche Gebühren, die an Anbieter von Domizilleistungen zu entrichten sind;
- h) alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Kapitel nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für bestimmte Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- i) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Derivatgeschäften entstehen;
- j) Aufwendungen, einschließlich derjenigen für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen der Gesellschaft), sowie an die Lizenzgeber bestimmter Marken, unregistrierter Dienstleistungsmarken (Service Marks) oder von Indizes zu zahlende Gebühren;
- k) die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer der Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, der PRIIPS KIDs, der Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieter der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind (zur Klarstellung einschließlich jeder aufsichtsrechtlichen Meldepflicht an die CSSF), an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlende Vergütungen und deren angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen sowie Versicherungsschutz (einschließlich einer Haftpflichtversicherung für

Manager und Verwaltungsratsmitglieder), an die Indexanbieter zu zahlende Lizenzgebühren, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die 0,10 % p. a. nicht übersteigen dürfen, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, die Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die zum Vertrieb der Aktien der Gesellschaft genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Unbeschadet des Vorstehenden werden alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Auflösung von Vermögenswerten entstehen oder anderweitig mit der Liquidation eines Teilfonds zusammenhängen, wie Rechts- und Beratungskosten, Ausgaben für die Rückforderung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, durch den betreffenden Teilfonds in Liquidation getragen, es sei denn, sie werden durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter entrichtet. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Teilfonds werden von allen Anlegern getragen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gesellschaft über die Liquidation des Teilfonds Aktien des Teilfonds halten.

## iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt die Gesellschaft die eventuell für den jeweiligen Teilfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“), welche in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ sowie in Kapitel 23 „Teilfonds“ aufgeführt wird.

## Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und (neuer) Teilfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Teilfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten anteilsmäßig auf die einzelnen Teilfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert verteilt.

## 10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

## 11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

### Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Teilfonds (siehe Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 1“) sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

### Aktien mit Ertragsausschüttung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 1“). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Teilfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Teilfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Teilfonds“ durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

## Allgemeine Informationen

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 „Rücknahme von Aktien“ beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Teilfonds zurück.

## 12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Teilfonds sind, wenn in Kapitel 23 „Teilfonds“ nichts Gegenteiliges enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet.

Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das

gesetzliche Quorum zu erfüllen. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/Die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Teilfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Teilfonds ausgeschüttet. Die Liquidation eines Teilfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Teilfonds können erfolgen:

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Teilfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Teilfonds wird gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“ publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Teilfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die bei Beendigung der Liquidation nicht an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Teilfonds entweder als übertragender und als übernehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender und als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds als übertragender Teilfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Teilfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein. Aktien jeder Klasse dürfen innerhalb eines Teilfonds auch gespalten oder zusammengelegt werden.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung von Teilfonds bzw. die Spaltung oder Zusammenlegung innerhalb eines Teilfonds in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Teilfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekanntzugeben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

#### **Auflösung eines Teilfonds – Devisenabsicherungsgeschäfte**

Während der Liquidation eines Teilfonds realisiert der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im besten Interesse der Anleger. Während einer solchen Phase ist der Anlageverwalter nicht mehr an die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenabsicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Teilfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, während er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Aktienklassen muss der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, die Devisenabsicherungsstelle die Devisenabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn, der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt fest, dass die Absicherung der Aktienklassen nicht länger im besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Kosten der Absicherung voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen). In diesem Fall stellt der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, die Devisenabsicherungsstelle die Devisenabsicherung ein.

#### **Auflösung von Aktienklassen**

Falls der Wert einer Aktienklasse ein Niveau unterschreitet, das nach Ansicht des Verwaltungsrats dem erforderlichen Mindestmaß für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Aktienklasse entspricht, oder dieses nicht erreicht, kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Aktienklasse gemäß der Satzung der Gesellschaft aufzulösen oder zu deaktivieren.

Gegebenenfalls kommt der in Kapitel 8 beschriebene Single-Swing-Pricing-Mechanismus zur Anwendung.

### **13. Hauptversammlungen**

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre („Hauptversammlung“) findet in Luxemburg am zweiten Donnerstag des Monats April um 11.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt. Generell werden die Einberufungen aller Hauptversammlungen den Inhabern von Namensaktien mindestens acht Kalendertage im Voraus entweder per Einschreiben oder auf einem anderen von den Inhabern akzeptierten Kommunikationsweg an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Teilfonds beziehen.

### **14. Informationen an die Aktionäre**

Informationen über die Auflage neuer Teilfonds sind bei der Gesellschaft und den

Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft bereitgehalten.

Sofern zutreffend, sind eingetragene Aktionäre schriftlich oder auf einem anderen von den Aktionären akzeptierten Kommunikationsweg zu benachrichtigen. Darüber hinaus werden sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes, im Internet unter „www.ubs.com/funds“ und falls erforderlich im „RESA“ und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht. Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter „www.ubs.com/funds“ veröffentlicht und kann daneben in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Der Prospekt, das PRIIPS KID, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen oder im Internet unter „www.ubs.com/funds“ abgerufen werden.

Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

### **15. Verwaltungsgesellschaft**

Die Gesellschaft hat die UBS Asset Management (Europe) S.A. Zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die UBS Asset Management (Europe) S.A. wurde am 1. Juli 2010 in Luxemburg als *Aktiengesellschaft* auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragene Sitz in der 33A Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 16. August 2010 im Wege einer Hinterlegungsmittlung im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* („*Mémorial*“) veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung kann beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) eingesehen werden. Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft besteht neben anderen Tätigkeiten in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie in der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an diesen Produkten. Neben der Gesellschaft managt die Verwaltungsgesellschaft derzeit auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein vollständig eingezahltes Eigenkapital in Höhe von EUR 13.000.000.

Sie fungiert auch als Domizilstelle für die Gesellschaft.

### **16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Teilfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlich Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräußern sowie die Portfolios der betroffenen Teilfonds anderweitig zu verwalten.

Der bzw. die Anlageverwalter für die einzelnen Teilfonds wird bzw. werden in Kapitel 23 „Teilfonds“ genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 23 „Teilfonds“ benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger in dem betreffenden Teilfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Delegation von Funktionen und Aufgaben der Portfolioverwaltung an Unteranlageverwalter hat keinerlei Auswirkungen auf die Haftung des Anlageverwalters.

### **17. Depotbank**

*Der folgende Abschnitt gilt bis zum [20. Oktober 2024]:*

Gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag (der „Depotbankvertrag“) ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die „Depotbank“) der Gesellschaft ernannt worden. Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischen Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz ist 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der

Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Depotbankvertrag ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird und (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Maßnahmen der Unterverwahrstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt. Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Teilfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Teilfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder die Unterverwahrstelle nicht zu nutzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten, oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmäßig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem (den) Anlageverwaltern ergeben kann. Am Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Teilfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch eine solche Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt. Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument

oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig ernannt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

*Der folgende Abschnitt tritt ab dem [21. Oktober 2024] in Kraft:*

Die Gesellschaft hat die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geänderten Fassung (im Folgenden das „Gesetz von 2010“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission in der geänderten Fassung zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie (OGAW-Stufe-II-Verordnung) gemäß einem Depot- und Zahlstellenvertrag zu ihrer Depotbank ernannt.

Die Gesellschaft hat die Depotbank auch als Zahlstelle ernannt.

Bei der Depotbank handelt es sich um eine in Luxemburg gegründete Zweigniederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 107046. Die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, hat ihren Verwaltungssitz in 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 209.123 eingetragen.

**Aufgaben der Depotbank**

Die Beziehung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank ist durch die Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags geregelt. Gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag wurde die Depotbank für die Verwahrung von hinterlegbaren Finanzinstrumenten, für das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Depot- und Zahlstellenvertrags ernannt. Von der Depotbank verwahrte Vermögenswerte dürfen von der Depotbank oder von Dritten, denen die Verwahrstellenfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung weiterverwendet werden, es sei denn, diese Weiterverwendung ist durch das Gesetz von 2010 ausdrücklich gestattet.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass:

- (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen,
- (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird,
- (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen,
- (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird und
- (e) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank nimmt ihre Aufgaben und Pflichten nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 wahr. Sie muss ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre handeln.

**Delegierung und Interessenkonflikt**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf hinterlegbare Finanzinstrumente an eine oder mehrere Unterverwahrstellen (unter anderem an verbundene Unternehmen der UBS AG) übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden.

Vor der Ernennung einer Unterverwahrstelle und auf fortlaufender Basis bewertet die Depotbank potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrungsfunktionen ergeben können, gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie gemäß ihrer Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Depotbank ist Teil der UBS Group, einer weltweit tätigen Full-Service-Organisation in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und eine

wichtige Akteurin auf den weltweiten Finanzmärkten. Daher könnten potenzielle Interessenkonflikte aus der Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen entstehen, da die Depotbank und ihre verbundenen Unternehmen verschiedene Geschäftstätigkeiten verfolgen und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterverwahrestelle dem UBS-Konzern angehört oder nicht, lässt die Depotbank sowohl bei der Auswahl und Ernennung als auch bei der laufenden Überwachung der betreffenden Unterverwahrestelle das gleiche Maß an Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten. Darüber hinaus werden für die Ernennung einer Unterverwahrestelle, die dem UBS-Konzern angehört, marktübliche Bedingungen ausgehandelt, um den Schutz der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu gewährleisten. Sollte ein Interessenkonflikt auftreten und nicht abgemildert werden können, werden dieser Interessenkonflikt sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären der Gesellschaft mitgeteilt. Eine aktuelle Beschreibung der von der Depotbank übertragenen Verwahrungsfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Delegierten finden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

#### Haftung

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrestelle gehaltenen Finanzinstrumenten (von solchen Finanzinstrumenten, wie in Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 und in Artikel 12 der OGAW-Stufe-II-Verordnung definiert, die „verwahrten Vermögenswerte des Fonds“) in Übereinstimmung mit Artikel 35 des Gesetzes von 2010 (der „Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds“).

Im Fall des Verlusts eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds, sofern der Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds die Folge eines externen Ereignisses ist, das von der Depotbank nicht zu vertreten ist und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 eingetreten sind.

Die Haftung der Depotbank wird durch eine Übertragung nicht berührt, sofern im Gesetz von 2010 nichts anderes bestimmt ist.

#### Kündigung

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depot- und Zahlstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten in schriftlicher Form kündigen. Unter bestimmten Umständen kann der Depot- und Zahlstellenvertrag auch kurzfristig gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen begeht. Wird vor Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Depotbank bestellt, trifft die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der Anleger der Gesellschaft bestmöglich zu wahren, einschließlich der Verpflichtung, alle für die Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte der Gesellschaft erforderlichen Konten bis zum Abschluss der Liquidation des Fonds zu führen oder zu eröffnen.

#### Gebühren

Die Depotbank hat gemäß der Vereinbarung im Depot- und Zahlstellenvertrag Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre angemessenen Auslagen und Auszahlungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, Zölle, Gebühren und Maklergebühren, erstattet zu erhalten, unabhängig davon, ob sie derzeit bestehen oder in Zukunft auferlegt werden und die von der Depotbank bezahlt werden oder für die die Depotbank haftbar gemacht werden kann, sowie Gebühren von Korrespondenzstellen.

#### Unabhängigkeit der Depotbank von der Gesellschaft

Die Depotbank ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder dem Management der Gesellschaft beteiligt und nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen der Gesellschaft. Die Depotbank hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft, und jegliche Einmischung in das Management der Anlagen der Gesellschaft ist ihr untersagt. Die Depotbank hat keine Anlageentscheidungsfunktion in Bezug auf die Gesellschaft.

#### Outsourcing und Datenschutz

Informationen über das Outsourcing und die mögliche Verarbeitung von Anlegerdaten durch die Depotbank finden sich unter <https://www.ubs.com/lu/en/wealth-management/about-us/europe-se.html>, insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Depotbank (mit relevanten Outsourcing-Informationen) und in der Datenschutzerklärung (die die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen betrifft).

## 18. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der UBS Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Zentrale Verwaltungsstelle wird die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

## 19. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

### Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle und andere Dienstleister der Gesellschaft und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen, Mitarbeiter und jede mit ihnen verbundene Person können in ihren Beziehungen zur Gesellschaft verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle und die Depotbank haben eine Richtlinie zur Behandlung von Interessenkonflikten angenommen und umgesetzt. Sie haben geeignete organisatorische und administrative Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen und so das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren und sicherzustellen, dass bei einem unvermeidbaren auftretenden Interessenkonflikt den Aktionären der Gesellschaft eine faire Behandlung zuteil wird. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Hauptvertriebsstelle, die Wertpapierleiherstelle und der Wertpapierleihdienstleister sind Teil der UBS Group AG (die „verbundene Person“). Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Organisation von Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in die die Gesellschaft investiert. Die verbundene Person (sowie ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen) kann als Gegenpartei in mit der Gesellschaft geschlossenen Finanzderivatgeschäften auftreten. Interessenkonflikte können auch entstehen, wenn die Depotbank eng mit einer rechtlich unabhängigen Einheit der verbundenen Person assoziiert ist, die andere Produkte oder Dienstleistungen an die Gesellschaft liefert. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit bemüht sich die verbundene Person, Handlungen oder Transaktionen, die zu einem Interessenkonflikt zwischen den verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft oder ihren Aktionären führen können, zu identifizieren, zu verwalten und erforderlichenfalls zu untersagen. Die verbundene Person bemüht sich um eine durchgängige Behandlung etwaiger Konflikte nach den höchsten Standards der Integrität und Redlichkeit. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden. Anleger können zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Richtlinie der Gesellschaft zu Interessenkonflikten kostenlos erhalten, indem sie eine schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft richten. Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen der Verwaltungsgesellschaft verbleibt ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten möglicherweise nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass alle Risiken der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre ausgeschaltet werden. In diesem Fall werden die nicht abgemilderten Interessenkonflikte sowie die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt: [http://www.ubs.com/lu/en/asset\\_management/investor\\_information.html](http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html). Diese Informationen sind auch kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank demselben Konzern angehören. Dementsprechend haben beide Unternehmen Strategien und Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass (i) alle Interessenkonflikte, die sich aus dieser Beziehung ergeben, identifiziert und (ii) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergriffen werden. Wenn ein aus der Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank resultierender Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird dieser durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verwaltet, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden. Eine Beschreibung aller von der Depotbank übertragenen Verwahrungsaufgaben sowie eine Liste aller Delegierten und Unterdelegierten der Depotbank finden sich auf folgender Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>. Aktuelle Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### Bearbeitung von Beschwerden, Strategie zur Ausübung der Stimmrechte und bestmögliche Ausführung

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft auf folgender Website zusätzliche Informationen



über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, die Strategie zur Ausübung von Stimmrechten sowie die bestmögliche Ausführung bereit:  
[http://www.ubs.com/lu/en/asset\\_management/investor\\_information.html](http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html).

### Gleichbehandlung

Anleger können sich an den Teilfonds beteiligen, in dem sie Aktien der jeweiligen Aktienklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Aktien innerhalb einer bestimmten Aktienklasse sind mit denselben Rechten und Pflichten verbunden, um sicherzustellen, dass alle Anleger innerhalb derselben Aktienklasse des betreffenden Teilfonds gleich behandelt werden.

Solange sie innerhalb der Parameter bleiben, welche die verschiedenen Aktienklassen des betreffenden Teilfonds definieren, können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern auf Basis der nachstehend ausführlicher dargelegten objektiven Kriterien Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Ansprüche einräumen.

Zu diesen Ansprüchen zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Rabatte auf Gebühren, die der Aktienklasse berechnet werden, oder bestimmte Offenlegungen; sie werden ausschließlich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien zählen unter anderem (alternativ oder kumulativ):

- das aktuelle oder voraussichtlich gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
- das gesamte von einem Anleger im Teilfonds oder in einem anderen von UBS gesponserten Produkt gehaltene Volumen;
- die erwartete Haltedauer für eine Anlage im Teilfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, Anlagen während der Lancierungsphase des Teilfonds zu tätigen;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen des Konzerns erwirtschaftet werden;
- ein legitimer Grund zum Erhalt bestimmter Offenlegungen; hierzu gehören in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Aktienklasse eines bestimmten Teilfonds, der sich gemäß objektiver Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Aktienklasse, der Vereinbarungen mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht. Die Verwaltungsgesellschaft teilt dem jeweiligen Anleger oder potenziellen Anleger die entsprechenden Informationen über das Bestehen und die Art dieser besonderen Vereinbarungen mit, prüft die von diesem erhaltenen Informationen und entscheidet auf Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich derjenigen des Anlegers oder potenziellen Anlegers), ob dieser Anspruch auf dieselbe Behandlung hat oder nicht.

### Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle der Gesellschaft für die Gesellschaft und die Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger gewisse Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen.

### Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik angenommen, die eine Vergütung gemäß den geltenden Vorschriften sicherstellen soll – insbesondere gemäß den Bestimmungen der (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäß der OGAW-Richtlinie und der dem am 31. März 2016 veröffentlichten AIFM-Richtlinie, (ii) der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), die durch das AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 in der geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, der am 11. Februar 2013 veröffentlichten ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken gemäß der AIFM-Richtlinie und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 über Leitlinien zur Vergütungspolitik im Finanzsektor, veröffentlicht am 1. Februar 2010 – sowie den Leitlinien für die Vergütungspolitik der UBS Group AG. Diese Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik unterstützt ein solides und effektives Rahmenwerk für das Risikomanagement, ist auf die Interessen der Anleger ausgerichtet und verhindert, dass Risiken eingegangen werden, die nicht den Risikoprofilen, den Richtlinien der Verwaltung oder der Satzung entsprechen. Die Vergütungspolitik gewährleistet auch die Einhaltung der Strategien, Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus zielt dieser Ansatz darauf ab:

- die Performance über einen Zeitraum von mehreren Jahren, im Einklang mit der

den Anlegern des Teilfonds empfohlenen Haltedauer zu bewerten, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der langfristigen Wertentwicklung und den Anlagerisiken der Gesellschaft beruht und die performanceabhängige Vergütung tatsächlich im selben Zeitraum ausgezahlt wird;

- den Mitarbeitern eine Vergütung zu bieten, die eine ausgewogene Mischung aus festen und variablen Bestandteilen darstellt. Die feste Vergütungskomponente macht einen hinreichend großen Teil des Gesamtvergütungsbetrags aus, was eine flexible Bonusstrategie ermöglicht. Dazu gehört auch die Möglichkeit, keine variable Vergütung zu zahlen. Diese feste Vergütung richtet sich nach der Rolle des einzelnen Mitarbeiters, einschließlich seiner Verantwortlichkeiten und der Komplexität seiner Arbeit, seiner Leistung und den lokalen Marktbedingungen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft den Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Leistungen anbieten kann. Diese sind integrierter Bestandteil der festen Vergütung.

Alle einschlägigen Informationen werden in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU offengelegt. Nähere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, unter anderem eine Erläuterung der Berechnung von Vergütung und Leistungen, der für die Gewährung von Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern zutreffend), sind unter [http://www.ubs.com/lu/en/asset\\_management/investor\\_information.html](http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html) abrufbar.

### Grundsätze zum Umgang mit OTC-Derivaten als Sicherheit

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko gemäß den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie unter folgenden Bedingungen gemindert werden:

- Die Gesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
  - Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Teilfonds;
  - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
  - Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
  - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
  - Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
  - Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von umlauffähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschließen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge („Haircuts“) vorgenommen werden;
- Durch die Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Teilfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens

20 % des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Teilfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweises gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20 %-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen sollte.

- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Gesellschaft.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

#### Haircut-Strategie für OTC-Derivate

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Gemäß der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, beschränkt auf USD, EUR, CHF und Referenzwährungen eines Teilfonds	0 %
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5 %–5 %
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5 %–5 %
Gedckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1 %–8 %
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1 %–8 %
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5 %–15 %

Neben den oben genannten Abschlägen erfolgt ein weiterer Abschlag von 1 %–8 % auf jegliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in Währungen, die von der Währung der zugrunde liegenden Transaktion abweichen. Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft bei ungewöhnlich hoher Marktvolatilität das Recht vor, den Abschlag auf die Sicherheiten zu erhöhen. Infolgedessen erhält die Gesellschaft mehr Sicherheiten, um ihr Gegenparteirisiko abzusichern.

#### Referenzwert-Verordnung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die „Referenzwert-Verordnung“) darf die Gesellschaft nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf

Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) geführten Register aufgeführt wird.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Die Gesellschaft hat, soweit möglich, ihre Offenlegungspflichten gemäß Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Prospekts im von der ESMA eingerichteten und verwalteten Register zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann. Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält Die Gesellschaft von ihr erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Maßnahmen enthalten, die die Gesellschaft ergreifen würde für den Fall, dass sich ein von einem Teilfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird („Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert“). Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Aktionären und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz des Fonds zur Verfügung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen, die die Gesellschaft für den Fall, dass sich ein von einem Teilfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgröße führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzindex. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat festlegen, den betreffenden Teilfonds zu schließen oder dessen Vermögen mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Maßnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Aktionären mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

#### 20. Datenschutzpolitik

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzrahmens in der geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „Datenschutzgesetz“) handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anlegern zur Erbringung der von den Anlegern verlangten Dienstleistungen und zur Erfüllung der Rechts- und Aufsichtsverpflichtungen der Gesellschaft bereitgestellten Daten.

Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere der Name des Anlegers, die Kontaktdaten (einschließlich seiner Postanschrift oder E-Mail-Adresse), die Bankkontodaten, der Betrag und die Art der Anlagen in die Gesellschaft (und, wenn es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, die Daten natürlicher Personen, die mit dieser juristischen Person in Verbindung stehen, beispielsweise deren Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer („personenbezogene Daten“).

Anleger können die Übermittlung personenbezogener Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen ablehnen. In diesem Fall ist die Gesellschaft jedoch berechtigt, Aufträge zur Zeichnung von Aktien abzulehnen.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden verarbeitet, wenn sie eine Beziehung mit der Gesellschaft eingehen und um die Zeichnung von Aktien durchzuführen (d. h. um einen Vertrag zu erfüllen), zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Personenbezogene Daten werden insbesondere für folgende Zwecke verarbeitet: (i) zur Durchführung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Aktien, zur Ausschüttung von Dividenden an Anleger und zur Verwaltung von Kundenkonten; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Überprüfungen in Bezug auf übermäßige Handelspraktiken und Market-Timing-Praktiken sowie zur steuerlichen Identifikation, die möglicherweise von luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich von Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf FATCA und CRS) vorgeschrieben ist; und (iv) zur Einhaltung der geltenden Geldwäsche-Vorschriften. Die von den Aktionären bereitgestellten Daten werden auch (v) zur Verwaltung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verwendet werden.

Zu den oben genannten berechtigten Interessen gehören:

- Die unter den Ziffern (ii) und (vi) des vorhergehenden Absatzes dieses

Datenschutzabschnitts genannten Zwecke, für die Daten verarbeitet werden können;

- Die Erfüllung der Rechnungslegungs- und Aufsichtspflichten der Gesellschaft im Allgemeinen;
- Die Führung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nach angemessenen Marktstandards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an ihre Datenempfänger (die „Empfänger“) übermitteln, bei denen es sich um verbundene oder externe Unternehmen handeln kann, die die Gesellschaft bei ihren Aktivitäten in Bezug auf die oben genannten Zwecke unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Depotbank, die Zahlstelle, der Anlageverwalter, die Domizilstelle, die globale Vertriebsstelle, der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die „Unterempfänger“) weiterleiten, für die Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen als dem einzigen zulässigen Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten.

Die Empfänger und Unterempfänger können sich in Ländern innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, in denen die Datenschutzvorschriften möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die sich in einem Land außerhalb des EWR befinden, das nicht über angemessene Datenschutzstandards verfügt, legt die Gesellschaft vertragliche Garantien fest, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten der Anleger den gleichen Schutz genießen wie durch das Datenschutzgesetz, und kann dazu die von der Europäischen Kommission genehmigten Musterklauseln verwenden. Anleger sind berechtigt, Kopien der einschlägigen Dokumente anzufordern, die die Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder ermöglichen, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben genannte Adresse der Gesellschaft senden.

Bei der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die oben genannten Empfänger und Unterempfänger übermittelt und von ihnen verarbeitet werden können, einschließlich Unternehmen, die außerhalb des EWR ansässig sind und insbesondere in Ländern, die möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung der Daten auf Anweisung der Gesellschaft oder als eigenständige Verantwortliche bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen, verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte übermitteln, beispielsweise an Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden innerhalb oder außerhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Verantwortliche fungieren und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger das Recht, eine schriftliche Anfrage an die oben aufgeführte Adresse der Gesellschaft zu übermitteln, um Folgendes zu erhalten:

- Zugang zu seinen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, die Gesellschaft zu verpflichten, fehlerhafte oder unvollständige personenbezogene Daten oder Sachfehler entsprechend zu aktualisieren oder zu korrigieren);
- Einschränkung der Verwendung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen auf die Speicherung dieser Daten beschränkt wird, bis er seine Zustimmung erteilt);
- Einspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschließlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anlegers ergeben, der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Aufgabe, die im öffentlichen oder im berechtigten Interesse der Gesellschaft liegt, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann nachweisen, dass zwingende berechnete Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder die Datenverarbeitung zur

Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist);

- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, unter anderem wenn die Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist);

- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit technisch möglich, die Übermittlung von Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gemeinsam genutzten und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Des Weiteren haben Anleger das Recht, bei der nationalen Datenschutzkommission in 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, Beschwerde einzulegen oder bei einer anderen nationalen Datenschutzbehörde, wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert, als für den Zweck, für den die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Fristen für die Datenspeicherung.

## 21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

### „Foreign Account Tax Compliance“

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das „**FATCA-Gesetz**“).

Die „Foreign Account Tax Compliance“-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als „**FATCA**“ bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30 % vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden („**Withholdable Payments**“) generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind („**Passthru Payments**“). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service („**IRS**“) zu melden. Die Quellensteuer von 30 % gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen „Withholdable Payments“ und „Passthru Payments“ einer Quellensteuer von 30 % (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung („**FFI-Vereinbarung**“) mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens („**IGA**“) zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das „**FATCA-Gesetz**“) implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Teilfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei („**Designated Third Party**“) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen

(einschließlich der Quellensteuern gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Teilfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als „domestic partnership“ betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Teilfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

#### Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die „Steuerbehörde in Luxemburg“) Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Einrichtung und als solche als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wird daher, wie von FATCA vorgesehen, als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut („deemed-compliant foreign FI“) behandelt. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten (die „personenbezogenen FATCA-Daten“) gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS). Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft („datenverarbeitende Stellen“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können das auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen,

um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionäre oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

#### Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard („CRS“)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „CRS-Gesetz“).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („DAC-Richtlinie“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD („Multilaterales Abkommen“) über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschließlich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

#### Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die „personenbezogenen CRS-Daten“) zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(es); die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von



Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierende Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschließlich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft („**datenverarbeitende Stellen**“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können das auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u. a.: eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

## 22. Hauptbeteiligte

### Gesellschaft

CS Investment Funds 1  
33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

### Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Marc Berryman  
Executive Director, UBS Asset Management (UK) Ltd, London
- Jonathan Griffin  
Independent Director, Luxemburg
- Eduard von Kymmel  
Independent Director, Luxemburg

### Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, *Société coopérative*, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

### Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A.,  
33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

### Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Ann-Charlotte Lawyer  
Independent Director, Luxemburg;

- Francesca Prym  
CEO, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg;
- Eugene Del Cioppo,  
Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel;
- Michael Kehl,  
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

### Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

- Valérie Bernard,  
UBS Asset Management (Europe) S.A.,  
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Geoffrey Lahaye,  
UBS Asset Management (Europe) S.A.,  
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Olivier Humbert,  
UBS Asset Management (Europe) S.A.,  
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Andrea Papazzoni,  
UBS Asset Management (Europe) S.A.,  
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Stéphanie Minet  
UBS Asset Management (Europe) S.A.,  
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

### Depotbank

Bis [20. Oktober 2024]

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Ab [21. Oktober 2024]

UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg  
33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

### Rechtsberatung

Linklaters LLP,  
35 Avenue, J.-F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

### Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,  
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

## 23. Teilfonds

### Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Investment Grade Convertible Bond Fund

#### Anlageziel

Das vornehmliche Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein regelmäßiges Einkommen aus Wandelanleihen in einer beliebigen Währung zu erzielen. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt.

Ziel dieses Teilfonds ist es, den Ertrag des Referenzindex, des Refinitiv Global Convertible Bond Investment Grade Index, zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Teilfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Anleihenengagements des Teilfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Großteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzindex abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht im Index enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Teilfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

#### Anlagegrundsätze

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionsscheinen (Warrants) auf Anleihen und ähnlichen Wertpapieren mit Optionsrechten, öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenmärkte) und währungsunabhängig angelegt.

Mindestens 75 % der Vermögenswerte des Teilfonds sind Wertpapiere mit einem Rating von mindestens „BBB-“ von Standard & Poor's oder „Baa3“ von Moody's oder Schuldtitel, die aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft als vergleichbar gelten. Der Teilfonds darf seine Vermögenswerte ebenfalls in Schuldtitel mit einem Rating von mindestens „B-“ von Standard & Poor's oder „B3“ von Moody's oder in Schuldtitel, die aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft als vergleichbar gelten, anlegen. Der Anlageverwalter wird Anlagen, deren Bonität unter die in diesem Absatz genannten Ratingstufen gesunken ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten veräußern.

Der Teilfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen, soweit die in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 3 genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Ein wesentlicher Teil des Nettovermögens des Teilfonds lautet auf USD oder wird in USD abgesichert. Der übrige (nicht auf USD lautende oder in USD abgesicherte) Teil könnte, abhängig von den Marktgegebenheiten oder den potenziellen Bedürfnissen des Teilfonds nach Liquidität in anderen Währungen als dem USD, nicht in EUR abgesichert sein.

Zur Steuerung der Duration kann der Teilfonds vermehrt Zinsfutures im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 3 einsetzen. Der Teilfonds kann zum Zwecke der Verwaltung von Zinsrisiken Zinsterminkontrakte (Futures) erwerben und verkaufen. Dabei dürfen die eingegangenen Verpflichtungen den Wert des in dieser Währung gehaltenen Wertpapiervermögens übersteigen, ohne aber den Gesamtnettovermögenswert des Teilfonds zu überschreiten.

In Übereinstimmung mit den im Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 3 genannten Anlagebegrenzungen kann der Teilfonds auch Wertpapiere sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps und Total Return Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken und zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzen.

Der Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0 % bis 20 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Teilfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Teilfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Teilfonds bis zu 20 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zudem kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumenten, Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genusscheinen und ähnlichen Titeln mit Beteiligungscharakter sowie in Warrants anlegen.

In jedem Fall und zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditätsfonds und

Geldmarktfonds sind auf 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

#### Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

#### Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Wandelanleihen verbinden Chancen und Risiken von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken in Bezug auf Zinsschwankungen und Aktienwerte hingewiesen. Da der Kurs von Wandelobligationen im Wesentlichen von den zugrunde liegenden Aktienwerten abhängt, ist das Kursrisiko grundsätzlich höher als bei Obligationen ohne Wandlungsrecht. Gleichzeitig ist der Kurs einer Wandelobligation auch abhängig vom allgemeinen Zinsumfeld. Wenn eine Wandelobligation in einer anderen Währung emittiert wird als der unterliegende Aktienwert, ist das entsprechende Währungsrisiko zu beachten.

Da dieser Teilfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Teilfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Verlust ihrer gesamten Investition nicht vollumfänglich ausschließen lässt. Zur Minderung dieser Risiken werden die einzelnen Emittenten engmaschig überwacht. Zudem werden die Anlagen unter den Emittenten breit diversifiziert. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden.

Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenmärkte und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Teilfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Teilfonds belasten kann. Anlagen in diesen Teilfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Teilfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

In einem angespannten Marktumfeld ist der Teilfonds unter Umständen von Liquiditätsrisiken betroffen, was sich negativ auswirken kann, wenn der Teilfonds bestimmte Anlagen veräußern muss, obwohl keine ausreichende Nachfrage besteht oder deutlich niedrigere Preise gezahlt werden. Unter solchen ungewöhnlichen Marktgegebenheiten kann der Anlageverwalter mitunter mehr Zeit benötigen, um die betreffenden Anlagen im besten Interesse des Teilfonds und seiner Aktionäre zu veräußern.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Insbesondere wurden akute und chronische physische Risiken, neue Kohlenstoffsteuern sowie die mit Rechtsstreitigkeiten und einem Wandel des Konsumverhaltens verbundenen Risiken als sehr maßgebliche Risiken identifiziert. Diese Risiken können das Ausfallrisiko von Anlagen unter Umständen allgemein vergrößern. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

#### Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von

Schuldtiteln anlegen möchten.

#### Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Investment Partners (Schweiz) AG zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

#### Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

#### Performance Fee für die Aktienklassen „AP“, „AHP“, „BP“, „BHP“, „IAP“, „IAHP“, „IBP“, „IBHP“, „UXAP“, „UXAHP“, „UXBP“, „UXBHP“, „X1AP“, „X1AHP“, „X1BP“, „X1BHP“, „X2AP“, „X2AHP“, „X2BP“, „X2BHP“, „X3AP“, „X3AHP“, „X3BP“ und „X3BHP“

Der Verwaltungsgesellschaft steht eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts anhand des unangepassten Nettovermögenswerts („unswing NAV“) vor aufgelaufener Performance Fee für den relevanten Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird („Berechnungstag“).

Die Performance Fee darf nur erhoben und festgeschrieben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- der unswing NAV der Aktienklasse, der zur Berechnung der Performance Fee herangezogen wird, muss höher ausfallen als die zuvor verzeichneten Werte für den Nettovermögenswert („High Water Mark“). Jeder vorangegangene Rückgang des unswing NAV je Aktie der betreffenden Aktienklasse muss durch einen weiteren Anstieg über das zuletzt verbuchte Hoch, bei dem eine Performance Fee festgeschrieben wurde, ausgeglichen werden.
- die auf täglicher Basis berechnete Performance des unswing NAV der jeweiligen Aktienklasse muss eine vierteljährliche Performance von über 1 % („Hurdle Rate“) verzeichnen („Hurdle Rate für den Nettovermögenswert“).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen und Festschreibungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen.

Liegt der unswing NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag über der Hurdle Rate für den Nettovermögenswert und über der „High Water Mark“, so wird der Differenz zwischen dem unswing NAV der betreffenden Aktienklasse und der High Water Mark und/oder der Hurdle Rate für den Nettovermögenswert (je nachdem, welcher Wert höher ist) eine Performance Fee von 20 % belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der während des Festschreibungszeitraums aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Die nach der oben dargestellten Methode berechnete und festgeschriebene Performance Fee ist jeweils zu Beginn des folgenden Quartals zu zahlen.

Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswing NAV nach Abzug der Performance Fee gesunken ist. Demnach kann auch dann eine Performance Fee erhoben und eingezogen werden, wenn der unswing NAV je Aktie der relevanten Klasse am Ende des Kalenderquartals niedriger ausfällt als der entsprechende Wert zu Beginn des Kalenderquartals.

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

NAV t > HWM

und

NAV t – HR NAV t > 0.

Sind beide Bedingungen erfüllt, so gilt:

20 % [(NAV t – max (HWM; HR NAV) t) × Anzahl Aktien t] – (Kumulierte Anpassung von Zeichnungen)t

Dabei gilt:

NAV t = aktueller Nettovermögenswert vor Rückstellung für die Performance Fee  
HWM = High Water Mark = höchster NAV (vor Abzug der Performance Fee) wenn eine Performance Fee bezahlt wurde,

HR = Hurdle Rate

t = aktueller Berechnungstag

(Kumulierte Anpassung von Zeichnungen)t = Der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Performance Fee für neue Aktien festgeschrieben wird, die während des Festschreibungszeitraums und somit gezeichnet werden, bevor sie zur Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse beitragen.

Numerische Beispiele:

Auflage	10	10,00	10,00	0,00 %	0 %	10,00	-	10,00	k. A.	-	10,00
Quartal 1	10	10,30	10,00	3,00 %	1 %	10,10	0,20	10,10	JA	0,40	10,26
Quartal 2	14	9,50	10,30	-7,77 %	1 %	10,36	0,86	10,36	NEIN	0,00	9,50
Quartal 3	8	10,60	10,30	2,91 %	1 %	9,60	0,30	10,30	JA	0,48	10,54
Jahresende	7	9,90	10,60	-6,60 %	1 %	10,65	0,75	10,65	NEIN	0,00	9,90

#### Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2 % des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2 % verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.

NAV	Anzahl der NAV/Aktie	HWM/Aktie	Wertenwicklung	Hurdle Rate	Hurdle	Übersch	MAX. Hurdle	Bedingungen	Zahlbare	NW/Aktie
Berechnungsdatum	Aktien	vor Perf.	NAV (opt. NAV) in %	Performance/ Quartals	Umsatzentwicklung/ Aktie	Rolle und HWM/Aktie	Performance Fee 20 %	Ausschüttung/ Fee anfalls	kumulierte Performance Fee	nach Perf. Fee

## UBS (Lux) Financial Bond Fund

### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist es, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln, die auf EUR (Referenzwährung) lauten und von Unternehmen aus dem Finanzsektor begeben wurden, zu generieren. Gleichzeitig wird ein Werterhalt angestrebt. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

### Anlagegrundsätze

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird hauptsächlich in Contingent Capital Instruments, andere hybride und nachrangige Schuldverschreibungen von Finanzinstitutionen wie Banken und Versicherungsunternehmen, darunter festverzinsliche, Null- und unbefristete Anleihen, Notes sowie ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, angelegt.

Contingent Capital Instruments sind hybride Schuldverschreibungen, die die Kapitalverluste ihrer Emittenten abfedern sollen. Unter normalen Bedingungen ähneln die Merkmale dieser Instrumente denen von festverzinslichen oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen. Tritt ein auslösendes Ereignis ein, so können diese Instrumente entweder in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden. Diese auslösenden Ereignisse werden in den Vertragsbedingungen oder aufsichtsrechtlichen Richtlinien festgelegt und umfassen in der Regel Fälle, in denen das Kapital eines Emittenten unter ein bestimmtes Niveau fällt oder der Emittent an einen Punkt gelangt, an dem er nicht mehr rentabel ist (Point of Non-Viability). Durch die Umwandlung von Contingent Capital Instruments in Aktien oder durch die Abschreibung dieser Instrumente kann sich ein Emittent im Falle schwieriger Bedingungen auf Kosten der Inhaber dieser Instrumente rekapitalisieren und/oder seine Verschuldungsquote senken. Bei Contingent Capital Instruments handelt es sich um hybride Wertpapiere, deren Aktienkomponente für den Inhaber gewisse Risiken birgt, wie im Abschnitt „Risikoinformationen“ näher beschrieben.

Der Teilfonds sollte ausschließlich in Instrumenten anlegen, die zum Zeitpunkt der Investition durch Standard & Poor's mindestens mit „CCC-“ oder durch Moody's mit „Caa3“ eingestuft werden oder die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft ein ähnliches Bonitätsrating aufweisen. Abgesehen davon gibt es keinerlei Beschränkungen in Bezug auf das Anlageuniversum des Teilfonds.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Teilfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich.

Der Teilfonds darf bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumenten sowie in Schuldverschreibungen von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten anlegen. In jedem Fall und zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Zusätzlich kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in anderen Wandelanleihen und anderen aktienbezogene Wertpapieren sowie Aktien und anderen aktienartigen Wertpapieren sowie Optionsscheinen auf solche Aktien anlegen.

Der Teilfonds darf außerdem bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in Vorzugsaktien (Tier-1-Instrumente) anlegen, die von Finanzinstitutionen aus verschiedenen Rechtsordnungen, einschließlich der USA, begeben wurden.

Unter Einhaltung der Bestimmungen in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 1 Buchstabe g und Ziffer 3 kann der Teilfonds zudem sein Währungs-, Zins-, Kredit- und Aktienexposition aktiv verwalten oder ein Exposure zu den obengenannten Anlageinstrumenten durch den Einsatz von Termingeschäften und Terminkontrakten, Optionen auf Anleihen und Aktien, Anleihenindizes, Aktienindizes und anderen zulässigen Finanzinstrumenten sowie Kreditderivaten wie beispielsweise Credit Default Swaps aufbauen. Im Besonderen kann der Teilfonds versuchen, die negativen Effekte einer Währungsumwandlung oder Verlustabsorption über das Eingehen von Long-Put-Optionen auf Aktien abzumildern.

Der Teilfonds kann sich in Wertpapieren, die auf eine beliebige Währung lauten, engagieren, allerdings ist ein erheblicher Anteil des Nettovermögens des Teilfonds in EUR denominated oder abgesichert.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

### Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln möchten.

### Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

### Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder möglicherweise abgeschrieben werden (d. h. bis hin zu einem Verlust von 100 % oder einem totalen Wertverlust), wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Contingent Capital Instruments sind unter Umständen von Liquiditätsrisiken betroffen, was sich negativ auswirken kann, wenn der Teilfonds sämtliche Anlagen veräußern muss, obwohl keine ausreichende Nachfrage besteht oder deutlich niedrigere Preise gezahlt werden. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Da der Teilfonds in Schuldverschreibungen außerhalb des Investment-Grade-Sektors anlegen kann, bergen die zugrundeliegenden Schuldverschreibungen möglicherweise ein höheres Risiko für Herabstufungen oder Ausfälle als Schuldverschreibungen von erstklassigen Emittenten sowie das Risiko von Abschreibungen, Verlustabsorption und Umwandlungen. Ein Schwerpunkt auf Emittenten aus dem Finanzsektor kann ein konzentriertes Branchenexposure bewirken und ist mit systematischen emittentenbezogenen Risiken verbunden, die im Falle einer negativen Sektorentwicklung erhebliche Verluste nach sich ziehen können. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko angesehen werden.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Insbesondere wurden akute und chronische physische Risiken, neue Kohlenstoffsteuern sowie die mit Rechtsstreitigkeiten und einem Wandel des Konsumverhaltens verbundenen Risiken als sehr maßgebliche Risiken identifiziert. Diese Risiken können das Ausfallrisiko von Anlagen unter Umständen allgemein vergrößern. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

### Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

### Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Abweichend von Kapitel 5 „Anlagen in die CS Investment Funds 1“, Abschnitt ii) „Zeichnung von Aktien“, sind die Zeichnung und Rücknahme von Aktienbruchteilen nicht erlaubt, und Zeichnung und Rücknahme dürfen nur anhand der Anzahl der Aktien und nicht in Form von Zeichnungs-/Rücknahmebeträgen ausgedrückt werden.

### Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2 % des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2 % verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.

## UBS (Lux) Global High Yield Bond Fund

### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist es hauptsächlich, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus der Wertentwicklung von Anleihen und anderen Schuldtiteln zu erzielen, die auf eine beliebige Währung lauten und von Unternehmensemittenten mit einem Rating unter Investment Grade begeben werden. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt. Ziel dieses Teilfonds ist es, den Ertrag des Referenzindex, des Bloomberg Global High Yield Corporate (TR) (Hedged into USD), zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen. Die Anleihenengagements des Teilfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Großteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Index enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

### Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds wird direkt in Schuldinstrumente, Anleihen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, nachrangiger Anleihen und Anleihen ohne Endfälligkeit), Notes und vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Floating-Rate-Notes und auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von Unternehmensemittenten im Non-Investment-Grade-Sektor angelegt oder indirekt über Derivate, die durch Barmittel, Geldmarktinstrumente oder kurzlaufende Investment-Grade-Anleihen gedeckt sind.

Der Teilfonds kann einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen (wie nachstehend im Abschnitt „Risikoinformationen“ beschrieben). Darüber hinaus kann der Teilfonds in Wandelanleihen, Wandelnotes und, Optionsanleihen anlegen.

Ferner kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) anlegen und bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Capital Instruments. ABS sind grundsätzlich Wertpapiere, deren Zahlung (Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen) durch einen Pool von Forderungen gesichert ist.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Teilfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zudem darf der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumenten, Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren sowie in von Schuldnern aus Industriestaaten ausgegebenen Warrants auf diese Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.

Der Teilfonds kann Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen. Außerdem kann der Teilfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Tauschgeschäften seine Währungsrisiken aktiv verwalten. Ein wesentlicher Teil des Nettovermögens des Teilfonds lautet auf USD oder wird in EUR abgesichert. Was den verbleibenden Teil betrifft, so kann der Teilfonds sein Währungsengagement aktiv verwalten.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

### Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

### Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Die Erträge aus Wertpapieren im Non-Investment-Grade-Sektor sind höher als aus Schuldtiteln erstklassiger Schuldner. Allerdings ist auch das Risiko von Verlusten höher. Die höheren Erträge sind als Entschädigung dafür zu sehen, dass Anlagen in diesem Segment mit einem höheren Verlustrisiko verbunden sind. Der Teilfonds ist dynamischer als andere Anleihenfonds und weist höhere Wachstumschancen auf. Allerdings ist jederzeit ein Kursrückgang möglich.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Der Teilfonds ist jedoch bestrebt, diese Risiken durch diverse Sicherungsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden.

Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem

Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenmärkte und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Teilfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Teilfonds belasten kann. Anlagen in diesen Teilfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Teilfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

### Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem mittleren Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln aus dem Hochzinssektor anlegen möchten.

### Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management (Americas) LLC und UBS Asset Management (UK) Limited zu Anlageverwaltern ernannt.

Es wird erwartet, dass die Anlageverwalter zu marktüblichen Konditionen („Arms-length“-Prinzip) eine umfangreiche Anzahl von Transaktionen eingehen, um Finanzinstrumente im Namen des Teilfonds von verbundenen Unternehmen zu kaufen bzw. an diese zu verkaufen. Des Weiteren beabsichtigen die Anlageverwalter in Verbindung mit Anlageempfehlungen und verbundenen Transaktionen, die als Principal-Transaktionen mit den Anlageverwaltern, der UBS Group AG oder ihren verbundenen Unternehmen betrachtet werden können, Section 206(3) des U.S. Investment Advisers Act von 1940 einzuhalten, indem sie eine unabhängige Genehmigung für solche Transaktionen beantragen. In diesem Zusammenhang dürfen die Anlageverwalter eine Vereinbarung mit einer nicht verbundenen Drittpartei schließen; diese Drittpartei agiert auf Einzelfallbasis als Konfliktprüfer zur Prüfung und Genehmigung solcher Transaktionen. Die damit verbundenen Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds beglichen und im PRIIPS KID unter „Laufende Kosten“ ausgewiesen.

### Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher

Anträge ermächtigen die Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

#### **Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2 % des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2 % verringert.

**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.**

Der Fonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 der SFDR. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt er nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (SFDR Art. 7).

### **UBS (Lux) Credit Income Fund**

#### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds ist es hauptsächlich, Einkommen und Kapitalgewinne aus festverzinslichen Wertpapieren in einer beliebigen Währung zu erzielen. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt.

Dieser Teilfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des Bloomberg Multiverse Index (USD hedged), zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Teilfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Anleihenengagements des Teilfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Großteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Index enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

#### **Anlagegrundsätze**

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds wird in festverzinsliche Instrumente, Anleihen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, inflationsgebundener Anleihen, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen und Anleihen ohne Endfälligkeit) und vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Floating-Rate-Notes und auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern angelegt. Schwellenländer sind im unten stehenden Abschnitt „Risikoinformationen“ beschrieben.

Zusätzlich darf der Teilfonds sein Vermögen in verbriefte Produkte wie Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities anlegen. Asset-Backed-Securities (ABS) sind grundsätzlich Wertpapiere, deren Zahlung (Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen) durch einen Pool von Forderungen gesichert ist. Mortgage-Backed-Securities (MBS) sind grundsätzlich Wertpapiere, deren Zahlung (Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen) durch einen Pool von Hypotheken gesichert ist.

Insbesondere investiert der Teilfonds in Residential- oder Commercial-Mortgage-Backed-Securities, Consumer-Asset-Backed-Securities (gesichert durch Verträge mit Studenten, kleinen und mittleren Unternehmen [KMU], Fahrzeug- und sonstige Leasingverträge), durch Unternehmensanleihen gesicherte Collateralized Loan Obligations (CLOs) sowie Covered Bonds/Pfandbriefe.

Mit Ausnahme der unten beschriebenen ABS und MBS sollte der Teilfonds ausschließlich in Instrumente anlegen, die zum Zeitpunkt der Investition mit einem Rating von mindestens „B-“ von Standard & Poor's oder „B3“ von Moody's eingestuft werden oder nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Bonität aufweisen. Abgesehen davon gibt es keinerlei Beschränkungen in Bezug auf das Anlageuniversum des Teilfonds. Bei den Anlagen des Teilfonds in ABS und MBS handelt es sich hauptsächlich um Wertpapiere von Investment-Grade-Bonität (Rating von mindestens „BBB-“ von Standard & Poor's oder „Baa3“ von Moody's oder einer aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft vergleichbaren Bonität).

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Teilfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle

ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Zudem darf der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumenten Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere sowie in von Schuldner aus Industriestaaten begebene Optionsscheine auf diese Aktien anlegen und darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Capital Instruments. Der Teilfonds kann Options- und Termingeschäfte (Futures) sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Währungsswaps) sowohl zu Anlage- und Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.

Der Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0 % bis 20 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Teilfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Teilfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds kann eine aktive Währungsallokation vornehmen und in jede beliebige Währung anlegen, aber im Allgemeinen werden die Anlagen des Teilfonds, die auf eine andere Währung als seine Referenzwährung lauten, gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

#### **Gesamtrisikopotenzial**

Das Gesamtrisikopotenzial des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

#### **Risikoinformationen**

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Mortgage-Backed-Securities unterscheiden sich von konventionellen Schuldtiteln, da das Kapital über die Laufzeit des Wertpapiers und nicht bei Fälligkeit zurückgezahlt wird. Die meisten Mortgage-Backed- und Asset-Backed-Securities bergen im Allgemeinen zusätzliche und andere Risiken als konventionelle festverzinsliche Instrumente, da sie zusätzlich vorzeitige Kündigungs-, Kredit- oder Ausfallrisiken bei den als Basiswert dienenden Wertpapieren mit sich bringen. Bei tendenziell rückläufigen Zinsen ist davon auszugehen, dass vermehrt vorzeitige Kündigungen vorgenommen werden. Die entsprechenden zurückgezahlten Beträge können im Allgemeinen nur zu den in diesem Zeitpunkt vorherrschenden niedrigeren Renditen angelegt werden. Daher ist bei den betreffenden Wertpapieren in diesen Phasen ein geringerer Wertzuwachs als bei anderen festverzinslichen Wertpapieren zu erwarten; zudem eignen sie sich wahrscheinlich weniger zur Festschreibung einer bestimmten Rendite. Andererseits unterliegen Asset-Backed- und Mortgage-Backed-Securities bei steigenden Zinsen im Großen und Ganzen denselben Wertverlustrisiken wie andere festverzinsliche Instrumente. Emittenten von Asset-Backed-Securities verfügen über eingeschränkte Möglichkeiten, die Sicherungsrechte an den Basiswerten durchzusetzen, und etwaige zur Stützung der Wertpapiere bereitgestellte Kreditsicherheiten sind möglicherweise nicht geeignet, um die Anleger bei einem Ausfall zu schützen.

Die mit Immobilien verbundenen Risiken bei Anlagen in Commercial- und Residential-Mortgage-Backed-Securities umfassen die Risiken einer Anlage in Immobilien zur Sicherung der zugrunde liegenden Darlehen, lokale und andere wirtschaftliche Umstände, die Möglichkeiten der Mieter, ihre Zahlungen zu leisten, sowie die Attraktivität des Objekts für langfristige Mieter. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass zahlreiche Commercial- und Residential-Mortgage-Backed-Securities nicht einem erheblichen Wertverlust oder Ausfall unterliegen.

Da dieser Teilfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Teilfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Verlust ihrer gesamten Investition nicht vollumfänglich ausschließen lässt. Zur Minderung dieser Risiken werden die einzelnen Emittenten engmaschig überwacht. Zudem werden die Anlagen unter den Emittenten breit diversifiziert. Die von Rating-Agenturen vergebenen Kredit-Ratings sollen eine Möglichkeit zur Beurteilung der Sicherheit des Kapitals und der Zinszahlungen der benoteten Wertpapiere bieten. Man kann nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Rating-Agenturen rechtzeitig Rating-Anpassungen an Veränderungen der Wirtschaftslage oder der Lage des Emittenten vornehmen, die den Marktwert der betreffenden Wertpapiere beeinflussen. Anlagen in Asset-Backed- oder Mortgage-Backed-Securities verhalten sich möglicherweise äußerst volatil. Anleger müssen sich auf möglicherweise erhebliche Kapitalverluste einstellen. Die Gesellschaft und

die Verwaltungsgesellschaft sind jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren. Dennoch lässt sich die Möglichkeit eines Totalverlusts nicht ausschließen.

Gedeckte Schuldverschreibungen sind Schuldtitel, die üblicherweise durch einen Pool von Hypotheken oder Darlehen des öffentlichen Sektors gesichert werden, der wieder aufgefüllt wird, sollte ein Ausfall eines Darlehens innerhalb des Pools auftreten. Im Gegensatz zu auf Verbriefung beruhenden ABS ist der Forderungspool einer gedeckten Schuldverschreibung weiterhin in der konsolidierten Bilanz des Schuldners enthalten. Ein Großteil des Markts der gedeckten Schuldverschreibungen besteht aus Anleihen, die durch Hypothekendarlehen unterlegt sind, was bedeutet, dass das Risikoprofil der Wertpapiere in der Regel von Faktoren abhängt, die die zugrunde liegenden Hypothekenportfolios der Banken beeinflussen. Diese Portfolios spiegeln üblicherweise die Lage auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt wider, obwohl auch die allgemeine Wirtschaftslage und Regulierungen eine Rolle spielen.

Bei den Ratings von gedeckten Schuldverschreibungen wird der erwartete Verlust für Inhaber von Schuldverschreibungen berücksichtigt. Eine Rating-Agentur kann ihr Rating herabsetzen oder entziehen, wenn sich unter anderem in ihrem alleinigen Ermessen bei einer Herabsetzung oder einem Entzug der Kreditqualität der gedeckten Schuldverschreibungen deren Marktwert verringern kann.

Anlagen in illiquide Wertpapiere wie Asset-Backed-Securities ohne Börsennotierung, verfügen möglicherweise nicht über zuverlässige Preisquellen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Preise nur einmal wöchentlich oder gar in längeren Abständen gestellt werden. Daher kann sich eine auf den verfügbaren Preisquellen beruhende Bewertung der Anlagen des Teilfonds als ungenau erweisen. Wenn etwa aufgrund von Rücknahmen Anlagen veräußert werden, können erhebliche Diskrepanzen zwischen der letzten Bewertung der betreffenden Wertpapiere und dem tatsächlich von der Gegenpartei bezahlten Verkaufserlös auftreten.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach den Markteinschätzungen keine gute Bonität aufweisen (Non-Investment Grade) und möglicherweise höhere Erträge zusichern als bei vergleichbaren Staatsanleihen, ist eine überdurchschnittliche Volatilität zu erwarten und selbst der komplette Verlust mancher Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Minderung dieser Risiken werden die Emittenten engmaschig überwacht und sie sind breit diversifiziert.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenmärkte und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Teilfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Teilfonds belasten kann. Anlagen in diesen Teilfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Teilfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen

oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Insbesondere wurden akute und chronische physische Risiken, neue Kohlenstoffsteuern sowie die mit Rechtsstreitigkeiten und einem Wandel des Konsumverhaltens verbundenen Risiken als sehr maßgebliche Risiken identifiziert. Diese Risiken können das Ausfallrisiko von Anlagen unter Umständen allgemein vergrößern. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

#### **Anlegerprofil**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem kurzfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

#### **Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

#### **Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

#### **Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2 % des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2 % verringert.

**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.**



**Credit Suisse (Lux) Global Value Bond Fund****Anlageziel**

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist es hauptsächlich, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus Anleihen und anderen auf eine beliebige Währung lautenden Schuldtiteln, die von allen Arten von Emittenten weltweit begeben werden, durch eine aktive Sektorrotation im festverzinslichen Bereich zu erzielen. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt.

Ziel dieses Teilfonds ist es, den Ertrag des Referenzwerts, des SOFR, um mehr als 1,00 % p.a. zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt zur Bestimmung des langfristigen Performanceziels, welches der Teilfonds unter sämtlichen Marktbedingungen anstrebt. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Teilfonds in erheblichem Umfang von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird. Unter gewissen Marktbedingungen kann es jedoch vorkommen, dass sich die Performance des Teilfonds an die Wertentwicklung des Referenzindex annähert bzw. deutlich von der Performance des Referenzindex abweicht.

**Anlagegrundsätze**

Zu diesem Zweck tätigt der Teilfonds Anlagen in verschiedenen festverzinslichen Anlageklassen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, Staatsanleihen, Anleihen gemischtwirtschaftlicher Emittenten, Unternehmensanleihen, inflationsgebundener Schuldtitel, Anleihen von Emittenten in Schwellenländern, Anleihen supranationaler Organisationen, hochverzinslicher Anleihen und Notes sowie Wandelanleihen und -notes, Zero Bonds, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen, Anleihen ohne Endfälligkeit sowie Collateralized Debt Obligations), aber auch in Floating-Rate-Notes. Dabei wird das gesamte Spektrum der Bonitätseinstufungen berücksichtigt (durchschnittlich mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Baa3 von Moody's, und einzeln mit einem Rating von mindestens CCC- von Standard & Poor's oder Caa3 von Moody's zum Zeitpunkt der Anlage, oder in Schuldtitel, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft als vergleichbar gelten), um unter Berücksichtigung des Konjunkturzyklus und der entsprechenden Entwicklung von Zinssätzen und Risikoauflagen attraktive Anlagemöglichkeiten zu nutzen.

Die Strategie der Sektorrotation wird angewandt, um eine konjunkturelle Erholung und Schrumpfung in verschiedenen Sektoren der Wirtschaft sowie die weltweiten Konjunkturzyklen einzubeziehen. Die Phasen dieses Zyklus – Überhitzung, Abschwung, Kontraktion und Erholung – entwickeln sich nicht immer in derselben Weise oder im gleichen Zeitrahmen. Bestimmte Parameter der Wirtschaft sind jedoch typisch für jede Phase. Dies gilt auch für die Wertentwicklung von Anlageklassen und Unteranlegeklassen.

Der Teilfonds versucht durch den Einsatz verschiedener Strategien zur Renditeverbesserung, wie Duration-Steuerung und Kreditmanagements, einen nachhaltigen Mehrwert zu erwirtschaften. Insbesondere zielt er darauf ab, Zinsanstiege oder -senkungen sowie Erweiterungen oder Verengungen der Credit Spreads zu nutzen. Zu diesem Zweck arbeitet er mit einer diversifizierten Long-Strategie, in deren Rahmen Absicherungsstrategien durch Finanzderivate wie Terminkontrakte (Futures), Swaps, Optionen und Kreditderivate zum Einsatz kommen.

Der Teilfonds kann eine aktive Währungsallokation vornehmen. Dabei können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Währungsderivate dazu gekauft und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden. Im Rahmen der aktiven Währungsallokation kann der Teilfonds in Positionen, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, investieren, und das Exposure muss nicht gegen die Referenzwährung abgesichert sein. Entsprechend wird sich jede Wechselkursveränderung dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds auf dessen Nettovermögenswert auswirken.

Für diese diversifizierte Long-Strategie mit aktivem Absicherungsansatz gelten hinsichtlich des mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Gesamtrisikos die Bestimmungen von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ zusammen mit Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisikopotenzial kann nicht mehr als 100 % des Gesamtvermögens des Teilfonds betragen. Entsprechend seinem Anlageziel und den nachstehend aufgeführten Anlageinstrumenten ist der Teilfonds direkt oder indirekt hauptsächlich auf festverzinsliche Anlageklassen ausgerichtet.

Der Teilfonds kann in auf Renminbi lautende Onshore-Schuldtitel anlegen, die auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen gehandelt werden (die „Onshore-Schuldtitel“). Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich „VRC“ auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macau), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen. Gemäß den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das „CIBM-Programm“) teilzunehmen und an diesem Markt Anlagen zu tätigen. Der Anlageverwalter hat sich im Namen des Teilfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels einer Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen registriert, die für die relevanten Anträge und Kontoeröffnungen bei den entsprechenden VRC-Behörden zuständig ist.

Der Teilfonds kann Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen. Mit entsprechender Offenlegung an die Anleger kann der Teilfonds ein Engagement bei festverzinslichen Wertpapieren aus der VRC auch über andere grenzübergreifende Programme anstreben, die von einer zuständigen Regulierungsbehörde, einschließlich der CSSF, genehmigt wurden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Teilfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Zudem darf der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. In jedem Fall und zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Teilfonds darf unter anderem über Bond Connect (wie in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ definiert) in festverzinsliche Wertpapiere anlegen. Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

**Anlageinstrumente**

Unter Beachtung der genannten Anlagegrundsätze kann der Teilfonds zur Verfolgung seines Anlageziels in sämtliche in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 1 beschriebene Instrumente investieren. Zulässig sind unter anderem Anlagen in folgende Instrumente:

Anleihen, Notes, vergleichbare fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente sowie Einlagen oder sonstige kündbare Einlagen bei Banken: höchstens 100 % des Gesamtvermögens des Teilfonds.

Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen: höchstens 25 % des Gesamtvermögens des Teilfonds.

Contingent Capital Instruments: höchstens 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (ohne Anrechnung der Engagements im Aktienmarkt über Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen): höchstens 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds.

Strukturierte Produkte:

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes), die von erstklassigen Banken (oder Emittenten, die einen gleichwertigen Anlegerschutz wie erstklassige Banken bieten) begeben werden, sowie in Collateralized Debt Obligations (CDOs), Collateralized Loan Obligations (CLOs), Credit-Linked Notes (CLNs), Asset-Backed- und Mortgage-Backed-Securities anlegen, die von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 20 % des Gesamtvermögens begrenzt.

Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Strukturierte Produkte mit Hebelwirkungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produkten, die eingebettete Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten. Die in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen nur auf Anlageinstrumenten gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 1 basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein. Derivate:

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Derivate anlegen, die ein Engagement in den vorstehend genannten Anlageklassen bieten und mit den vorstehend beschriebenen Anlagegrundsätzen in Einklang stehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 1 Buchstabe g und Ziffer 3 umfassen diese Derivate Zinsswaps, Termingeschäfte und Terminkontrakte, Optionsanleihen, Anleihenindizes, Wertpapiere, Aktienindizes und sämtliche übrigen zulässigen Finanzinstrumente, Kreditderivate wie Credit Default Swaps, allerdings mit folgenden Ausnahmen:

- Der Teilfonds kann Verpflichtungen aus Credit Default Swaps auf Unternehmen, die nicht zu Absicherungszwecken dienen, bis zu 100 % des Gesamtvermögens eingehen, wobei die Verpflichtungen aus sicherungsnehmenden und sicherungsgebenden Positionen insgesamt 100 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.
- Der Teilfonds kann aktive Währungsallokationen betreiben, vorausgesetzt, dass täglich Bewertungen zu Marktkursen (Mark-to-Market) vorgenommen und entsprechende Anpassungen getätigt werden. Dabei können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Terminkontrakte dazu gekauft und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden. Das Engagement des Teilfonds in anderen Währungen als der Referenzwährung ist jedoch auf 30 % seines Gesamtvermögens begrenzt.

Handelt es sich bei den Basiswerten von Derivaten um Finanzindizes, müssen diese Indizes in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 ausgewählt werden.

Zusätzlich kann der Teilfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios Total Return Swaps einsetzen.

Der Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0 % bis 20 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich



anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Teilfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Teilfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Außerdem kann der Teilfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Tauschgeschäften seine Währungsrisiken aktiv verwalten.

#### Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

#### Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Für die Anlagen des Teilfonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf die Größe der Emittenten, ihre geografische Region oder ihre Bonitätseinstufung.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden.

Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenmärkte und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Teilfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Teilfonds belasten kann. Anlagen in diesen Teilfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Teilfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenpartierisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Da dieser Teilfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Teilfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Verlust ihrer gesamten Investition nicht vollumfänglich ausschließen lässt. Zur Minderung dieser Risiken werden die einzelnen Emittenten engmaschig überwacht. Zudem werden die Anlagen unter den Emittenten breit diversifiziert. Die meisten Asset- oder Mortgage-Backed-Securities bringen im Vergleich zu konventionellen festverzinslichen Instrumenten zusätzliche und anders geartete Risiken mit sich, da sie dem Emittenten zusätzlich Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung (Early-Call-Rights) einräumen und die zugrunde liegenden Vermögenswerte Kredit- oder Ausfallrisiken beinhalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden derartige Early-Call-Rights (Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung) eher ausgeübt, wenn die Zinsen rückläufig sind. Im Allgemeinen können vorzeitig zurückgezahlte Beträge nur zu den im betreffenden Zeitpunkt geltenden niedrigeren Zinsen erneut investiert werden. Daher ist davon auszugehen, dass diese Wertpapiere bei sinkenden Zinsen einen geringeren Wertzuwachs aufweisen als andere festverzinsliche Wertpapiere; zudem eignen sie sich wahrscheinlich weniger, um eine spezifische Rendite festzuschreiben. Bei steigenden Zinsen ist das Risiko eines Wertverlusts bei Asset- und Mortgage-Backed-Securities allerdings vergleichbar mit dem Risiko anderer festverzinslicher Instrumente.

Die Kredit-Ratings der Rating-Agenturen bieten eine Möglichkeit, um zu bewerten, wie sicher das angelegte Kapital und die Zinszahlungen der beurteilten Wertpapiere sind. Es besteht keine Gewähr, dass die Rating-Agenturen ihre Ratings rasch an Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten oder der Lage des Emittenten anpassen, die sich gegebenenfalls auf den Marktwert der

betroffenen Wertpapiere auswirken. Anlagen in Asset-Backed- oder Mortgage-Backed-Securities verhalten sich möglicherweise äußerst volatil. Die Anleger sollten davon ausgehen, dass umfangreiche Kapitalverluste eintreten können. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der getätigten Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren. Dennoch lässt sich die Möglichkeit eines Totalverlusts nicht ausschließen. Es liegt ferner im Bereich des Möglichen, dass der Teilfonds in Asset- oder Mortgage-Backed-Securities anlegt, die kaum liquide sind, oder dass solche Anlagen nach der Aufnahme in das Portfolio weniger liquide werden. Daher bestehen eventuell keine zuverlässigen Preisquellen für diese Art von Wertpapieren und es ist möglich, dass die Preise nur einmal wöchentlich oder seltener festgelegt werden und die Bewertungen der betreffenden Wertpapiere entsprechend unpräzise ausfallen. Wenn Rücknahmen zu einem Verkauf von Wertpapieren führen, können beträchtliche Differenzen zwischen der Bewertung dieser Wertpapiere und dem tatsächlich von der Gesellschaft erzielten Erlös auftreten.

Die Kurse von Wandelanleihen verhalten sich weniger volatil als die Aktienkurse. Sie sind aber volatil als die Kurse traditioneller Anleihen und eignen sich daher für Anleger mit entsprechender Risikoneigung. Die Kurse von Wandelanleihen schwanken im Einklang mit den Kursschwankungen von Aktien und mit den Zinsbewegungen. Bei steigenden Aktienkursen entwickeln sich Wandelanleihen besser als traditionelle Anleihen, bei sinkenden Aktienkursen bleiben sie aber hinter den herkömmlichen Anleihen zurück.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantiellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlagen über den chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (der „CIBM“) oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Insbesondere wurden akute und chronische physische Risiken, neue Kohlenstoffsteuern sowie die mit Rechtsstreitigkeiten und einem Wandel des Konsumverhaltens verbundenen Risiken als sehr maßgebliche Risiken identifiziert. Diese Risiken können das Ausfallrisiko von Anlagen unter Umständen allgemein vergrößern. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

#### Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

#### Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Investment Partners (Schweiz) AG zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

#### Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich der in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ unter Abschnitt „Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch“ festgelegten Einschränkungen müssen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines

Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Performance Fee für die Aktienklassen „AP“, „AHP“, „BP“, „BHP“, „CAP“, „CAHP“, „CBP“, „CBHP“, „DAP“, „DAH“, „DBP“, „DBHP“, „EAP“, „EAHP“, „EBP“, „EBHP“, „FAP“, „FAHP“, „FBP“, „FBHP“, „IAP“, „IAHP“, „IBP“, „IBHP“, „IAP25“, „IAHP25“, „IBP25“, „IBHP25“, „MAP“, „MAHP“, „MBP“, „MBHP“, „UAP“, „UAHP“, „UBP“, „UBHP“, „UAP500“, „UAHP500“, „UBP500“, „UBHP500“, „UXAP“, „UXAHP“, „UXBP“, „UXBHP“, „X1AP“, „X1AHP“, „X1BP“, „X1BHP“, „X2AP“, „X2AHP“, „X2BP“, „X2BHP“, „X3AP“, „X3AHP“, „X3BP“ und „X3BHP“**

Der Verwaltungsgesellschaft steht eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts anhand des unangepassten Nettovermögenswerts („unswing NAV“) vor aufgelaufener Performance Fee für den relevanten Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird („Berechnungstag“).

Die Performance Fee darf nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn folgende zwei Kriterien erfüllt werden:

a) Die auf täglicher Basis berechnete Performance des unangepassten Nettovermögenswerts („unswing NAV“) der jeweiligen Aktienklasse muss die Performance des ebenfalls täglich ermittelten nachstehend beschriebenen Referenzwerts („Hurdle-Rate-Index-Value“) übertreffen. Der Hurdle-Rate-Index-Value entspricht bei der Lancierung dem Emissionspreis der betroffenen Aktienklasse.

b) der unswing NAV der Aktienklasse, der zur Berechnung der Performance Fee herangezogen wird, muss höher ausfallen als sämtliche zuvor verzeichneten Werte für den unswing NAV („High Water Mark“). Jeder vorangegangene Rückgang des unswing NAV je Aktie der betreffenden Aktienklasse muss durch einen weiteren Anstieg über das zuletzt verbuchte Hoch, bei dem eine Performance Fee festgeschrieben wurde, ausgeglichen werden.

Der unter a) beschriebene Hurdle-Rate-Index-Value beruht auf dem durch den Referenzwert-Administrator festgelegten Referenzzinssatz für die entsprechende Referenzwährung der Aktienklasse gemäß nachfolgender Tabelle, der täglich auf indexierter Basis berechnet wird, plus 100 Basispunkten.

Referenzwährung der Aktienklasse	Referenzzinssatz	Referenzwert-Administrator
USD	SOFR	Fed
EUR	ESTR	EZB
CHF	SARON	SIX
GBP	SONIA	BoE
JPY	TONAR	BoJ

Der Hurdle-Rate-Index-Value wird ab der Fondsauflegung berechnet und unterliegt keinen Anpassungen. Bei einigen der Referenzwert-Administratoren handelt es sich um Zentralbanken. Diese fallen nicht in den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung gemäß Artikel 2 (a) der Referenzwert-Verordnung. Die SIX wurde von der FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht) gemäß Artikel 33 der Referenzwert-Verordnung zugelassen und ist im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren aufgeführt.

Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis.

Liegt der unswing NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag über dem Hurdle-Rate-Index-Value und den vorangegangenen Werten des unswing NAV (vor Abzug der Performance Fee), so wird der Differenz zwischen dem unswing NAV der betreffenden Aktienklasse und dem Hurdle-Rate-Index-Value oder der High Water Mark – je nachdem, welcher Wert höher ausfällt – eine Performance Fee von 15 % belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der während des Festschreibungszeitraums aktuell in Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Die nach der oben dargestellten Methode für jedes Quartal berechnete und zurückgestellte Performance Fee ist jeweils zu Beginn des folgenden Quartals zu zahlen.

Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswing NAV nach Abzug der Performance Fee gesunken ist. Demnach kann auch dann eine Performance Fee erhoben und eingezogen werden, wenn der unswing NAV je Aktie der relevanten Klasse am Ende des Kalenderquartals niedriger ausfällt als der entsprechende Wert zu Beginn des Kalenderquartals.

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen:

$(NAV \text{ je Aktie } t - (HR \text{ Index Value } t) > 0$

und

$NAV t > HWM$ ,

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0,15 \cdot ([NAV t - \max. (HWM; HR \text{ Index Value } t)] \times \text{Anzahl der Aktien } t) - (\text{Kumulierte Anpassung von Zeichnungen})t$

Dabei gilt:

$NAV t = \text{aktueller unswing NAV vor Abzug der Performance Fee}$

$NAV 0 = \text{erster unswing NAV}$

$HWM = \text{High Water Mark} = \max. \{NAV 0 \dots NAV t-1\}$ , basierend auf dem Zeitpunkt der letzten Festschreibung

$HR = \text{Hurdle Rate}$

$t = \text{aktueller Berechnungstag}$

$(\text{Kumulierte Anpassung von Zeichnungen})t = \text{Der Neutralisierungsfaktor, der}$

verhindert, dass eine Performance Fee für neue Aktien festgeschrieben wird, die während des Festschreibungszeitraums und somit gezeichnet werden, bevor sie zur Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse beitragen.

Numerische Beispiele:

NAV-Berechnungsdatum	Anzahl der Aktien	NAV/Aktie vor Post	NAV/Aktie	Widermaßbildung NW (ggü. NWM in %)	Indikator der Hürde Rate und ihrem Quartal	Hürde- Performance Aktie	Überschreitung Unterentwicklung Aktie	MAX. Hürde Rate seit HWM/Aktie	Bedingungen		Zahlbare Kursanteile Performance Fee	NW/Aktie nach Post
									Ausschüttung der Performance Fees	Performance Fee (%)		
Auflage	10	10,00	10,00	0,00 %	0 %	10,30	-	10,00	k. A.	-	-	10,00
NAV 1	10	10,50	10,00	5,00 %	3 %	10,30	-	0,20	10,30	JA	0,30	10,47
NAV 2	14	10,40	10,47	-0,67 %	1 %	10,57	-	0,17	10,57	NEIN	0,00	10,40
NAV 3	8	10,60	10,47	1,24 %	2 %	10,79	-	0,19	10,79	NEIN	0,00	10,60
NAV 4	13	11,00	10,47	5,06 %	1 %	10,89	-	0,11	10,89	JA	0,21	10,98
Jahressende	20	10,00	10,98	-8,96 %	1 %	11,04	-	1,04	11,04	NEIN	0,00	10,00

**Von Finanzdienstleistern verwahrte Vermögenswerte**

Teile der Vermögenswerte des Teilfonds in der VRC werden von der Unterverwahrstelle verwahrt. Das/Die Wertpapierkonto/-konten und Kassenkonto/-konten bei der Unterverwahrstelle und entsprechenden Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen für den Teilfonds in der VRC werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des Teilfonds gemäß geltender VRC-Vorschriften eröffnet. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle, sodass die Vermögenswerte des Teilfonds separat als Vermögen des Teilfonds und nicht des Anlageverwalters ausgewiesen werden.

**Unterverwahrstelle**

Die Industrial and Commercial Bank of China Limited wurde zum Zwecke der Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zur Unterverwahrstelle sowie zur Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen des Teilfonds (die „Unterverwahrstelle“) ernannt.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2 % des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2 % verringert.

**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.**

**UBS (Lux) Latin America Corporate Bond Fund****Anlageziel**

Der Teilfonds strebt in erster Linie Erträge und Kapitalwachstum aus Anleihen und anderen auf USD lautenden Schuldtiteln von Emittenten aus dem Unternehmenssektor, die ihren Sitz in der Region Lateinamerika haben oder dort einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, sowie gleichzeitig eine Werterhaltung des Vermögens an.

Ziel dieses Teilfonds ist es, den Ertrag des Referenzindex, des JPM CEMBI Broad Diversified Latin America, zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Teilfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Anleihenengagements des Teilfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Großteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Index enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

**Anlagegrundsätze**

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden in auf USD lautende Anleihen (einschließlich Zero Bonds, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen, Anleihen ohne Endfälligkeit sowie auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Floating-Rate-Notes) von Unternehmens-, staatsnahen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten, die ihren Sitz in der Region Lateinamerika haben oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in andere als die oben genannten Anleihen oder festverzinslichen Wertpapiere investieren.

Höchstens 20 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Contingent Capital Instruments angelegt werden.

Der Teilfonds darf insgesamt bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes), die mit von erstklassigen Banken (oder Emittenten die einen gleichwertigen Anlegerschutz wie erstklassige Banken bieten) begebene Anleihen, Kredit- oder Zinssätzen verbunden sind, und in Asset-Backed Securities anlegen.

Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Strukturierte Produkte mit Hebelwirkungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produkten, die eingebettete Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten. Die in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen nur auf Anlageinstrumenten gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 1 basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem darf der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Teilfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich. Zudem darf der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumenten und kurzfristigen Schuldtiteln mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten in jedweder konvertierbaren Währung anlegen. In jedem Fall und zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Teilfonds sollte grundsätzlich ausschließlich in Instrumente anlegen, die zum Zeitpunkt der Investition durch Standard & Poor's mindestens mit dem Rating „CCC-“ oder durch Moody's mit „Caa3“ eingestuft werden oder die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft ein ähnliches Bonitätsrating aufweisen. Abgesehen davon gibt es keinerlei Beschränkungen in Bezug auf das Anlageuniversum des Teilfonds.

Der Teilfonds darf jedoch bis zu 85 % seines Nettovermögens in Non-Investment-Grade-Titel anlegen. Der Teilfonds darf bis zu 25 % seines Nettovermögens in Instrumente mit einem Rating unter „B-“ von Standard & Poor's und „B3“ von Moody's, jedoch nicht unter „C“ von Standard & Poor's und „Ca“ von Moody's bzw. mit einer nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft ähnlichen Bonität zum Zeitpunkt der Investition anlegen.

Der Teilfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte (Futures) sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Credit Default Swaps [auf Einzelemittenten und Indizes] und Total Return Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen. Außerdem kann der Teilfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Tauschgeschäften seine Währungsrisiken aktiv verwalten.

Der Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der

Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0 % bis 20 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Teilfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Teilfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungseffekte oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

#### Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

#### Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Da dieser Teilfonds Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment Grade enthalten kann, können die Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf eine weitere Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der Schuldtitel und die höhere Volatilität des Teilfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich selbst ein Gesamtverlust einiger Anlagen nicht vollumfänglich ausschließen lässt. Zur Minderung dieser Risiken werden die Emittenten engmaschig überwacht und sie sind breit diversifiziert.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden.

Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenmärkte und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Teilfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Teilfonds belasten kann. Anlagen in diesen Teilfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in diesem Teilfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantiellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne

Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Insbesondere wurden akute und chronische physische Risiken, neue Kohlenstoffsteuern sowie die mit Rechtsstreitigkeiten und einem Wandel des Konsumverhaltens verbundenen Risiken als sehr maßgebliche Risiken identifiziert. Diese Risiken können das Ausfallrisiko von Anlagen unter Umständen allgemein vergrößern. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

#### Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln aus Lateinamerika anlegen möchten.

#### Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

#### Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat zwei Bankgeschäftstage nach dessen Berechnung zu erfolgen.

#### Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2 % des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2 % verringert.

**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.**

**Credit Suisse Investment Partners (Lux) Convert International Bond Fund****Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds ist hauptsächlich die Anlage in von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit emittierte Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnliche Wertpapiere und Instrumente mit Optionsscheinen und Wandlungsrechten in einer beliebigen konvertierbaren Währung. Der Teilfonds kann diese mit traditionellen Anleihen sowie mit Aktien und strukturierten Produkten ergänzen.

Dieser Teilfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des Refinitiv Global Convertible Bond Index, zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Teilfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Anleihenengagements des Teilfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Großteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Index enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

**Anlagegrundsätze**

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds werden angelegt in:

- aktienbezogene Anleihen, insbesondere Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnliche Wertpapiere mit Wandlungsrechten oder Optionen, von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit, die auf eine beliebige frei konvertierbare Währung lauten können; und

Bis zu einem Drittel des Nettovermögens des Teilfonds wird angelegt in:

- Anleihen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte in einer beliebigen konvertierbaren Währung von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
- Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen sowie Warrants und ähnliche Rechte auf diese Anlagen, bis zu insgesamt maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds;
- Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen vorbehaltlich der Anlagebegrenzungen in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“;
- Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“;
- strukturierte Produkte von Schuldnern weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Strukturierte Produkte mit Hebelwirkungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produkten, die eingebettete Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten. Die in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen nur auf Anlageinstrumenten gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 1 basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein; und
- Derivate (einschließlich Warrants) vorbehaltlich der Bestimmungen von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 1 g) und 3.

Die Anlagen erfolgen weltweit, einschließlich in Schwellenländern, ohne Einschränkungen in Bezug auf Länder und Währungen.

Zur Erreichung seines Anlageziels und zur Gewährleistung einer effizienten Verwaltung seines Vermögens kann der Teilfonds auch standardisierte und nicht standardisierte (maßgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Er kann das Geschäft an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäftsarten spezialisierten, einer Aufsicht unterliegenden Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschließen (OTC-Geschäft).

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Teilfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Zudem darf der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. In jedem Fall und zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Zudem kann der Teilfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere, zur Anlagepolitik

passende Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate vorbehaltlich der Bestimmungen von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 1 g) und 3 einsetzen. Handelt es sich bei den Basiswerten von Derivaten um Finanzindizes, müssen diese Indizes in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 ausgewählt werden.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

**Gesamtrisikopotenzial**

Das Gesamtrisikopotenzial des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

**Risikoinformationen**

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Für die Anlagen des Teilfonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf die Größe der Emittenten, ihre geografische Region oder ihre Bonitätseinstufung.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden.

Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenmärkte und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Teilfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Teilfonds belasten kann. Anlagen in diesen Teilfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Teilfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Da dieser Teilfonds Schuldtitle aus dem Bereich Non-Investment Grade enthalten kann, können die Schuldtitle ein höheres Risiko in Bezug auf eine weitere Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitle erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der Schuldtitle und die höhere Volatilität des Teilfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich selbst ein Gesamtverlust einiger Anlagen nicht vollumfänglich ausschließen lässt. Zur Minderung dieser Risiken werden die Emittenten engmaschig überwacht und sie sind breit diversifiziert.

Die Kurse von Wandelanleihen verhalten sich weniger volatil als die Aktienkurse. Sie sind aber volatil als die Kurse traditioneller Anleihen und eignen sich daher für Anleger mit entsprechender Risikoneigung. Die Kurse von Wandelanleihen schwanken im Einklang mit den Kursschwankungen von Aktien und mit den Zinsbewegungen. Bei steigenden Aktienkursen entwickeln sich Wandelanleihen besser als traditionelle Anleihen, bei sinkenden Aktienkursen bleiben sie aber hinter den herkömmlichen Anleihen zurück.

In Übereinstimmung mit Kapitel 5 „Beteiligung am CS Investment Funds 1“ des Prospektes werden die Anleger darauf hingewiesen, dass für die Aktien der Klassen „AH“, „BH“, „CAH“, „CBH“, „DBH“, „EAH“, „EBH“, „FAH“, „FBH“, „IAH“, „IAH25“, „IBH“, „IBH25“, „MAH“, „MBH“, „UAH“, „UBH“, „UAH500“, „UBH500“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ das Risiko des Engagements in den unterschiedlichen Anlagewährungen nur durch eine partielle Währungsabsicherung von 80 % des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse gegenüber der Währung der jeweiligen Aktienklasse gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Aktienklassen“ abgesichert wird.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken.

Insbesondere wurden akute und chronische physische Risiken, neue Kohlenstoffsteuern sowie die mit Rechtsstreitigkeiten und einem Wandel des Konsumverhaltens verbundenen Risiken als sehr maßgebliche Risiken identifiziert. Diese Risiken können das Ausfallrisiko von Anlagen unter Umständen allgemein vergrößern. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

#### **Anlegerprofil**

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie stetige Erträge suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwerts der Anteile des Teilfonds in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

#### **Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Investment Partners (Schweiz) AG zum Anlageverwalter ernannt.

#### **Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

#### **Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2 % des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2 % verringert.

**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.**

## 24. SFDR-Anhang

Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Investment Grade Convertible Bond Fund

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Credit Suisse Investment Partners (Lux) Convert International Bond Fund (der „Teilfonds“)  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300754VPD48PE9C37

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
Ja	Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5 % überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20 % überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).



- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er bewirbt Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Teilfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von UBS AM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ sowie online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg).

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Teilfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer UBS AM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („do no significant harm“, DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

UBS AM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck wurde von UBS AM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von UBS AM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Investitionen zu identifizieren, die gemäß der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. Es wurde von UBS AM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den „OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen“ und den „Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte“ wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstöße gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Teilfonds durch die Anwendung des bisherigen PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt.

Das bisherige PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäß SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Teilfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.



Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionsscheinen (Warrants) auf Anleihen und ähnlichen Wertpapieren mit Optionsrechten, öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenmärkte) und währungsunabhängig angelegt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Teilfonds beworben werden, wendet dieser Teilfonds die bisherigen Grundsätze der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM (ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement) an.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Teilfonds führt die folgenden Schritte durch:

- Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken.

Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- ESG-Wertpapieranalyse

Basierend auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Teilfonds hinweg. Der Anlageverwalter stützt sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von UBS AM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermittelt der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Teilfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Der Anlageverwalter verknüpft die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es dem Anlageverwalter, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräußert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.

- Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung

Die Anlageverwalter nutzen Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombinieren die

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

- Portfolioüberwachung

Der Investment Manager überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmäßig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstoßen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5 % überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20 % überschreiten und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5 % überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10 % überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstoßen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - bei festverzinslichen Direktanlagen vorzugsweise Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg) (Abschnitt „Nachhaltigkeitsindikatoren“).
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäß der SDFR darstellen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstoßen, (2) bei besonderer Schwere der Verstöße oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstöße abzuwenden. Mit Unternehmen, die fähig und

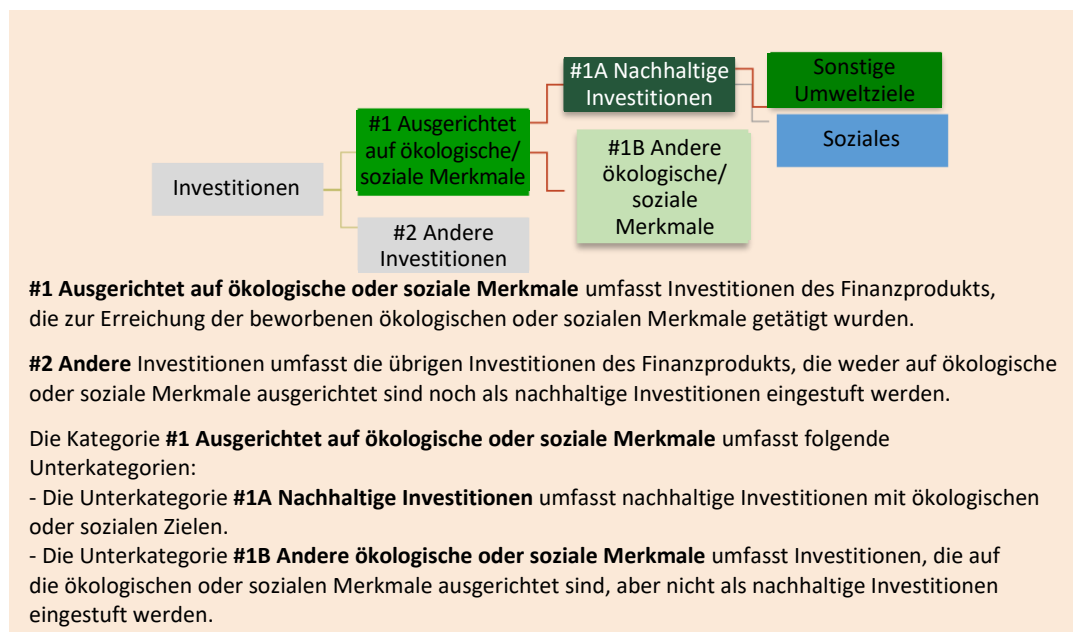
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

bereit sind, Maßnahmen zu ergreifen, kann UBS AM in einen Dialog eintreten, bei dem gemeinsam mit dem Unternehmen Ziele und Fristen für Verbesserungen sowie für die ESG-Integration beim Unternehmen festgelegt werden. Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70 % seines Gesamtvermögens.



Innerhalb dieser Kategorie zielt der Teilfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5 % seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Teilfonds einen Mindestanteil von 1 % seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Teilfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

### **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %. Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Teilfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.


Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

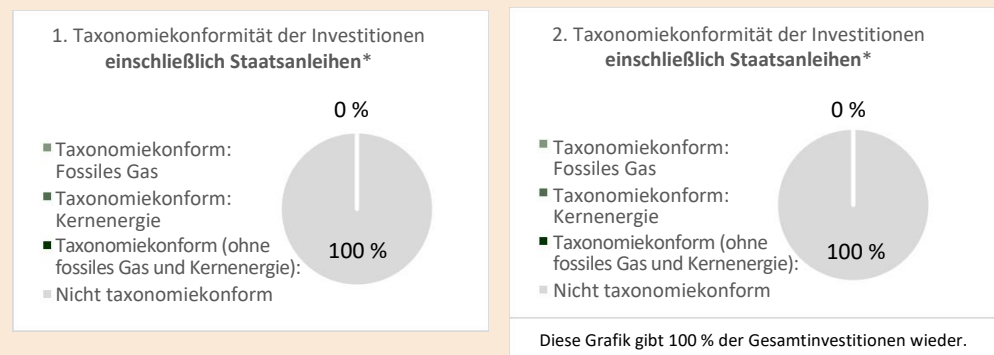
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.**

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas     In Kernenergie
- Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0 %, da der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Obwohl sich der Teilfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***  
Nicht anwendbar
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***  
Nicht anwendbar
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***  
Nicht anwendbar
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***  
Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [www.credit-suisse.com/fundsearch](http://www.credit-suisse.com/fundsearch)

Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 „Anlagegrundsätze“ des Prospekts oder online unter: [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg)

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR finden Sie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ des Prospekts.



## UBS (Lux) Financial Bond Fund

## Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UBS (Lux) Financial Bond Fund (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300J3GFD3B1413R61

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

## Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

  Ja

   Nein

 Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: \_\_\_\_\_%

 in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

 in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

 Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: \_\_\_\_\_%

 Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

 mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUTaxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

 mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

 mit einem sozialen Ziel

 Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).

- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5 % überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20 % überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er bewirbt Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Teilfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von UBS AM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ sowie online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg).

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Nicht anwendbar.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Teilfonds durch die Anwendung des bisherigen PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt.

Das bisherige PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäß SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Teilfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird hauptsächlich in Contingent Capital Instruments, andere hybride und nachrangige Schuldverschreibungen von Finanzinstitutionen wie Banken und Versicherungsunternehmen, darunter festverzinsliche, Null- und unbefristete Anleihen, Notes sowie ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, angelegt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Teilfonds beworben werden, wendet dieser Teilfonds die bisherigen Grundsätze der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM (ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement) an.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Teilfonds führt die folgenden Schritte durch:

- Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken.

Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- ESG-Wertpapieranalyse

Basierend auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Teilfonds hinweg. Der Anlageverwalter stützt sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von UBS AM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermittelt der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Teilfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Der Anlageverwalter verknüpft die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es dem Anlageverwalter, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräußert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.

- Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung

Die Anlageverwalter nutzen Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombinieren die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

- Portfolioüberwachung

Der Investment Manager überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmäßig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente sind:

Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren

- Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstoßen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
- Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5 % überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen,

- Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
- Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20 % überschreiten und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5 % überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10 % überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstoßen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
    - bei festverzinslichen Direktanlagen vorzugsweise Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg) (Abschnitt „Nachhaltigkeitsindikatoren“).
  - Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.
- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstoßen, (2) bei besonderer Schwere der Verstöße oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstöße abzuwenden. Mit Unternehmen, die fähig und bereit sind, Maßnahmen zu ergreifen, kann UBS AM in einen Dialog eintreten, bei dem sie gemeinsam mit dem Unternehmen Ziele und Fristen für Verbesserungen festlegt.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

**Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

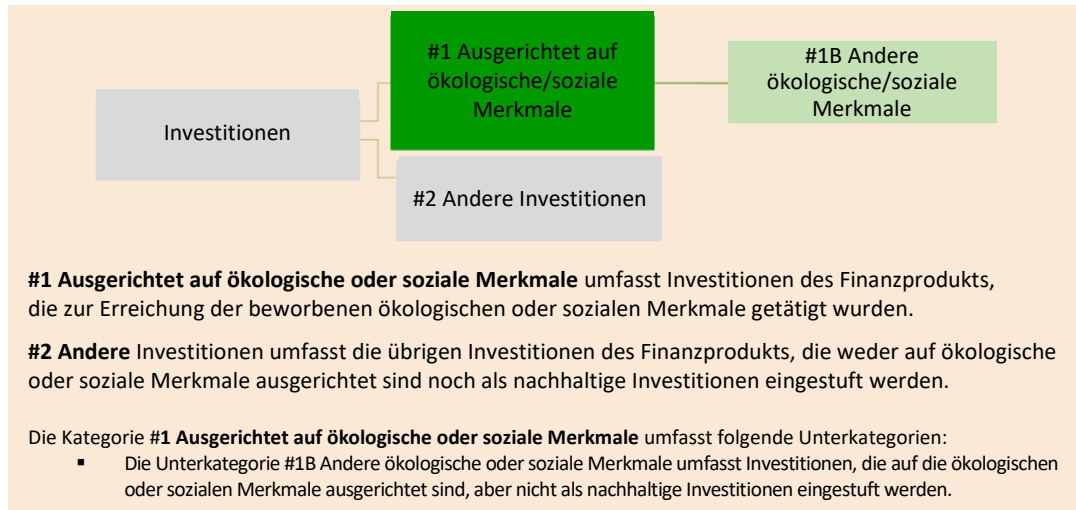


## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70 % seines Gesamtnettovermögens.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

### ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.




### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %. Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Teilfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

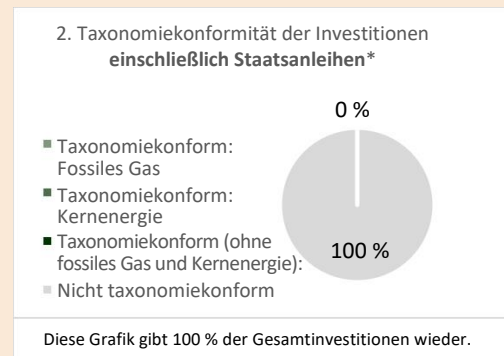
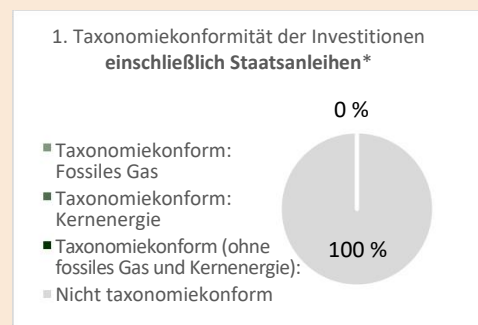
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>2</sup> investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas     In Kernenergie
- Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht anwendbar.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen

<sup>2</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Merkmale dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Der Teilfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***  
Nicht anwendbar.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***  
Nicht anwendbar.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***  
Nicht anwendbar.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***  
Nicht anwendbar.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [www.credit-suisse.com/fundsearch](http://www.credit-suisse.com/fundsearch)

Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 „Anlagegrundsätze“ des Prospekts oder online unter: [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg)

## UBS (Lux) Credit Income Fund

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: UBS (Lux) Credit Income Fund (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): RXN40DS7SNSLC5FIRJ39

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_\_%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_\_\_% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5 % überschreiten: konventionelle Waffen und



Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).

- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20 % überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er bewirbt Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Teilfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von UBS AM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ sowie online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg).

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Teilfonds durch die Anwendung des bisherigen PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt.

Das bisherige PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäß SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Teilfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds wird in festverzinsliche Instrumente, Anleihen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, inflationsgebundener Anleihen, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen und Anleihen ohne Endfälligkeit) und vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Floating-Rate-Notes und auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern angelegt. Industrie- und Schwellenländer sind im Abschnitt „Risikohinweis“ des Prospekts beschrieben.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Teilfonds beworben werden, wendet dieser Teilfonds die bisherigen Grundsätze der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM (ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement) an.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Teilfonds führt die folgenden Schritte durch:

- Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken.

Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- ESG-Wertpapieranalyse

Basierend auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Teilfonds hinweg. Der Anlageverwalter stützt sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von UBS AM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermittelt der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Teilfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Der Anlageverwalter verknüpft die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es dem Anlageverwalter, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräußert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.

- Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung

Die Anlageverwalter nutzen Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombinieren die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

- Portfolioüberwachung

Der Investment Manager überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmäßig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstoßen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)

- Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5 % überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
- Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20 % überschreiten und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5 % überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10 % überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
- Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstoßen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - bei festverzinslichen Direktanlagen vorzugsweise Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg) (Abschnitt „Nachhaltigkeitsindikatoren“).
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

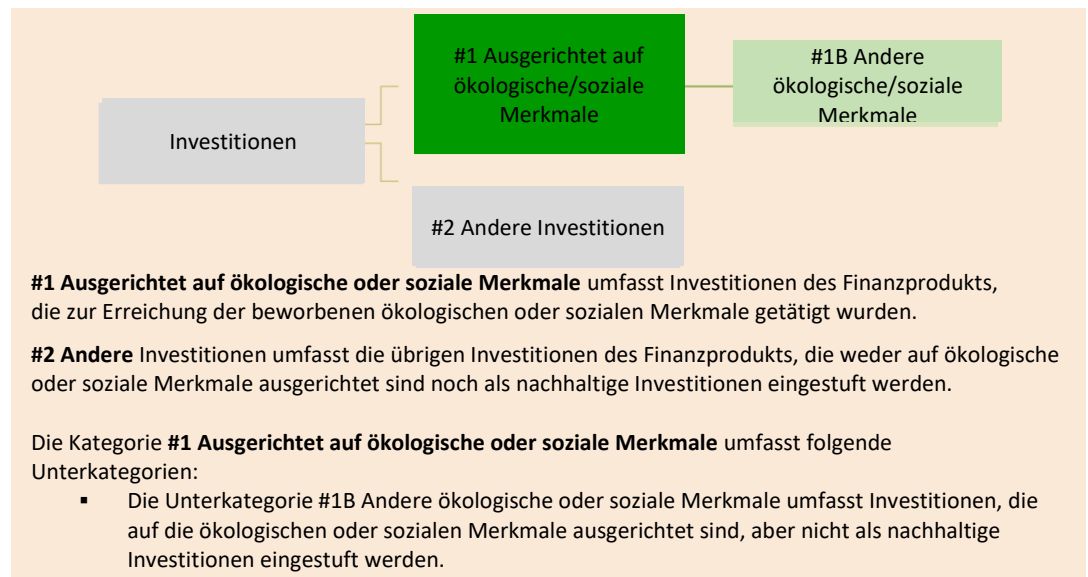
- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstoßen, (2) bei besonderer Schwere der Verstöße oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstöße abzuwenden. Mit Unternehmen, die fähig und bereit sind, Maßnahmen zu ergreifen, kann UBS AM in einen Dialog eintreten, bei dem sie gemeinsam mit dem Unternehmen Ziele und Fristen für Verbesserungen festlegt.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70 % seines Gesamtnettovermögens.



Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

### ● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.




## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Teilfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

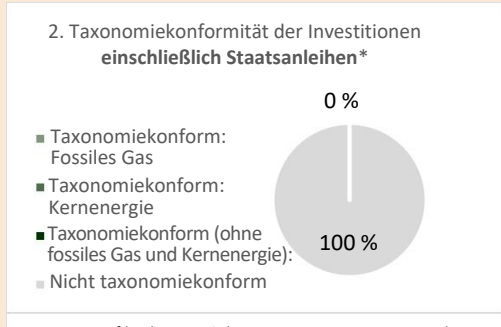
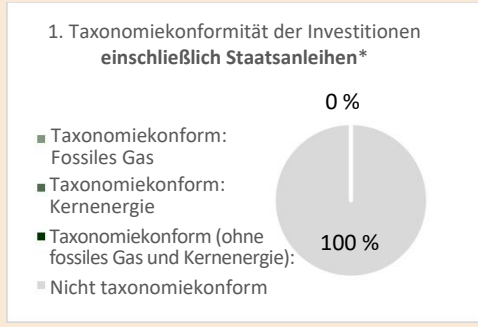
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja:

In fossiles Gas     In Kernenergie

Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht anwendbar.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Merkmale dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Der Teilfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [www.credit-suisse.com/fundsearch](http://www.credit-suisse.com/fundsearch)

Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 „Anlagegrundsätze“ des Prospekts oder online unter: [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg)

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



## Credit Suisse (Lux) Global Value Bond Fund

### Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Credit Suisse (Lux) Global Value Bond Fund (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 6ER10RSZ2Y5KE8QP3Q46

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale</b> beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).

- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5 % überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20 % überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er bewirbt Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Teilfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von UBS AM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ sowie online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg).

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar.

— — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*  
Nicht anwendbar.

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Teilfonds durch die Anwendung des bisherigen PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt.

Das bisherige PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäß SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Teilfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds tätigt Anlagen in verschiedenen festverzinslichen Anlageklassen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, Staatsanleihen, Anleihen gemischtwirtschaftlicher Emittenten, Unternehmensanleihen, inflationsgebundener Schuldtitel, Anleihen von Emittenten in Schwellenländern, Anleihen supranationaler Organisationen, hochverzinslicher Anleihen und Notes sowie Wandelanleihen und -notes, Zero Bonds, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen, Anleihen ohne Endfälligkeit sowie Collateralized Debt Obligations), aber auch in Floating-Rate-Notes. Dabei wird das gesamte Spektrum der Bonitätseinstufungen berücksichtigt (durchschnittlich mindestens „BBB-“ von Standard & Poor's oder „Baa3“ von Moody's, und einzeln mit einem Rating von mindestens „CCC-“ von Standard & Poor's oder „Caa3“ von Moody's zum Zeitpunkt der Anlage, oder in Schuldtitel, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft als vergleichbar gelten), um unter Berücksichtigung des Konjunkturzyklus und der entsprechenden Entwicklung von Zinssätzen und Risikoaufschlägen attraktive Anlagemöglichkeiten zu nutzen.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Teilfonds beworben werden, wendet dieser Teilfonds die bisherigen Grundsätze der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM (ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement) an.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Teilfonds führt die folgenden Schritte durch:

- Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken.

Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- ESG-Wertpapieranalyse

Basierend auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Teilfonds hinweg. Der Anlageverwalter stützt sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von UBS AM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermittelt der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Teilfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Der Anlageverwalter verknüpft die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es dem Anlageverwalter, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräußert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.

- Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung

Die Anlageverwalter nutzen Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombinieren die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

- Portfolioüberwachung

Der Investment Manager überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmäßig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstoßen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5 % überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20 % überschreiten und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5 % überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10 % überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstoßen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - bei festverzinslichen Direktanlagen vorzugsweise Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg) (Abschnitt „Nachhaltigkeitsindikatoren“).
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstoßen, (2) bei besonderer Schwere der Verstöße oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstöße abzuwenden. Mit Unternehmen, die fähig und bereit sind, Maßnahmen zu ergreifen, kann UBS AM in einen Dialog eintreten, bei dem sie gemeinsam mit dem Unternehmen Ziele und Fristen für Verbesserungen festlegt.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

**Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

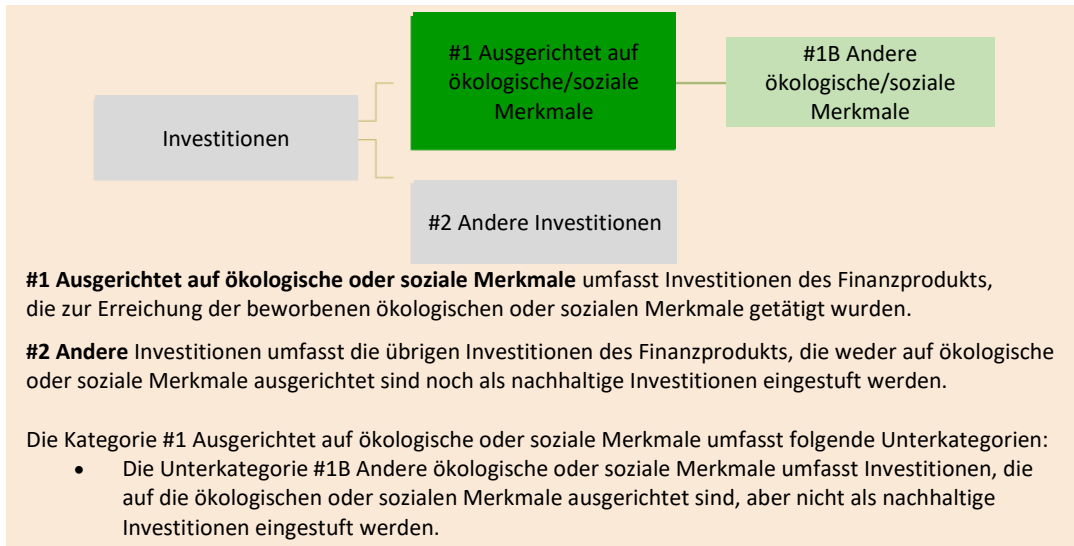
Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70 % seines Gesamtnettovermögens.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Teilfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

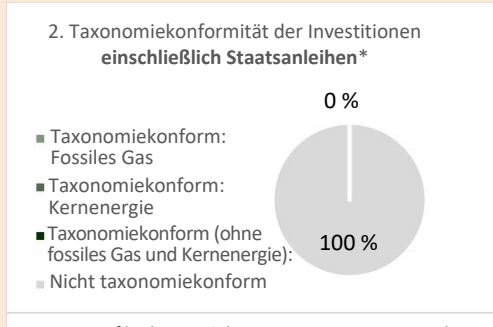
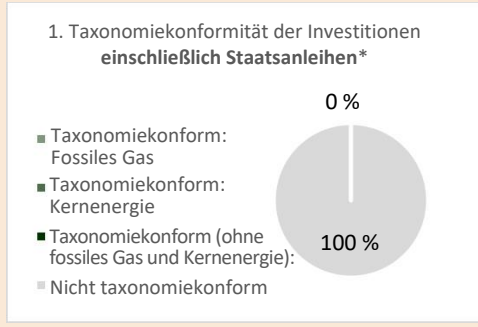
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja:

In fossiles Gas     In Kernenergie

Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht anwendbar.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Der Teilfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [www.credit-suisse.com/fundsearch](http://www.credit-suisse.com/fundsearch)

Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 „Anlagegrundsätze“ des Prospekts oder online unter: [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg)

**Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:** UBS (Lux) Latin America Corporate Bond Fund (der „Teilfonds“)  
**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 549300RFIZDOZW01UJ83

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**   **Nein**

<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: _____%</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: _____%</p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b>, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen</b> getätigt</p>
---	---



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5 % überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20 % überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er bewirbt Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Teilfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von UBS AM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ sowie online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg).

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar.

- — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar.

- — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Teilfonds durch die Anwendung des bisherigen PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt.

Das bisherige PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäß SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Teilfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden in auf USD lautende Anleihen (einschließlich Zero Bonds, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen, Anleihen ohne Endfälligkeit sowie auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Floating-Rate-Notes) von Unternehmens-, staatsnahen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten, die ihren Sitz in der Region Lateinamerika haben oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, angelegt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Teilfonds beworben werden, wendet dieser Teilfonds die bisherigen Grundsätze der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM (ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement) an.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Teilfonds führt die folgenden Schritte durch:

- Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken.

Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- ESG-Wertpapieranalyse

Basierend auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Teilfonds hinweg. Der Anlageverwalter stützt sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von UBS AM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermittelt der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Teilfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Der Anlageverwalter verknüpft die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es dem Anlageverwalter, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräußert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.

- Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung

Die Anlageverwalter nutzen Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombinieren die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

- Portfolioüberwachung

Der Investment Manager überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmäßig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstoßen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5 % überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20 % überschreiten und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- arktischen Öl- und Gasförderung 5 % überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10 % überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstoßen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - bei festverzinslichen Direktanlagen vorzugsweise Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg) (Abschnitt „Nachhaltigkeitsindikatoren“).

Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstoßen, (2) bei besonderer Schwere der Verstöße oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstöße abzuwenden. Mit Unternehmen, die fähig und bereit sind, Maßnahmen zu ergreifen, kann UBS AM in einen Dialog eintreten, bei dem sie gemeinsam mit dem Unternehmen Ziele und Fristen für Verbesserungen festlegt.

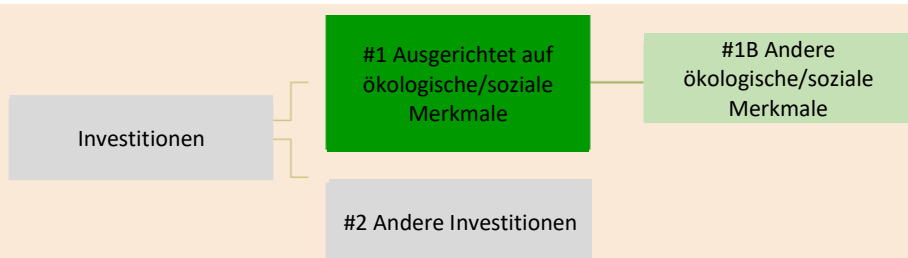
ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere** Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70 % seines Gesamtnettovermögens.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



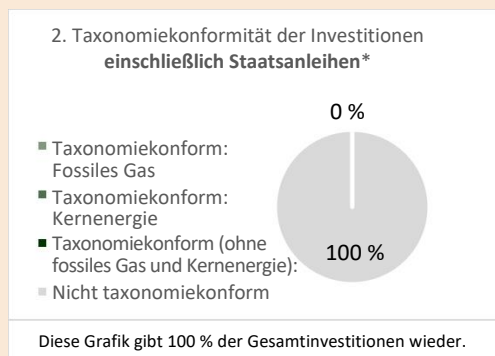
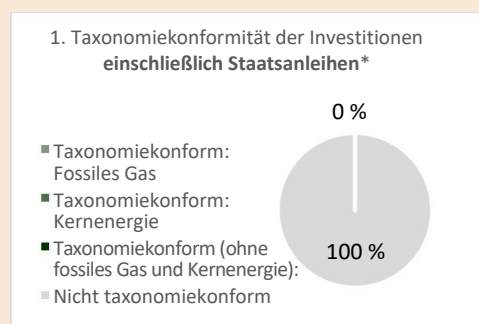
**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %. Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Teilfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja:
  - In fossiles Gas
  - In Kernenergie
- Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.


Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht anwendbar.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.

- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Der Teilfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



## **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [www.credit-suisse.com/fundsearch](http://www.credit-suisse.com/fundsearch)

Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 „Anlagegrundsätze“ des Prospekts oder online unter: [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg)

**Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:** Credit Suisse Investment Partners (Lux) Convert International Bond Fund (der „Teilfonds“)  
**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 549300754VPD48PE9C37

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: _____%</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: _____%</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b></p>



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
  - Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5 % überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
  - Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20 % überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
  - Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
  - Er bewirbt Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
  - Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Teilfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von UBS AM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ sowie online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg).

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Teilfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) gemäß der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer UBS AM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („do no significant harm“, DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

**Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

UBS AM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck wurde von UBS AM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Im Rahmen der von UBS AM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Investitionen zu identifizieren, die gemäß der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. Es wurde von UBS AM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den „OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen“ und den „Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte“ wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstöße gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Teilfonds durch die Anwendung des bisherigen PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt.

## Bei den **wichtigsten nachteiligen**

**Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das bisherige PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäß SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Teilfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds ist hauptsächlich die Anlage in von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit emittierte Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnliche Wertpapiere und Instrumente mit Optionsscheinen und Wandlungsrechten in einer beliebigen konvertierbaren Währung. Der Teilfonds kann diese mit traditionellen Anleihen sowie mit Aktien und strukturierten Produkten ergänzen.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Teilfonds beworben werden, wendet dieser Teilfonds die bisherigen Grundsätze der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM (ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement) an.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Teilfonds führt die folgenden Schritte durch:

- Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken.

Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- ESG-Wertpapieranalyse

Basierend auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Teilfonds hinweg. Der Anlageverwalter stützt sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von UBS AM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermittelt der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Teilfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Der Anlageverwalter verknüpft die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es dem Anlageverwalter, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräußert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.

- Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlageverwalter nutzen Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombinieren die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

- Portfolioüberwachung

Der Investment Manager überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmäßig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstoßen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5 % überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20 % überschreiten und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5 % überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10 % überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstoßen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - bei festverzinslichen Direktanlagen vorzugsweise Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg) (Abschnitt „Nachhaltigkeitsindikatoren“).
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäß der SDFR darstellen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:



Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

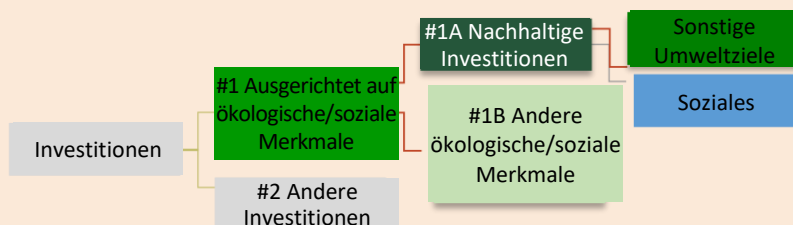
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstoßen, (2) bei besonderer Schwere der Verstöße oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstöße abzuwenden. Mit Unternehmen, die fähig und bereit sind, Maßnahmen zu ergreifen, kann UBS AM in einen Dialog eintreten, bei dem sie gemeinsam mit dem Unternehmen Ziele und Fristen für Verbesserungen festlegt.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70 % seines Gesamtvermögens.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere** Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Teilfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5 % seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Teilfonds einen Mindestanteil von 1 % seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Teilfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

### ● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Teilfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

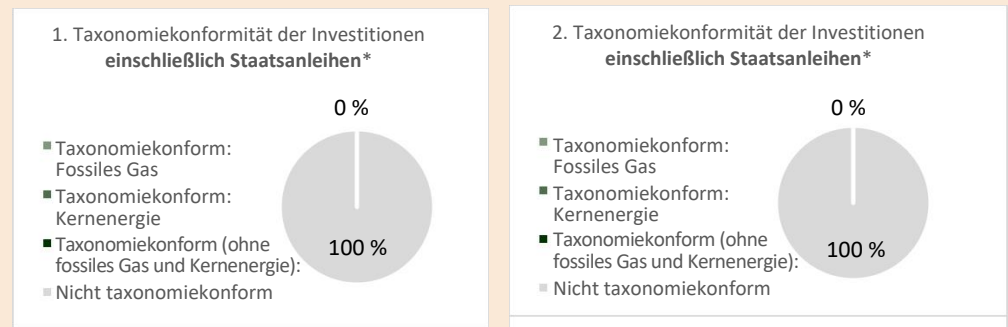
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja:

In fossiles Gas     In Kernenergie

Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0 %, da der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.



## Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Teilfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar

## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [www.credit-suisse.com/fundsearch](http://www.credit-suisse.com/fundsearch)

Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 „Anlagegrundsätze“ des Prospekts oder online unter: [www.credit-suisse.com/esg](http://www.credit-suisse.com/esg)

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR finden Sie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ des Prospekts

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



## 25. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für folgende Subfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieses Subfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Investment Grade Convertible Bond Fund (Zusammenlegum 11 Oktober 2024)
- Credit Suisse (Lux) Global Value Bond Fund (Zusammenlegum 11 Oktober 2024)
- Credit Suisse Investment Partners (Lux) Convert International Bond Fund (Zusammenlegum 11 Oktober 2024)

### Einrichtungen für Anleger in Deutschland

Einrichtungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160

#### Verwaltungsgesellschaft:

UBS Asset Management (Europe) S.A.  
33A Avenue J-F Kennedy, 9053 Luxembourg

Der Prospekt, die Gründungsunterlagen des Fonds, die Basisinformationsblätter («KIDs»), sofern zutreffend, sowie die Finanzberichte sind zur Einsichtnahme kostenlos auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) verfügbar; dort sind auch Exemplare erhältlich.

Gemäss Richtlinie 2019/11601 bestätigen wir hiermit, dass die folgenden Aufgaben elektronisch durchgeführt werden und allen Privatanlegern in sämtlichen Aufnahmestaaten zur Verfügung stehen, in denen ein von UBS Asset Management (Europe) S.A. als Verwaltungsgesellschaft oder AIFM verwalteter Fonds vermarktet wird. Sollten Sie Hilfe oder Informationen zu den nachstehenden Aufgaben benötigen, können Sie sich über die folgende E-Mail-Adresse mit uns in Verbindung setzen: [sh-ubsfacilities@ubs.com](mailto:sh-ubsfacilities@ubs.com)

a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen und Ausführung sonstiger Zahlungen an Anleger in Bezug auf die Aktien/Anteile eines von der UBS Asset Management (Europe) S.A. verwalteten Fonds gemäss den Gründungsunterlagen des Fonds;

b) Informationen darüber, wie die unter Buchstabe a) beschriebenen Anträge gestellt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

c) Verfahren und Regelungen gemäss Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG2 in Bezug auf die Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den OGAW in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird, oder in Bezug auf den Umgang mit Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den UCITS in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der UCITS vertrieben wird. Weitere Informationen zu Anlegerrechten finden sich hier: [UBS Asset Management \(Europe\) S.A.](http://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services.html);

Weitere Informationen zu den vorstehenden Aufgaben finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services.html>

**Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anleger (Punkt e der CBDF-Richtlinie)**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

[www.ubs.com/global/en/asset-management/funds.html](http://www.ubs.com/global/en/asset-management/funds.html). Die Veröffentlichungen sind kostenlos zugänglich.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Postwege an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.ubs.com/lu/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services/fml-investor-notifications.html>) veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung auf WM Daten.



**CS Investment Funds 1**  
33A, Avenue J.F. Kennedy,  
L-1855 Luxemburg  
[www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com)